

	Preis DM		Preis DM
G I 1 — m 9/69		M I 2 — m 9/69	
Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im September 1969, Schnellmeldung (vorl. Zahlen)	—,50	Verbraucherpreise in Hessen im September 1969	1,50
H I 4 — m 8/69		M I 4 — vj 3/69	
Die Personenbeförderung im Straßenverkehr in Hessen im August 1969	—,50	Meßziffern für Bauleistungspreise in Hessen und Preisindizes für Bauwerke im Bundesgebiet im August 1969	1, -
L II 1 — m 9/69		N I 2 — hj 1/69	
Landes- und Bundessteuern im September 1969 in Hessen (kassenmäßiges Aufkommen)	—,50	Verdienste und Arbeitszeiten im Handwerk in Hessen im Mai 1969	—,50
M I 1 — m 9/69		Wiesbaden, 12. 11. 1969	
Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im September 1969	1,50		
		Hessisches Statistisches Landesamt Z 213 a Az.: 77 a 241 69 StAnz. 48/1969 S. 1965	

1601

Der Hessische Minister des Innern

An die nachgeordneten Behörden und Dienststellen meines Geschäftsbereichs

Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung zur Teilnahme am 5. Hessischen Landesturnfest in Kassel

Das 5. Hessische Landesturnfest findet in der Zeit vom 16. Juli (Anreisetag) bis zum 19. Juli 1970 in Kassel statt. Ich bitte, Bediensteten, die an dieser Veranstaltung aktiv teilnehmen, auf Antrag die erforderliche Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung mit der Maßgabe zu erteilen, daß die Hälfte der Zeit (nur volle Tage) auf den Erholungsurlaub angerechnet wird.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen meiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 13. 11. 1969

Der Hessische Minister des Innern
I A 3 — 12 a 02

StAnz. 48/1969 S. 1966

1602

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 6 RuStAG

Bezug: Runderlaß vom 2. Januar 1969 — II A 4 — 1 c 02 03 — 3/68 — 8 (StAnz. 1969 S. 131 = StAZ 1969 S. 36 = Der Hessische Landesbeamte 1969 S. 9)

Durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1581) werden § 3 Nr. 3 und § 6 RuStAG sowie das Dritte Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 19. August 1957 (BGBl. I S. 1251) mit Wirkung vom 1. Januar 1970 aufgehoben. Hieraus ergeben sich folgende Änderungen:

1. Der Anspruch auf Einbürgerung, den eine Ausländerin, die einen Deutschen heiratete, gemäß § 6 Abs. 1 RuStAG oder gemäß Art. II Nr. 1 des 3. StARegG hatte, entfällt mit Ablauf des 31. Dezember 1969. Anträge auf Einbürgerung auf Grund der genannten Bestimmungen, die bis zu diesem Tag gestellt werden, sind noch nach den bisherigen Vorschriften zu bearbeiten.

Zur Neuregelung (§ 9 RuStAG in der Fassung des Gesetzes vom 8. 9. 1969) ergeben sich folgende Weisungen.

2. Die Möglichkeit für eine ausländische Frau, bei der Eheschließung mit einem Deutschen durch Erklärung vor dem Landesbeamten die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben (§ 6 Abs. 2 RuStAG), entfällt gleichfalls mit Ablauf des 31. Dezember 1969. Meinen Runderlaß an die Landesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden vom 2. 1. 1969 — II A 4 — 1 c 02/03 — 3 68 — 8 —, betr. Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung (§ 6 Abs. 2 RuStAG) habe ich mit Erlaß vom 17. 9. 1969 — II A 4 — 1 c 02/03 — 11/69 — 9 — (StAnz. 1969 S. 1678 = StAZ 1969 S. 337 = Der Hessische Landesbeamte 1969 S. 73) mit Wirkung vom 1. 1. 1970 aufgehoben. Dabei habe ich die Landesbeamten angewiesen,

die bis einschließlich 31. 12. 1969 abgegebenen Erklärungen noch entsprechend dem Erlaß vom 2. 1. 1969 zu behandeln. Ich bitte dementsprechend, die bei Ihnen noch anhängig werdenden Fälle nach den bisherigen Richtlinien zu bearbeiten. Im übrigen hebe ich den Bezugserlaß mit Wirkung vom 1. 1. 1970 auf.

Dieser Erlaß wird in den Zeitschriften „Das Landesamt“ und „Der Hessische Landesbeamte“ veröffentlicht.

Wiesbaden, 12. 11. 1969

Der Hessische Minister des Innern

II A 4 — 1 c 02/03 — 11/69 — 9

StAnz. 48/1969 S. 1966

1603

„CARTE CONSULAIRE“ der Demokratischen Republik Kongo

Die kongolesische Botschaft hat mitgeteilt, daß die kongolesischen Auslandsvertretungen ihren im Ausland befindlichen Staatsangehörigen zur ordnungsgemäßen Erfassung eine Konsularkarte ausstellen. Diese Konsularkarte ist kein Ausweispapier, sondern lediglich eine Registrierungsbescheinigung. Sie kann deshalb nicht als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt werden. Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 11. 11. 1969

Der Hessische Minister des Innern

III A 31 — 23 d

StAnz. 48/1969 S. 1966

1604

Organisation und örtliche Zuständigkeit der staatlichen Kriminalpolizei

(1) Die der Kriminalpolizei obliegenden Aufgaben (§ 6 Abs. 1 PolOrgVO) werden im Bereich der staatlichen Vollzugspolizei von den Dienststellen der Kriminalpolizei wahrgenommen; § 3 Abs. 1 Satz 2 PolOrgVO bleibt unberührt.

(2) Dienststellen der staatlichen Kriminalpolizei sind

1. das Hessische Landeskriminalamt (LKA) in Wiesbaden;
2. der Regierungspräsident in Darmstadt — Kriminalinspektion (KI) — mit den Kriminalkommissariaten (StKK) Alsfeld, Bad Homburg, Darmstadt, Friedberg, Gelnhausen, Gießen, Groß-Gerau, Hanau, Heppenheim, Hofheim Ts., Limburg L., Offenbach, Wiesbaden und den Kriminalabteilungen (StKA) Bensheim, Neu-Isenburg und Viernheim;
3. der Regierungspräsident in Kassel — Kriminalinspektion (KI) — mit den Kriminalkommissariaten (StKK) Bad Hersfeld, Eschwege, Fulda, Kassel, Korbach, Marburg/L.

(3) Ihren Dienstsitz haben

1. das Staatliche Kriminalkommissariat Gelnhausen in Bad Orb (Landkreis Gelnhausen),
2. das Staatliche Kriminalkommissariat Groß-Gerau in Raunheim (Landkreis Groß-Gerau),
3. das Staatliche Kriminalkommissariat Offenbach in Mühlheim/Main (Landkreis Offenbach).

(4) Zum Amtsbereich im Sinne des § 77 HSOG bestimme ich auf Grund des § 92 HSOG

1. für das Hessische Landeskriminalamt das Land Hessen,
2. für den Regierungspräsidenten in Darmstadt — Kriminalinspektion — den Regierungsbezirk Darmstadt ausschließlich des Gebiets des Landkreises Biedenkopf,
3. für den Regierungspräsidenten in Kassel — Kriminalinspektion — den Regierungsbezirk Kassel einschließlich des Gebiets des Landkreises Biedenkopf.

(5) Der Amtsbereich des Regierungspräsidenten in Darmstadt wird in zwei Aufsichtsbereiche gegliedert, und zwar in den Kriminalpolizeibereich I und den Kriminalpolizeibereich II. Der Kriminalpolizeibereich I umfaßt die Dienstbezirke der Kriminalkommissariate

Darmstadt, Gelnhausen, Groß-Gerau, Hanau, Heppenheim und Offenbach;

der Kriminalpolizeibereich II umfaßt die Dienstbezirke der Kriminalkommissariate

Alsfeld, Bad Homburg, Friedberg, Gießen, Hofheim/Ts., Limburg/L. und Wiesbaden.

(6) Ihren Dienstsitz haben

1. die Kriminalpolizeibereichsleitung I in Darmstadt,
 2. die Kriminalpolizeibereichsleitung II in Wiesbaden.
- Sie sind Teil des Regierungspräsidenten und führen innerdienstlich die Organisationsbezeichnung „III/3 (I)“ und „III/3 (II)“.

(7) Der Dienst- und Fachaufsicht unmittelbar unterstellt werden

1. die Kriminalabteilungen Bensheim und Viernheim dem Kriminalkommissariat Heppenheim,
2. die Kriminalabteilung Neu-Isenburg dem Kriminalkommissariat Offenbach.

(8) Die Dienststellen der Kriminalpolizei führen folgende Bezeichnungen:

1. die Kriminalkommissariate „Staatliches Kriminalkommissariat

.....
(Ortsbezeichnung nach Abs. 2)“;

2. die Kriminalabteilungen „Staatliche Kriminalabteilung

.....
(Ortsbezeichnung nach Abs. 2)“.

(9) Den in Abs. 2 bezeichneten Kriminalkommissariaten und Kriminalabteilungen werden die aus der Anlage ersichtlichen Dienstbezirke zugewiesen (§ 6 Abs. 2 PolOrgVO).

(10) Die Regierungspräsidenten regeln im Einvernehmen mit dem Hessischen Landeskriminalamt

1. den Dienstbetrieb der Dienststellen der Kriminalpolizei durch Dienstanweisung,
2. die Gliederung der Kriminalkommissariate in Ermittlungsgruppen.

(11) Geschäftsbedürfnisse, Ausstattungsgegenstände, Kraftfahrzeuge und sonstiges technisches Gerät werden den Dienststellen der Kriminalpolizei — soweit dies noch nicht geschehen ist — im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei zugewiesen; § 83 Abs. 3 HSOG bleibt unberührt.

(12) Dieser Erlaß tritt am 1. Dezember 1969 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt werden meine Erlasse vom 28. Mai 1968 (StAnz. S. 969) und 17. Februar 1969 — III A 11 — 21 b 02 05 — (n. v.) aufgehoben.

Wiesbaden, 12. 11. 1969

Der Hessische Minister des Innern

III A 11 — 21 b 02 05

StAnz. 48/1969 S. 1966

*

Anlage

Bezirkspolizeibehörde	Kriminalpolizeidienststelle	Dienstbezirk
Regierungspräsident Darmstadt	Staatliches Kriminalkommissariat Darmstadt	Gebiet der Landkreise Darmstadt und Dieburg
	Staatliches Kriminalkommissariat Groß-Gerau	Gebiet des Landkreises Groß-Gerau ausschließlich des Gebiets der Stadt Rüsselsheim
	Staatliches Kriminalkommissariat Gelnhausen	Gebiet der Landkreise Gelnhausen und Schlüchtern
	Staatliches Kriminalkommissariat Hanau	Gebiet der Landkreise Hanau und Büdingen
	Staatliches Kriminalkommissariat Heppenheim	Gebiet der Landkreise Bergstraße und Erbach/Odw.
	Staatliche Kriminalabteilung Bensheim	Gebiet der Stadt Bensheim
	Staatliche Kriminalabteilung Viernheim	Gebiet der Stadt Viernheim
	Staatliches Kriminalkommissariat Offenbach	Gebiet des Landkreises Offenbach ausschließlich des Gebiets der Stadt Langen
	Staatliche Kriminalabteilung Neu-Isenburg	Vom Landkreis Offenbach das Gebiet der Gemeinden Buchschlag, Dietzenbach, Dreieichenhain, Egelsbach, Götzenhain, Heusenstamm, Neu-Isenburg, Obertshausen, Offenthal, Rembrücken, Sprendlingen, Zeppelinheim
	Staatliches Kriminalkommissariat Wiesbaden	Gebiet der Landkreise Rheingau und Untertaunus
	Staatliches Kriminalkommissariat Alsfeld	Gebiet der Landkreise Alsfeld und Lauterbach
	Staatliches Kriminalkommissariat Friedberg	Gebiet des Landkreises Friedberg
	Staatliches Kriminalkommissariat Gießen	Gebiet der Landkreise Gießen und Wetzlar ausschließlich des Gebiets der Stadt Wetzlar
	Staatliches Kriminalkommissariat Bad Homburg	Gebiet der Landkreise Ober-Taunus und Usingen ausschließlich des Gebiets der Stadt Bad Homburg
Staatliches Kriminalkommissariat Hofheim/Ts.	Gebiet des Main-Taunus-Kreises	
Regierungspräsident Kassel	Staatliches Kriminalkommissariat Limburg/Lahn	Gebiet der Landkreise Dillenburg, Limburg und Oberlahn
	Staatliches Kriminalkommissariat Kassel	Gebiet der Landkreise Hofgeismar, Kassel, Meisungen und Wolfhagen sowie vom Landkreis Fritzlar-Homburg das Gebiet der Gemeinden Besse, Cappel, Dissen, Dorla, Ermetheils, Fritzlar, Geismar, Gleichen, Grifte, Großenenglis, Gudensberg, Haddamar, Haldorf, Holzhausen a. Hahn, Kerstenhausen, Kirchberg, Kleinenglis, Lohne Maden, Metze, Niedenstein, Obermöllrich, Obervorschütz, Rothhelmshausen, Udenborn, Ungedanken, Uttershausen, Wabern, Wehren, Werkel, Wichdorf, Zennern
	Staatliches Kriminalkommissariat Eschwege	Gebiet der Landkreise Eschwege und Witzenhausen
	Staatliches Kriminalkommissariat Fulda	Gebiet der Landkreise Fulda und Hünfeld
	Staatliches Kriminalkommissariat Bad Hersfeld	Gebiet der Landkreise Hersfeld und Rotenburg/F.
	Staatliches Kriminalkommissariat Korbach	Gebiet der Landkreise Frankenberg und Waldeck
	Staatliches Kriminalkommissariat Marburg	Gebiet der Landkreise Biedenkopf, Marburg, Ziegenhain und Fritzlar-Homburg ausschließlich des Gebiets der Gemeinden Besse, Cappel, Dissen, Dorla, Ermetheils, Fritzlar, Geismar, Gleichen, Grifte, Großenenglis, Gudensberg, Haddamar, Haldorf, Holzhausen a. Hahn, Kerstenhausen, Kirchberg, Kleinenglis, Lohne, Maden, Metze, Niedenstein, Obermöllrich, Obervorschütz, Rothhelmshausen, Udenborn, Ungedanken, Uttershausen, Wabern, Wehren, Werkel, Wichdorf, Zennern

1605

Gewährung von Trennungsgeld an die bei der Einstellung bereits verheirateten Beamten der Hessischen Bereitschaftspolizei

Nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Gewährung von Trennungsgeld bei Abordnungen, Versetzungen und Einstellungen (Hessische Trennungsgeldverordnung — HTGV —) vom 23. Februar 1966 — (GVBl. I S. 38) — geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HTGV vom 1. September 1969 (GVBl. I S. 159) — kann einem Beamten, der an einem anderen Ort als seinem bisherigen inländischen Wohnort eingestellt ist, Trennungsgeld unter den gleichen Voraussetzungen wie dem aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort versetzten Beamten gewährt werden, wenn an seiner Gewinnung ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

Im Hinblick auf den bei der Hessischen Bereitschaftspolizei seit Jahren bestehenden Nachwuchsmangel ist das besondere dienstliche Interesse an der Gewinnung von Polizeibeamten grundsätzlich zu bejahen.

Sofern auch die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, kann daher neu eingestellten verheirateten Beamten der Hessischen Bereitschaftspolizei auf Antrag Trennungsgeld gewährt werden.

Da diese Beamten die Möglichkeit haben, in der Gemeinschaftsunterkunft unentgeltlich zu wohnen und an der Gemeinschaftsverpflegung gegen Bezahlung teilzunehmen, entstehen ihnen hierdurch geringere Aufwendungen am Dienstort als üblich.

Gemäß § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 HTGV setze ich daher vom ersten Tage an ein Trennungsgeld in Höhe von 5,— DM fest.

Dieser Betrag ist der „volle Satz“ i. S. des § 10 Abs. 1 und 3 letzter Satz HTGV, von dem bei der Kürzung auszugehen ist. Das Trennungsgeld in Höhe von 5,— DM ist auch bei Berechnungen nach § 6 Abs. 9 HTGV zugrunde zu legen.

Die Zahlung von Trennungsgeld nach § 1 HTGV an die neu eingestellten verheirateten Beamten setzt nicht die ernstliche Absicht des Beamten, an den neuen Dienstort umzuziehen, voraus, weil sie hier in der Regel nur ausgebildet werden.

Es sollte daher grundsätzlich von der Erteilung einer Umzugskostenzusage, die nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 HUKG bei Einstellungen möglich wäre, Abstand genommen werden, zumal dann den Beamten nach § 2 HTGV Trennungsgeld nur gewährt werden könnte, wenn sie umzugswillig sind.

Da in den meisten Fällen bereits bei der Einstellung feststeht, daß der Beamte nach der Grundausbildung (§ 10 Pol-LVO) und der weiteren polizeilichen Ausbildung (§ 11 Pol-LVO) nicht im Dienstort bleibt, liegt es weder im Interesse des Beamten noch des Dienstherrn, daß eine Wohnung am Dienstort (Ausbildungsort) bezogen wird.

Meine Erlasse vom 22. April 1966 und 31. Mai 1966 — III A 14 — 13 f (n. v.) — werden aufgehoben.

Wiesbaden, 7. 11. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III A 14 — 13 f

StAnz. 48/1969 S. 1968

1606

Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz;

hier: Haushaltsmäßige Behandlung und rechnungsmäßiger Nachweis der Geldbußen, Gebühren und Auslagen bei den Landkreisen

Bezug: Mein Erlaß vom 19. 12. 1968 — I B 11 — 15 h 12 d / IV B 11 — 33 c 020 — 07

Nach Abschnitt B Ziffer 2 meines o. a. Erlasses sollen die ankommenden Geldbußen und Verwarnungsgelder beim Einzelplan 9 Abschnitt 96 als allgemeine Deckungsmittel in den Haushaltsplänen der Landkreise veranschlagt und in der Rechnung nachgewiesen werden. Auch die zu erhebenden Kosten und Auslagen sollen bei diesem Abschnitt des Einzelplanes 9 veranschlagt und nachgewiesen werden, jedoch getrennt von den Geldbußen und Verwarnungsgeldern.

Unter „Kosten“ in diesem Sinne sind die Gebühren zu verstehen, die nach § 107 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 5. 1968 (BGBl. I S. 481) zu erheben sind.

Es ist zu unterscheiden zwischen

- a) den Geldbußen und Verwarnungsgeldern,
- b) den Gebühren,
- c) den Auslagen der Bußgeldstelle und
- d) den Auslagen der Polizeidienststelle.

Aus Vereinfachungsgründen bitte ich abweichend von meinem obengenannten Erlaß vom Rechnungsjahr 1970 an die Gebühren (Kosten), die nach § 107 Abs. 2 OWiG zu erheben sind, nicht getrennt von den Geldbußen und Verwarnungsgeldern, sondern mit diesen zusammen beim Einzelplan 9, Abschnitt 96 unter einer Haushaltsstelle als allgemeine Deckungsmittel zu veranschlagen und in der Rechnung nachzuweisen.

Die Auslagen dagegen müssen getrennt von den Bußgeldern, Verwarnungsgeldern und Gebühren wie folgt behandelt werden:

Die Auslagen der Bußgeldstelle sind beim Einzelplan 1, Abschnitt 12 in Einnahme zu veranschlagen und in der Rechnung nachzuweisen. Die Auslagen der Polizeidienststelle gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 4, 6 bis 9 OWiG, die nach § 40 b Abs. 5 FAG von den Landkreisen den staatlichen Stellen zu erstatten sind, bitte ich nicht im Haushaltsplan zu veranschlagen, sondern als „Durchlaufende Gelder“ zu verbuchen und abzurechnen.

Umbuchungen für das Jahr 1969 bitte ich rechtzeitig vor dem Rechnungsabschluß vorzunehmen.

Wiesbaden, 6. 11. 1969

Der Hessische Minister des Innern

IV B 11 — 33 c — 020 — 07

I B 11 — 15 h — 12 d

StAnz. 48/1969 S. 1968

1607

Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

Durchführung der Vereinbarung über die Freistellung von Wehrpflichtigen gem. § 8 Abs. 2 KatSG (GMBl. 1969 S. 363)

I.

Zur einheitlichen Ausführung der o. a. Vereinbarung bitte ich, wie folgt zu verfahren:

1. Personeller Geltungsbereich

- a) Die Vereinbarung bezieht sich unbeschadet der Regelung in § 5 Abs. 2 auf Wehrpflichtige, die als Helfer des Katastrophenschutzes die erweiterten Aufgaben im Verteidigungsfall wahrnehmen. Dazu gehören die Helfer der öffentlichen Katastrophenschutzorganisationen, denen diese Aufgabe durch Gesetz übertragen ist (§ 1 Abs. 1 Satz 1 KatSG), und die Helfer privater Organisationen, soweit sie in Einheiten oder Einrichtungen tätig sind, die im Katastrophenschutz mitwirken (§ 1 Abs. 2 KatSG).
- b) Die Freistellung kann nach der vorgegebenen Rechtslage nur zugunsten von Helfern in den Fachdiensten des Katastrophenschutzes Anwendung finden; sie gilt also nicht für Helfer im Selbstschutz und in den Selbstschutzzügen. Dadurch soll u. a. sichergestellt werden, daß die Höchstzahlvereinbarung mit dem Bundesminister für Verteidigung für die wichtigsten Personalbedarfssträger ausgenutzt wird.
- c) Der Dienst im Katastrophenschutz befreit unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 KatSG nur vom Wehrdienst und nicht vom zivilen Ersatzdienst. Auf anerkannte Wehrdienstverweigerer ist die Vereinbarung daher nicht anwendbar.
- d) Die Vereinbarung ist ferner auf die bei den Katastrophenschutzorganisationen hauptamtlich angestellten Personen nicht anwendbar, es sei denn, sie sind zugleich Helfer im Katastrophenschutz. Andernfalls können sie nur unter den Voraussetzungen der §§ 13 und 13 a WPflG vom Wehrdienst freigestellt werden.

2. Verpflichtung des Helfers

Bei Beurteilung der Frage, ob eine Verpflichtung zu mindestens 10jährigem Dienst im Katastrophenschutz vorliegt, ist zu berücksichtigen, daß die Verpflichtung nach In-

krafttreten des KatSG und für die Zukunft erfolgt sein muß. Dienstzeiten, die vor der Verpflichtung abgeleistet worden sind, können auf die 10jährige Dienstzeit nicht angerechnet werden.

Sachliche Zuständigkeit der kreisfreien Stadt oder des Landkreises

Die in der Vereinbarung festgelegte sachliche Zuständigkeit der kreisfreien Stadt oder des Landkreises ergibt sich aus § 2 Abs. 1 KatSG. Die Übertragung auf eine andere Verwaltungsebene ist daher nicht zulässig unbeschadet einer Regelung nach § 7 Abs. 4 KatSG.

Örtliche Zuständigkeit der kreisfreien Stadt oder des Landkreises

Soweit nach der Vereinbarung die kreisfreie Stadt oder der Landkreis handelt, ist die Behörde örtlich zuständig, der die Einheit oder Einrichtung des Helfers untersteht.

Entscheidung der kreisfreien Stadt oder des Landkreises

- Die kreisfreie Stadt oder der Landkreis entscheidet ebenso wie bisher in alleiniger Verantwortung, ob die Zustimmung zu einer Verpflichtung zu erteilen ist. Dabei ist Verpflichtungen von Helfern, die als Führer, Unterführer oder als Kräfte mit Spezialausbildung vorgesehen sind, vorrangig zuzustimmen.
- Bei Helfern, die als Arbeitnehmer auf Grund ihrer beruflichen Funktion im Katastrophen- oder Verteidigungsfall möglicherweise an ihrem Arbeitsplatz unentbehrlich sind, ist dem Arbeitgeber vor der Zustimmung Gelegenheit zu geben, betriebliche Gründe geltend zu machen, die gegen eine Verpflichtung sprechen. Auf diese Weise können die Belange lebens- und verteidigungswichtiger Verwaltungen und Betriebe berücksichtigt werden.
- Einwendungen der Kreiswehersatzämter zu der vorgesehenen Zustimmung sind grundsätzlich nur zu berücksichtigen, wenn sie nach § 1 Abs. 2 bis 4 begründet sind. Doch sollten auch andere Einwendungen gewürdigt werden, wenn es die Belange des Katastrophenschutzes zulassen.
- Die Vereinbarung beschränkt nur die Freistellung von Helfern im wehrpflichtigen Alter. Zur Wahrung der Belange der Bundeswehr sollte jedoch auch in den Fällen, in denen nach den Bestimmungen der Organisationen die Verpflichtung jüngerer Helfer möglich ist, die Zustimmung zur Verpflichtung zu mindestens 10jährigem Dienst im Katastrophenschutz nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen der Vereinbarung erfüllt sind. § 3 der Vereinbarung ist entsprechend anzuwenden. Diese Helfer werden auf die Höchstzahlen des Geburtsjahrganges angerechnet, dem sie angehören.

Anrechnung auf Höchstzahlen

- Da in der Vereinbarung keine Rückwirkung vereinbart worden ist, sind nur Freistellungen auf die Höchstzahlen anzurechnen, die nach dem Inkrafttreten der Ver-

einbarung am 29. Juli 1969 erfolgt sind. Maßgebender Zeitpunkt für diese Abgrenzung ist der Tag der Zustimmung.

- Die Vereinbarung geht in § 1 Abs. 1 von dem Grundsatz aus, daß Freistellungen unbegrenzt möglich sind, soweit nicht in Abs. 2 und 4 Begrenzungen festgelegt und in Abs. 3 bestimmte Gruppen von Wehrpflichtigen von der Freistellung ausgeschlossen sind. Beschränkungen ergeben sich also allein aus den Absätzen 2 bis 4. Daraus folgt, daß die Jahrgangshöchstzahlen in Abs. 2 und 4 nicht nur in dem durch § 7 Satz 1 i. Halbsatz festgelegten Zeitraum, sondern auch noch später ausgeschöpft werden können.

II.

Nachstehend ist eine Aufstellung der Höchstzahlen abgedruckt, die sich nach § 2 Abs. 1 der Vereinbarung für die einzelnen Regierungsbezirke ergeben.

Freizustellende Wehrpflichtige

Geburtsjahrgänge	1946	1947	1948	1949	1950	1951
Reg.-Präsident Darmstadt	346	346	346	346	449	587
Reg.-Präsident Kassel	109	109	109	109	142	186
zusammen:	455	455	455	455	591	773

Die entsprechenden Höchstzahlen bitte ich, insbesondere bei Freistellungen für Schwerpunktbildungen in Stadt- und Landkreisen wie folgt zu verteilen:

- Zum Auffüllen der übergeleiteten örtlichen und überörtlichen Einheiten des LSHD auf Sollstärke.
- Zur Bereitstellung der Kräfte für die kreisfreien Städte ohne LSHD (Fulda, Marburg und Gießen).
- Zur Bereitstellung von Kräften für Landkreise, in denen bevorzugt die Verstärkung des friedensmäßigen Katastrophenschutzes vorgesehen ist (z. B. Stützpunktfeuerwehren, industrielle Landkreise).

Sollten die zur Verfügung gestellten Höchstzahlen nicht ausreichen, bitte ich, mir zu berichten. Gleichzeitig bitte ich, mir bis zum 15. 11. 1970 zu berichten, inwieweit die Höchstzahlen für Freistellungen ausgenutzt wurden.

III.

Meine Runderlasse zu § 8 Abs. 2 KatSG vom 22. 8. 1968 — VIII 42 — 95 a 12 — 05 — und vom 25. 2. 1969 — VIII 7 — 24 b 02 — 03 — 19 — hebe ich hiermit auf. Die Wehrbereichsverwaltung IV hat für ihre im Bereich des Landes Hessen gelegenen nachgeordneten Behörden Abdrucke dieses Erlasses erhalten.

Wiesbaden, 11. 11. 1969

Der Hessische Minister des Innern
VIII 41 — 24 e 02 — 03 — 4

StAnz. 48/1969 S. 1968

108

Der Hessische Minister der Finanzen

Regelung der Rechtsverhältnisse der außerhalb öffentlicher Schlachthöfe tätigen Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und Trichinenschauer;

Der Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung vom 9. Oktober 1969

zug: Erlaß vom 22. Juli 1969 — P 2100 A — 393 — I B 32 — (StAnz. S. 1342)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft am 9. Oktober 1969 einen Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an die außerhalb öffentlicher Schlachthöfe tätigen Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und Trichinenschauer vereinbart. Am gleichen Tage ist auch ein entsprechender Tarifvertrag für in öffentlichen Schlachthöfen tätige Beschaupersonal abgeschlossen worden. Für das Land ist nur der erstgenannte Tarifvertrag von Bedeutung, den ich mit folgenden Hinweisen zum Vollzuge bekanntgebe:

I.

1. Zu § 1:

Einen Anspruch auf eine einmalige Zahlung haben nur die unter den Geltungsbereich des genannten Tarifvertrages fallenden Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und Trichinenschauer (Beschauer). Vgl. dazu auch Abschnitt I Nr. 1 meines Bezugsschreibens. Anspruchsberechtigt ist auch der nach Abschnitt II Nr. 1 meines Bezugsschreibens vorübergehend beschäftigte Praxisvertreter, wenn er am 9. Oktober 1969 in einem Arbeitsverhältnis zum Lande gestanden hat, das erst nach dem 31. Oktober 1969 endet.

2. Zu § 2:

Bemessungsgrundlage für die einmalige Zahlung ist die Anzahl der im Monat Oktober 1969 durchgeführten Untersuchungen. Der Betrag von 0,25 DM ist für jede Untersuchung nur einmal anzusetzen. Die in § 12 Abs. 3 des Tarifvertrages vom 1. April 1969 genannten weiteren Untersuchungen und die Ergänzungsbeschau gelten jeweils insoweit als eine Un-

tersuchung, als sie insgesamt mit der Vergütung von 10,— Deutsche Mark abgefunden werden. Die zusammen mit der Fleischschau von demselben Beschauer durchgeführte Trichinenschau zählt als eine Untersuchung. Das gleiche gilt für die mit der Vergütung von 7,— DM abgefundene Untersuchung nach § 12 Abs. 3 Unterabs. 2 a. a. O.

Für den Beschauer, der im Monat Oktober 1969 arbeitsunfähig erkrankt oder beurlaubt war, ist der Betrag von 0,25 DM außer für jede selbst durchgeführte Untersuchung auch für jede Untersuchung anzusetzen, die während der Dauer der Erkrankung oder Beurlaubung von seinem Vertreter in seinem Beschaubezirk durchgeführt worden ist. Dies gilt bei einer Erkrankung oder Beurlaubung, die sich über den ganzen Monat Oktober erstreckt, nur dann, wenn im Monat Oktober für mindestens einen Tag Anspruch auf Krankenbezüge (§ 13 TV) oder Urlaubsvergütung (§ 17 Abs. 2 TV) bestanden hat.

Die einmalige Zahlung darf den Betrag von 300,— DM nicht überschreiten.

3. Zu § 3:

Der Beschauer, dessen Arbeitsverhältnis am 9. Oktober 1969 besteht und mit Ablauf dieses Monats wegen Erreichens der Altersgrenze (19 TV) oder wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§§ 23 und 24 AnVG) endet, hat Anspruch auf die einmalige Zahlung. Eines besonderen Antrages bedarf es nicht.

Ein unmittelbarer Anschluß im Sinne des Satzes 3 liegt nur vor, wenn der Beschauer am nächstfolgenden Werktag (Arbeitstag), beim Ausscheiden zum 31. Oktober 1969 also spätestens am 3. November 1969 wieder in den öffentlichen Dienst eintritt.

Welche Beschäftigung als eine solche im öffentlichen Dienst anzusehen ist, ergibt sich aus der Protokollnotiz.

II.

Wegen der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der einmaligen Zahlung vgl. Abschnitt IV Nrn. 1 und 2 meines Rundschreibens vom 15. Oktober 1969 — P 2102 A — 18 — I B 32 — betr. die einmalige Zahlung an Arbeitnehmer des Landes.

III.

Die für die Berechnung und Zahlung der Vergütungen zuständigen Dienststellen und Kassen bitte ich anzuweisen, die einmalige Zahlung alsbald nach Ablauf des Bemessungszeitraumes, spätestens zusammen mit der Vergütung für den Monat November 1969, zu leisten.

Die einmalige Zahlung ist bei Kap. 08 37-413 72 nachzuweisen.

Wiesbaden, 27. 10. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2100 A — 393 — I B 32
StAnz. 48/1969 S. 1969

*

Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer außerhalb öffentlicher Schlachthöfe vom 9. Oktober 1969

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand — andererseits wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die unter den Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer außerhalb öffentlicher Schlachthöfe vom 1. April 1969 fallenden Angestellten.

§ 2

Einmalige Zahlung

Der Angestellte erhält von dem Arbeitgeber, bei dem er am 9. Oktober 1969 im Arbeitsverhältnis gestanden hat, eine ein-

malige Zahlung. Diese beträgt für jede im Monat Oktober 1969 durchgeführte Untersuchung 0,25 DM, höchstens jedoch 300 DM.

§ 3

Ausnahmen

Der Angestellte, der in der Zeit vom 9. Oktober 1969 bis einschließlich 31. Oktober 1969 aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, erhält die einmalige Zahlung nicht. Dies gilt nicht, wenn der Angestellte wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen des Eintritts der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit mit Ablauf des 31. Oktober 1969 ausscheidet. Dies gilt auf Antrag ferner nicht für den Angestellten, der in unmittelbarem Anschluß an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst eintritt.

Protokollnotiz zu § 3 Satz 3:

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Bonn, 9. 10. 1969

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitz der Vorstandes
gez. Unterschrift

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr — Hauptvorstand —
gez. Unterschriften

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —
gez. Unterschriften

1609

Dienstanweisung für die Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds — DAVIA —

§ 1

Diese Dienstanweisung regelt den Geschäftsgang nach Abschnitt A Nr. 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds (VIA) vom 23. Juli 1962 im Bereich des Landes Hessen.

§ 2

Dienstvorgesetzter des Geschäftsführenden Vertreters der Interessen des Ausgleichsfonds (GVIA) ist die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main. Dienstvorgesetzter der VIA und diesen zur Mitarbeit zugewiesenen Bediensteten ist das Finanzamt.

§ 3

(1) Der GVIA setzt die Arbeitskräfte im Sinne einer rationellen und sparsamen Verwaltungsführung sachgemäß ein und sorgt für eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Amtsgeschäfte.

(2) Auf die Befugnisse des GVIA in Abschnitt D der Geschäftsordnung für die Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds vom 23. Juli 1962 (GO) wird hingewiesen.

§ 4

(1) Der GVIA stellt für jedes Jahr einen Einsatzplan nach dem Stand vom 1. Januar auf und legt ihn bis zum 1. Februar über die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main dem Minister der Finanzen vor.

(2) Der Einsatzplan führt alle Arbeitskräfte entsprechend ihrem tatsächlichen Einsatz auf und regelt die Vertretungen

(3) Darüber hinaus werden der GVIA im Geschäftsverteilungsplan der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main, die über den Bediensteten in den Geschäftsverteilungsplänen der nach § 2 zuständigen Finanzämter ausgewiesen.

§ 5

(1) Dem GVIA sind die Arbeitsergebnisse (Statistik) und ein Tätigkeitsnachweis auf seine Anforderung vorzulegen.

(2) Der fachliche Geschäftsverkehr mit dem Bundesausgleichsamt (Abschnitt C der GO vom 23. Juli 1962), den Landesausgleichsämtern, obersten Landesbehörden und Oberfinanzdirektionen ist über den GVIA zu führen.

§ 6

Die VIA haben monatlich Arbeitspläne, aus denen Dauer und Art der Tätigkeit hervorgehen muß, aufzustellen und über das Finanzamt bis zum 1. des Monats, für den sie gelten sollen, dem GVIA vorzulegen.

§ 7

(1) Die Posteingänge werden in der Eingangsstelle des Finanzamtes geöffnet, unter Angabe der Zahl der Anlagen mit dem Eingangsstempel versehen und dem VIA unmittelbar vorgelegt. Der Finanzamtsvorsteher kann sich die Posteingänge vorlegen lassen.

(2) Dem GVIA werden die an ihn gerichteten Sendungen ungeöffnet und unmittelbar zugeleitet.

§ 8

(1) Über Urlaubsanträge des GVIA entscheidet die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main, über Urlaubsanträge der VIA und der übrigen Bediensteten das zuständige Finanzamt. Die Beurlaubung eines VIA von mehr als drei Tagen bedarf der Zustimmung des GVIA.

(2) Bei Anträgen auf Dienst- und Arbeitsbefreiung ist sinngemäß zu verfahren.

§ 9

(1) Wer dem Dienst wegen Erkrankung fernbleiben muß, hat dies unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit unverzüglich dem Finanzamt anzuzeigen. Bei Erkrankungen von mehr als drei Tagen ist der GVIA zu verständigen.

(2) Der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main sind durch den GVIA Erkrankungen anzuzeigen:

1. Des GVIA oder seines Vertreters im Amte von mehr als drei Arbeitstagen,
2. Der VIA von mehr als vierzehntägiger Dauer,
3. Der übrigen Bediensteten nach mehr als vierteljährlicher Dauer.

§ 10

Für die Genehmigung von Dienstreisen sind zuständig:

1. Für Dienstreisen des GVIA die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main.
Diese Befugnis kann delegiert werden.
2. Das zuständige Finanzamt für die Dienstreisen der VIA und der übrigen Bediensteten innerhalb der Dienstbezirke.
3. Für Dienstreisen in den übrigen Fällen das zuständige Finanzamt nach Zustimmung des GVIA.

§ 11

Diese Dienstanweisung tritt am 1. 1. 1970 in Kraft. Meine nicht veröffentlichten Erlasse vom 19. 6. 1953 — LA 3423 — I 22 — und vom 8. 6. 1962 — P 1000 A — 7 — I 11 / LA 3423 A — 1 — I 22 — sind damit gegenstandslos geworden.

Wiesbaden, 30. 10. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
O 2120 A — 25 — I A 24
StAnz. 48/1969 S. 1970

1610

Einmalige Zahlung an Arbeitnehmer des Landes und an Personen, die in einem Ausbildungsverhältnis zu einer Dienststelle oder Einrichtung des Landes stehen — Tarifverträge vom 9. Oktober 1969

Die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben sich am 9. Oktober 1969 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft über eine einma-

lige Zahlung an ihre Arbeitnehmer einschließlich der in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Personen geeinigt. Ich gebe die Tarifverträge hiermit bekannt.

Zum Vollzuge der Tarifverträge gebe ich die nachstehenden Hinweise:

I. Angestellte**1. Zu § 1**

Einen Anspruch auf eine einmalige Zahlung haben nur die unter den BAT bzw. die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallenden Angestellten. Für Angestellte, deren Rechtsverhältnisse durch andere Tarifverträge geregelt sind, bleiben besondere Regelungen vorbehalten.

2. Zu § 2 Abs. 2

Anspruch auf eine — entsprechend der geringeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit — geminderte einmalige Zahlung haben nur Angestellte, mit denen mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten vereinbart ist (vgl. § 3 Buchst. q BAT). Die einmalige Zahlung beträgt bei der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 15 BAT) 150,— DM. Ist mit einem Angestellten z. B. eine wöchentliche Arbeitszeit von 30 Stunden vereinbart und beträgt die regelmäßige Arbeitszeit des entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten 43 Stunden, hat der nicht vollbeschäftigte Angestellte Anspruch auf eine einmalige Zahlung in Höhe von 30/43 von 300,— DM = 210,— DM. Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit des entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten von z. B. 50 Stunden besteht ein Anspruch auf 30/50 von 300,— DM = 180,— DM.

3. Zu § 3 Abs. 1

Ein Anspruch auf die einmalige Zahlung besteht bei Vorliegen der in Buchst. a bis d genannten Voraussetzungen nur dann nicht, wenn diese während des ganzen Kalendermonats Oktober 1969 vorliegen. Erhält der Angestellte nur für einen Tag des Monats Oktober Vergütung oder hat die Angestellte nur für einen Tag des Monats Oktober 1969 keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz sondern Anspruch auf Vergütung, bleibt der Anspruch auf die einmalige Zahlung erhalten.

4. Zu § 3 Abs. 2

Wird ein unter die SR 2 y BAT fallendes Arbeitsverhältnis, das für 2 Monate begründet worden ist, verlängert, besteht ein Anspruch auf die einmalige Zahlung, sofern nicht einer der sonstigen in § 3 geregelten Ausnahmetatbestände vorliegt.

5. Zu § 3 Abs. 3

Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis am 9. Oktober 1969 besteht und mit Ablauf dieses Monats wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 60 BAT) oder wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit (§ 59 BAT) endet, hat Anspruch auf eine einmalige Zahlung. Eines besonderen Antrages bedarf es nicht.

Ein unmittelbarer Anschluß im Sinne des Satzes 3 liegt nur vor, wenn der Angestellte spätestens am 3. November 1969 wieder in den öffentlichen Dienst eintritt. Welche Beschäftigung als eine solche im öffentlichen Dienst anzusehen ist, ergibt sich aus der Protokollnotiz zu § 3.

6. Zu § 3 Abs. 4

Die Vorschrift stellt sicher, daß jeder Angestellte eine einmalige Zahlung nur einmal erhält. Dem Angestellten, der vor dem 9. Oktober 1969 ein Arbeitsverhältnis zum Lande begründet hat und von seinem früheren Arbeitgeber eine einmalige Zahlung erhält, bzw. erhalten hat (z. B. von einer Gemeinde nach dem Tarifvertrag der VKA vom 25. September 1969), steht nach Absatz 4 kein Anspruch auf eine nochmalige einmalige Zahlung zu. Auf die Höhe der einmaligen Zahlung des früheren Arbeitgebers kommt es nicht an.

Der Versorgungsempfänger, der als Angestellter beschäftigt wird, hat keinen gesetzlichen Anspruch auf eine einmalige Zahlung im Sinne des Absatzes 4, wenn der Anspruch aus einem Dienstverhältnis (Arbeitsverhältnis) dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vorgeht, wie dies nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des bereits vom Landtag beschlossenen Gesetzes über die Gewährung einer einmaligen Überbrückungszulage und nach der beabsichtigten gesetzlichen Regelung des Bundes der Fall ist. Diesem Versorgungsempfänger steht der Anspruch aus dem Tarifvertrag zu.

Bezüglich der vollen einmaligen Überbrückungszulage für den Versorgungsempfänger, der als Angestellter nicht vollbeschäftigt ist, verweise ich auf § 4 Abs. 6 des vorgenannten Gesetzes.

7. Zu § 4 Abs. 1

Die Regelung verdeutlichen die folgenden Beispiele:

Der Angestellte, der vom 1. August bis zum 15. November 1969 ohne Vergütung nach § 50 Abs. 2 BAT beurlaubt war, erhält eine einmalige Zahlung in Höhe von 75,— DM.

War er nur bis zum 31. Oktober 1969 beurlaubt, beträgt die einmalige Zahlung 150,— DM.

8. Zu § 4 Abs. 2

Die nach dieser Regelung zu Unrecht geleistete einmalige Zahlung ist in jedem Falle zurückzuzahlen. Da die Pflicht zur Rückzahlung tarifvertraglich vereinbart ist, kann sich der Angestellte nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

9. Zu § 4 Abs. 3

Auch die anteilige Zahlung nach den Absätzen 1 oder 2 vermindert sich bei einem nicht vollbeschäftigten Angestellten nach Maßgabe des § 2 Abs. 2. Die anteilige Zahlung steht nicht zu, wenn ein unter die SR 2 y BAT fallendes Arbeitsverhältnis für längstens 2 Monate begründet wird oder der Angestellte von seinem früheren Arbeitgeber bereits eine einmalige Zahlung erhalten hat.

Der Versorgungsempfänger, der in der Zeit vom 10. bis 15. Oktober 1969 als Angestellter eingestellt worden ist, hat keinen gesetzlichen Anspruch auf eine einmalige Zahlung im Sinne des § 3 Abs. 4. Ihm steht daher eine anteilige Zahlung nach § 4 Abs. 2, ggf. in Verbindung mit § 2 Abs. 2 zu, sofern nicht der Ausschließungstatbestand des § 3 Abs. 2 gegeben ist.

Der Versorgungsempfänger, der nach dem 15. Oktober 1969 als Angestellter eingestellt worden ist bzw. wird, hat keinen Anspruch auf eine anteilige Zahlung nach § 4 Abs. 2, da ihm die einmalige Überbrückungszulage nach der gesetzlichen Regelung zusteht.

II. Arbeiter

1. Zu § 1

Einen Anspruch auf eine einmalige Zahlung haben nur die unter den Länderlohntarifvertrag Nr. 13 vom 1. Februar 1969 fallenden Arbeiter. Für Arbeiter, deren Rechtsverhältnisse durch andere Tarifverträge als den MTL II geregelt sind, bleiben besondere Regelungen vorbehalten.

2. Zu § 2 Abs. 1

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr ebenfalls am 9. Oktober 1969 eine Erhöhung des Ecklohnes um 7 Pf von 353 Pf auf 360 Pf vereinbart. Mit Rücksicht auf die vom 1. Oktober 1969 an bis auf weiteres erhöhten Löhne ist die einmalige Zahlung für die Arbeiter geringer als für die Angestellten bemessen worden. Ihre Höhe hängt von der Ortslohnklasse und der Zugehörigkeit zu den Lohngruppen des MTL II ab.

3. Zu § 2 Abs. 2

Nr. 2 des vorstehenden Abschnitts I gilt entsprechend. Dabei ist jedoch zu beachten, daß der MTL II für die von ihm erfaßten Arbeiter ohne Rücksicht auf die Dauer der mit ihnen vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit gilt.

4. Zu §§ 3 und 4

Die Hinweise der Nrn. 3—9 des vorstehenden Abschnitts I gelten entsprechend.

III. Lehrlinge, Anlernlinge, Praktikanten, Medizinalassistenten, Lernschwwestern, Lernpfleger, Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe

1. Zu § 1

Einen Anspruch auf eine einmalige Zahlung haben nur die in einem Ausbildungsverhältnis zum Lande stehenden Personen, deren Rechtsverhältnisse durch die genannten Tarifverträge geregelt sind. Diese Tarifverträge sind mit folgenden Rundschreiben bekanntgegeben worden:

Zu a):

Rundschreiben vom 19. Januar 1962 (StAnz. S. 117), zuletzt geändert durch Rundschreiben vom 28. August 1969 (StAnz. S. 1620)

Zu b):

Rundschreiben vom 14. März 1961 (StAnz. S. 362), zuletzt geändert durch Rundschreiben vom 7. Februar 1969 (StAnz. S. 324)

Zu c):

Rundschreiben vom 5. August 1963 (StAnz. S. 974), zuletzt geändert durch Rundschreiben vom 9. Februar 1968 (StAnz. S. 326)

Zu d):

Rundschreiben vom 17. September 1969 (StAnz. S. 1679)

Zu e) und f):

Rundschreiben vom 23. Februar 1967 (StAnz. S. 330), zuletzt geändert durch Rundschreiben vom 17. April 1969 (StAnz. S. 772)

2. Zu §§ 3 und 4

Die Hinweise der Nrn. 3—9 des vorstehenden Abschnitts I gelten entsprechend.

IV. Steuerliche, sozialversicherungsrechtliche und zusatzversicherungsrechtliche Behandlung der einmaligen Zahlung

1. Die einmalige Zahlung ist steuerpflichtiges und sozialversicherungspflichtiges Entgelt. Sie ist im Monat der Zahlung dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen. Entsprechendes gilt für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 160 Abs. 3 RVO).

2. Die einmalige Zahlung gehört nicht zu dem regelmäßigen Jahresarbeitsverdienst i. S. des § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO. Sie ist aber Bestandteil des monatlichen Bruttoarbeitsentgelt i. S. von § 1385 Abs. 4 Buchst. a RVO/§ 112 Abs. 4 Buchst. a AnVG und § 171 Abs. 1 Nr. 1 AFG. Soweit das monatliche Bruttoarbeitsentgelt unter Einbeziehung der einmaligen Zahlung den Betrag von 170,— DM übersteigt, hat der betroffene Arbeitnehmer (Lehrling, Anlernling usw.) deshalb in dem Zahlungsmonat seinen Beitragsanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und seinen Beitrag zur Arbeitslosenversicherung selbst zu tragen.

3. Nach § 2 Abs. 2 bzw. 3 der Tarifverträge gehört die einmalige Zahlung nicht zum gesamtversorgungsfähigen Entgelt. Sie ist daher im Zahlungsmonat bei der Bemessung der Beiträge nicht zu berücksichtigen (§ 8 Abs. 7 Buchst. b Versorgungs-TV).

V. Auszahlung

Die für die Berechnung und Zahlung der Vergütungen und Löhne zuständigen Dienststellen und Kassen bitte ich, dafür Sorge zu tragen, daß die einmalige Zahlung unverzüglich geleistet wird. Soweit die für die Entscheidung über den Anspruch auf eine einmalige Zahlung und ihre Bemessung erforderlichen Angaben den zahlenden Stellen nicht oder nicht vollständig bekannt sind, bitte ich die Beschäftigungsdienststellen, diese Angaben den zahlenden Stellen schnellstens zur Verfügung zu stellen.

Die einmalige Zahlung ist bei den Titeln nachzuweisen, bei denen die für laufende Zahlungen zuständigen Vergütungen und Löhne gebucht werden.

Den zuständigen Kassen wird hiermit allgemeine Auszahlungsanordnung nach den Vollzugsbestimmungen zu § 68 Abs. 1 Buchst. c RRO erteilt.

Wiesbaden, 5. 11. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2102 A — 18 — I B 3
StAnz. 48/1969 S. 1971

*

Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an Angestellte vom 9. Oktober 1969

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Trans-

port und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand — andererseits wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die

- a) unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT),
- b) unter die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallen.

§ 2

Einmalige Zahlung

- (1) Der Angestellte erhält von dem Arbeitgeber, bei dem er am 9. Oktober 1969 im Arbeitsverhältnis steht, eine einmalige Zahlung in Höhe von 300,— DM.
- (2) Der am 9. Oktober 1969 nicht vollbeschäftigte Angestellte erhält von der einmaligen Zahlung den Teil, der dem Maß der mit ihm arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit entspricht. Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.
- (3) Die einmalige Zahlung ist nicht gesamtversorgungsfähig.

§ 3

Ausnahmen

(1) Der (Die) Angestellte, der (die) während des ganzen Monats Oktober 1969

- a) ohne Vergütung beurlaubt ist,
 - b) zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum zivilen Ersatzdienst einberufen ist und keinen Anspruch auf Vergütung gegen seinen Arbeitgeber hat,
 - c) wegen Ablaufs der Bezugsfrist oder aus einem der in § 37 Abs. 1 letzter Halbsatz BAT genannten Gründe keinen Anspruch auf Krankenbezüge hat,
 - d) Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz hat,
- erhält die einmalige Zahlung nicht.

(2) Der Angestellte, der unter die Sonderregelungen 2 y zum BAT fällt, erhält die einmalige Zahlung nicht, wenn sein Arbeitsverhältnis nicht länger als zwei Monate bestanden hat oder bestehen wird.

(3) Der Angestellte, der in der Zeit vom 9. Oktober bis einschließlich 31. Oktober 1969 aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, erhält die einmalige Zahlung nicht. Dies gilt nicht, wenn der Angestellte nach §§ 59, 60 BAT mit Ablauf des 31. Oktober 1969 ausscheidet. Dies gilt auf Antrag ferner nicht für den Angestellten, der in unmittelbarem Anschluß an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst eintritt.

(4) Hat der Angestellte Anspruch auf eine einmalige Zahlung auf Grund entsprechender tarifvertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften, so erhält er die einmalige Zahlung nach diesem Tarifvertrag nicht.

Protokollnotiz zu Absatz 3:

Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 3 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Anteilige Zahlung

(1) Der Angestellte, der nach § 3 Abs. 1 keinen Anspruch auf die einmalige Zahlung hat, erhält eine einmalige Zahlung

- a) von 150,— DM, wenn er spätestens vom 1. November 1969 an,

b) von 75 DM, wenn er spätestens vom 1. Dezember 1969 an

wieder Vergütung erhält.

(2) Der Angestellte, der nach dem 9. Oktober 1969 eingestellt wird und nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März 1970 aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet, erhält eine einmalige Zahlung

- a) von 150,— DM, wenn er spätestens am 1. November 1969,
- b) von 75 DM, wenn er spätestens am 1. Dezember 1969 eingestellt wird. Der Angestellte, der die einmalige Zahlung erhalten hat und bis einschließlich 31. März 1970 aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet, hat sie zurückzahlen.

(3) § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 3 Abs. 2 und 4 sind anzuwenden.

Bonn, 9. 10. 1969

*

Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an Arbeiter vom 9. Oktober 1969

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, beide vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter

- a) der Verwaltungen und Betriebe des Bundes, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind,
- b) der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr,
- c) der Verwaltungen und Betriebe der Länder, die unter den Länderlohntarifvertrag Nr. 13 vom 1. Februar 1969 fallen.

§ 2

Einmalige Zahlung

(1) Der Arbeiter erhält von dem Arbeitgeber, bei dem er am 9. Oktober 1969 im Arbeitsverhältnis steht, eine einmalige Zahlung. Sie beträgt

- a) für Arbeiter des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (§ 1 Buchst. a und b)

in der Ortslohnklasse I in den Lohngruppen VIII und VII und	
in der Ortslohnklasse II in den Lohngruppen VIII bis V	267,— DM.
im übrigen	260,— DM.
- b) für Arbeiter der Länder (§ 1 Buchst. c)

in der Ortslohnklasse 1 in den Lohngruppen II und III und	
in der Ortslohnklasse 2 in den Lohngruppen II bis V	267,— DM.
im übrigen	260,— DM.

(2) Der am 9. Oktober 1969 nicht vollbeschäftigte Arbeiter erhält von der einmaligen Zahlung den Teil, der dem Maß der mit ihm arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit entspricht. Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

(3) Die einmalige Zahlung ist nicht gesamtversorgungsfähig.

§ 3

Ausnahmen

(1) Der (Die) Arbeiter(in), der (die) während des ganzen Monats Oktober 1969

- a) ohne Lohn beurlaubt ist,
- b) zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum zivilen Ersatzdienst einberufen ist und keinen Anspruch auf Lohn gegen seinen Arbeitgeber hat,
- c) wegen Ablaufs der Bezugsfrist oder aus einem der in § 42 Abs. 10 MTB II / § 42 Abs. 9 MTL II genannten Gründe keinen Anspruch auf Krankenbezüge hat,

- d) Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz hat, erhält die einmalige Zahlung nicht.
- (2) Der Arbeiter, der unter die Nr. 1 Abs. 1 der Sonderregelungen 2 k MTB II/MTL II fällt, erhält die einmalige Zahlung nicht, wenn sein Arbeitsverhältnis nicht länger als zwei Monate bestanden hat oder bestehen wird.
- (3) Der Arbeiter, der in der Zeit vom 9. Oktober bis einschließlich 31. Oktober 1969 aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, erhält die einmalige Zahlung nicht. Dies gilt nicht, wenn der Arbeiter nach §§ 62, 63 MTB II/MTL II mit Ablauf des 31. Oktober 1969 ausscheidet. Dies gilt auf Antrag ferner nicht für den Arbeiter, der in unmittelbarem Anschluß an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst eintritt.
- (4) Hat der Arbeiter Anspruch auf eine einmalige Zahlung auf Grund entsprechender tarifvertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften, so erhält er die einmalige Zahlung nach diesem Tarifvertrag nicht.

Protokollnotiz zu Absatz 3:

Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 3 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den MTB II/MTL II oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Anteilige Zahlung

(1) Der Arbeiter, der nach § 3 Abs. 1 keinen Anspruch auf die einmalige Zahlung hat, erhält von der einmaligen Zahlung nach § 2 Abs. 1 Satz 2

- 50 v. H., wenn er spätestens vom 1. November 1969 an,
- 25 v. H., wenn er spätestens vom 1. Dezember 1969 an wieder Lohn erhält.

(2) Der Arbeiter, der nach dem 9. Oktober 1969 eingestellt wird und nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März 1970 aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet, erhält von der einmaligen Zahlung nach § 2 Abs. 1 Satz 2

- 50 v. H., wenn er spätestens am 1. November 1969
 - 25 v. H., wenn er spätestens am 1. Dezember 1969
- eingestellt wird. Der Arbeiter, der die einmalige Zahlung erhalten hat und bis einschließlich 31. März 1970 aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet, hat sie zurückzuzahlen.

(3) § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 3 Abs. 2 und 4 sind anzuwenden.

Bonn, 9. 10. 1969

*

Tarifvertrag

über eine einmalige Zahlung an Lehrlinge, Anlernlinge, Praktikanten, Medizinalassistenten, Lernschwestern und Lernpfleger sowie an Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 9. Oktober 1969

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand — andererseits wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die unter den

- Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961,
- Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin, der Beschäftigungstherapeutin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters vom 15. Juli 1960,

- Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen in der Kranken- und Kinderkrankenpflege vom 19. Juni 1963,
 - Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 1. Juli 1969,
 - Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967,
 - Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967
- fallen.

§ 2

Einmalige Zahlung

(1) Die in § 1 bezeichneten Personen erhalten von dem Ausbildungsträger, bei dem sie am 9. Oktober 1969 im Ausbildungsverhältnis stehen, eine einmalige Zahlung in Höhe von 150,— Deutsche Mark.

(2) Die einmalige Zahlung ist nicht gesamtversorgungsfähig.

§ 3

Ausnahmen

(1) Die in § 1 genannten Personen, die während des ganzen Monats Oktober 1969

- ohne Entgelt beurlaubt sind,
- zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum zivilen Ersatzdienst einberufen sind und keinen Anspruch auf Entgelt gegen ihren Ausbildungsträger haben,
- wegen Ablaufs der Bezugsfrist keinen Anspruch auf Krankenbezüge haben,
- Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz haben,

erhalten die einmalige Zahlung nicht.

(2) Die in § 1 genannten Personen, die in der Zeit vom 9. Oktober bis einschließlich 31. Oktober 1969 aus dem Ausbildungsverhältnis ausscheiden, erhalten die einmalige Zahlung nicht. Dies gilt auf Antrag nicht für Personen, die in unmittelbarem Anschluß an die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst eintreten.

(3) Haben die in § 1 genannten Personen Anspruch auf eine einmalige Zahlung auf Grund entsprechender tarifvertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften, so erhalten sie die einmalige Zahlung nach diesem Tarifvertrag nicht.

Protokollnotiz zu Absatz 2:

Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Anteilige Zahlung

(1) Die in § 1 genannten Personen, die nach § 3 Abs. 1 keinen Anspruch auf die einmalige Zahlung haben, erhalten eine einmalige Zahlung

- von 75,— DM, wenn sie spätestens vom 1. November 1969 an,
- von 38,— DM, wenn sie spätestens vom 1. Dezember 1969 an

wieder Entgelt erhalten.

(2) Die in § 1 genannten Personen, die nach dem 9. Oktober 1969 eingestellt werden und nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März 1970 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheiden, erhalten eine einmalige Zahlung

- von 75,— DM, wenn sie spätestens am 1. November 1969,
- von 38,— DM, wenn sie spätestens am 1. Dezember 1969

eingestellt werden. Die in § 1 genannten Personen, die die einmalige Zahlung erhalten haben und bis einschließlich 31. März 1970 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheiden, haben sie zurückzuzahlen.

(3) § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 sind anzuwenden.

Bonn, 9. 10. 1969

1611

Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Medizinalassistenten vom 2. Oktober 1969

Die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben am 2. Oktober 1969 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft einen Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Medizinalassistenten abgeschlossen. Der Tarifvertrag ist dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Medizinalassistenten für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände vom 24. November 1964 in der Fassung der Änderungsstarifverträge vom 6. November 1968 und 15. April 1969 und den Tarifverträgen gleichen Datums über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeitnehmer des Landes sowie an Personen, die in einem Ausbildungsverhältnis zum Lande stehen, nachgebildet worden. Ich gebe den Tarifvertrag hiermit zum Vollzug bekannt. Da der Tarifvertrag vom 2. Oktober 1969 inhaltlich mit den vorbezeichneten Tarifverträgen übereinstimmt, gelten für seinen Vollzug die hierzu von mir gegebenen Hinweise entsprechend. Weitere Ausführungen halte ich zur Vermeidung von Wiederholungen für entbehrlich.

Wiesbaden, 6. 11. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2028 A — 53 — I B 31
StAnz. 48/1969 S. 1975

*

Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Medizinalassistenten vom 2. Oktober 1969

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand — andererseits wird für die unter den Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 1. Juli 1969 in seiner jeweiligen Fassung fallenden Medizinalassistenten folgendes vereinbart:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Der Medizinalassistent erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er
1. am 1. Dezember seit dem 1. Oktober ununterbrochen bei demselben Ausbildungsträger im Ausbildungsverhältnis steht, und
 2. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.
- (2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 wird die Zuwendung auch gewährt, wenn der Medizinalassistent im unmittelbaren Anschluß an das Medizinalassistentenverhältnis von demselben Arbeitgeber als Beamter oder Angestellter oder im unmittelbaren Anschluß an das Medizinalassistentenverhältnis von einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes als Beamter, Angestellter oder Medizinalassistent übernommen wird.
- (3) Hat der Medizinalassistent im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 die Zuwendung erhalten, hat er sie in voller Höhe zurückzahlen.

Protokollnotizen:

1. Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 ist auch dann erfüllt, wenn der Medizinalassistent seit dem 1. Oktober bei demselben Ausbildungsträger in einem anderen Rechtsverhältnis gestanden hat, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat.
2. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 2 ist eine Beschäftigung
 - a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

3. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und kein unmittelbarer Anschluß im Sinne des Absatzes 2 liegen vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschriften ein oder mehrere Werktage — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage — liegen, in denen das Ausbildungsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Medizinalassistent in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.

§ 2

Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung beträgt — unbeschadet der Absätze 2 und 3 —
- | | |
|-----------------------------|------------------------|
| in den Jahren 1969 und 1970 | 50 v. H. |
| vom Jahre 1971 an | 66 $\frac{2}{3}$ v. H. |
- des Entgelts mit Ausnahme des Kinderzuschlags, das dem Medizinalassistenten für den Monat September zustand oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte.

Entgelt im Sinne des Satzes 1 ist das Entgelt nach § 1 des Tarifvertrages vom 1. Juli 1969 in seiner jeweiligen Fassung. Hierzu gehören auch die Zulagen nach § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962.

(2) Hat der Medizinalassistent nicht während des gesamten Kalenderjahres Entgelt von demselben Ausbildungsträger oder während des Ausbildungsverhältnisses zu demselben Ausbildungsträger Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den der Medizinalassistent kein Entgelt von demselben Ausbildungsträger oder während des Ausbildungsverhältnisses kein Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten hat.

(3) Bruchteile von Pfennigen, die sich bei der Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 ergeben, werden abgerundet.

- (4) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 bis 3 erhöht sich
- | | |
|-----------------------------|-----------|
| in den Jahren 1969 und 1970 | um 25 DM, |
| vom Jahre 1971 an | um 30 DM |

für jedes Kind, für das dem Medizinalassistenten für den Monat September Kinderzuschlag zustand oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte. Dies gilt auch für Kinder, für die dem Medizinalassistent nach § 31 Abs. 4 BAT oder der Medizinalassistentin wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz kein Kinderzuschlag zusteht.

Steht dem Medizinalassistenten nach § 31 Abs. 1 BAT in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG bzw. den entsprechenden Vorschriften der Länderbesoldungsgesetze für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag zu oder steht ihm nach § 31 Abs. 3 BAT für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlages zu, so erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1

in den Jahren 1969 und 1970	um 12,50 DM,
vom Jahre 1971 an	um 15,— DM.

Protokollnotiz:

Die Verminderung der Zuwendung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Medizinalassistent Bezüge aus einem anderen Rechtsverhältnis zu demselben Ausbildungsträger erhalten hat, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat. Das gleiche gilt für die Kalendermonate, für die die Medizinalassistentin während dieses Rechtsverhältnisses Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten hat.

§ 3

Anrechnung von Leistungen

Wird auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge oder auf Grund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtzuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, so wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 4

Zahlung der Zuwendung

Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

§ 5

Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag wird erstmals zu Weihnachten 1969 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1973, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, 2. 10. 1969

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister des Innern
gez. Unterschrift

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes
gez. Unterschrift

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —
gez. Unterschriften

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —
gez. Unterschriften

1612

An alle staatlichen Behörden,
Betriebe und Anstalten des Landes
sowie an alle sonstigen Bezieher von Vordrucken
der Landesbeschaffungsstelle.

Vordruckverzeichnis, Ausgabe November 1969

Das Vordruckverzeichnis wurde nach dem Stand vom 1. November neu aufgelegt. Es kann ab sofort von der LBSI bezogen werden.

Die Bedarfsstellen werden erneut gebeten, bei der Anforderung von Vordrucken folgendes zu beachten:

Die Vordrucke sind nur nach dem neuen Vordruckverzeichnis zu bestellen. Die näheren Einzelheiten bitte ich der Anleitung zur Bestellung von Vordrucken (Vordruckverzeichnis S. 5) zu entnehmen. Die bisherige Doppelbezeichnung nach Buchstaben und Zahlen entfällt. Sie wurde durch das einfache Zahlensystem ersetzt.

Für die kostenlose Anforderung von Vordrucken sind die vierteiligen Bestellscheinsätze zu verwenden. Zum kostenpflichtigen Bezug dagegen genügt der gelbe Bestellzettel in einfacher Ausfertigung.

Bestellscheinsätze und Bestellzettel werden auf Anforderung kostenlos abgegeben.

Wiesbaden, 10. 11. 1969

Landesbeschaffungsstelle Hessen
III b — 417

StAnz. 48/1969 S. 1976

1613**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**

Ergänzung zu der öffentlichen Bekanntmachung vom 6. November 1969 über die Errichtung und den Betrieb eines Kernkraftwerkes des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes Aktiengesellschaft (RWE), Essen, Kruppstr. 5, bei Biblis/Rh.

Im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 17. November 1969, Seite 1882, ist durch öffentliche Bekanntmachung vom 6. November 1969 mitgeteilt worden, daß das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft (RWE), Essen, Kruppstr. 5, den Antrag gestellt hat, ihm eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Kernkraftwerkes bei Biblis/Rhein zu erteilen. Die Bekanntmachung vom 6. November 1969 enthält die nähere Beschreibung des Vorhabens und die Mitteilung, daß der Antrag und die dazu eingereichten Unterlagen (Sicherheitsbericht)

1. In dem Rathaus der Gemeinde Biblis, Kreis Bergstraße, Darmstädter Straße, Zimmer Nr. 10,
2. in dem Landratsamt des Kreises Bergstraße, Heppenheim/Bergstraße, Gräffstr. 5,

jeweils während der Dienststunden zur Einsicht ausliegen.

Die Bekanntmachung vom 6. November 1969 wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister und dem Hessischen Minister des Innern nunmehr dahin ergänzt, daß dem Antrag des RWE auch die Firmen Kraftwerk Union Aktiengesellschaft, Erlangen, Werner von Siemens-Straße 67, und Hochtief, Aktiengesellschaft für Hoch- und Tiefbauten, vorm. Gebr. Helfmann, Frankfurt/Main 1, Bockenheimer Landstraße 24, als von dem RWE mit der Herstellung, Errichtung und Inbetriebsetzung der Anlage beauftragte Unternehmen beigetreten sind.

Mit Rücksicht auf diese Ergänzung der Bekanntmachung vom 6. November 1969 ändert sich die in der Bekanntmachung vom 6. November 1969 genannte Frist für die Geltendmachung etwaiger Einwendungen gegen das Vorhaben. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können nunmehr noch innerhalb eines Monats von dem auf die Ausgabe der diese Ergänzungsbekanntmachung enthaltenden Nummer des Staatsanzeigers folgenden Tage an gerechnet schriftlich oder zur Niederschrift entweder bei dem Gemeindevorstand, der Gemeinde Biblis, Rathaus, oder auf dem Landratsamt in Heppenheim vorgebracht werden. Durch Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 3 Abs. 1 Atom-

anlagenverordnung vom 20. Mai 1960 — BGBl. I S. 310 —, geändert durch Verordnung vom 25. April 1963 — BGBl. I S. 208 —).

Wie bereits in der Bekanntmachung am 6. November 1969 mitgeteilt, wird am 15. Januar 1970, 10 Uhr, in der alten Schule der Gemeinde Biblis, Kreis Bergstraße, Kirchstraße, Sitzungssaal, zur mündlichen Verhandlung über etwa erhobene Einwendungen ein Erörterungstermin abgehalten. Die Einwendungen werden in diesem Erörterungstermin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragsteller oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Atomanlagenverordnung).

Wiesbaden, 25. 11. 1969

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
II c 1 — 992.302

StAnz. 48/1969 S. 1976

1614**Bestimmung der Ausbildungsbehörde für die Anwärter des mittleren und gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung**

Ausbildungsbehörde gemäß § 2 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 30. Juni 1969 (StAnz. S. 1161) und § 2 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 30. Juni 1969 (StAnz. S. 1167) ist für den Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Verkehr das Hessische Landesamt für Straßenbau.

Mein Erlaß vom 3. Mai 1961 — P 1 a — 8 e — 04 — an das Hessische Landesamt für Straßenbau (n. v.) wird aufgehoben.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes Hessen.

Wiesbaden, 31. 10. 1969

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
I c 2 — 8 e — 04 — 01

StAnz. 48/1969 S. 1976

1615

Ausbildung der Anwärter des mittleren und gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung;

hier: Ausbildungspläne gemäß § 13 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 30. Juni 1969 (StAnz. S. 1161) und § 13 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 30. Juni 1969 (StAnz. S. 1167) für den Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Verkehr

1. Für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung gilt nach Maßgabe der Nrn. 1.1 bis 1.3. folgender Ausbildungsplan:

Ausbildungsabschnitt	Monate	Ausbildungsgebiet
I Straßenbauamt Autobahnamt	14 1/2	Einführung: Aufbau, Aufgaben, Geschäftsgang, Geschäftsverkehr der Verwaltung; Registratur (1 Monat) Organisations- und allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Personalwesen (7 Monate) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (5 Monate) Grunderwerb (1 1/2 Monate)
II Staatskasse	1 1/2	Geschäfts- und Zahlungsverkehr, Buchführung
III Staatliches Rechnungsprüfungsamt	2	Grundsätzliches über die Vorprüfung und Prüfung der Rechnungen; Verfahren der Vorprüfung und Prüfung
IV Amtsgericht (Grundbuchamt)	1	Einrichtung des Grundbuches, Grundsätzliches über die geschäftliche Behandlung von Grundbuchsachen
V Landesamt für Straßenbau	5	Organisations- und allgemeine Verwaltungsangelegenheiten (1 Monat) Personalwesen (2 Monate) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (2 Monate)

24

1.1 Während des Ausbildungsabschnittes I soll der Anwärter eine Zentrale Lohnstelle und eine Straßenmeisterei kennenlernen.

1.2 Im Ausbildungsabschnitt V sollen die Kenntnisse, die der Anwärter bereits erworben hat, ergänzt und vertieft werden.

1.3 Die Änderung der Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte ist aus wichtigen Gründen zulässig.

2. Für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung gilt nach Maßgabe der Nrn. 2.1 bis 2.4 folgender Ausbildungsplan:

Ausbildungsabschnitt	Monate	Ausbildungsgebiet
I Straßenbauamt, Autobahnamt	14	Einführung: Aufbau, Aufgaben, Geschäftsgang, Geschäftsverkehr der Verwaltung; Registratur (1 Monat) Organisations- und allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Personalwesen (4 Monate) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Schadens- und Haftpflichtangelegenheiten (5 Monate) Grunderwerb (2 Monate) Technische Verwaltung (2 Monate)
II Einführungslehrgang II/E beim Verwaltungsseminar	2 1/2	
III Regierungspräsident — Pensionsregelungsbehörde —	1	Festsetzung von Versorgungsbezügen
IV Staatskasse	1 1/2	Geschäfts- und Zahlungsverkehr, Buchführung
V Staatliches Rechnungsprüfungsamt	3	Grundsätzliches über die Vorprüfung und Prüfung der Rechnungen, Verfahren der Vorprüfung und Prüfung
VI Amtsgericht (Grundbuchamt)	1 1/2	Einrichtung des Grundbuches, Grundsätzliches über die geschäftliche Behandlung von Grundbuchsachen
VII Katasteramt	1/2	Einrichtung des Liegenschaftskatasters
VIII Landesamt für Straßenbau	12	Organisations- und allgemeine Verwaltungsangelegenheiten (1 Monat) Personalwesen (5 Monate) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (4 Monate) Grunderwerb, Liegenschaften, Schadens- und Haftpflichtangelegenheiten (2 Monate)

36

2.1 Während des Ausbildungsabschnittes I soll der Anwärter eine Zentrale Lohnstelle, eine Straßenmeisterei und eine Baustelle kennenlernen.

2.2 Während der Ausbildung auf dem Gebiet des Grunderwerbs soll der Anwärter auch mit dem Verfahren der Umlegung und Planfeststellung bekannt gemacht werden, soweit dazu Gelegenheit besteht.

2.3 Im Ausbildungsabschnitt VIII sollen die Kenntnisse, die der Anwärter bereits erworben hat, ergänzt und vertieft werden.

- 2.4 Die Änderung der Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte ist aus wichtigem Grunde zulässig.
3. Bei Anwärtern, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. November 1969 begonnen haben, ist die weitere Ausbildung diesen Ausbildungsplänen soweit wie möglich anzupassen.
4. Die Ausbildungspläne für Beamtenanwärter des mittleren Dienstes vom 10. Mai 1961 (StAnz. S. 629) werden aufgehoben.
5. Diese Ausbildungspläne treten mit Wirkung vom 1. November 1969 in Kraft.
6. Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes.

Wiesbaden, 31. 10. 1969

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
I c 2 — 8 e — 04 — 01

StAnz. 48/1969 S. 1977

1616

Herrn Regierungspräsidenten
in Darmstadt

Herrn Regierungspräsidenten
in Kassel

1. **Genehmigung von Segelfluggeländen**
2. **Prüfung der Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung und des Städtebaues bei der Genehmigung von Landeplätzen;**

hier: Beteiligung der Gemeinden

Bezug: Zu 1.: Mein Erlaß vom 25. 6. 1969 — III a 1 — Az.: 66 m

Zu 2.: Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 8. 8. 1968 — VII 3 — 93 c 08/11 — 465/68

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14. 2. 1969, BVerwG IV C 82/66) sind die Gemeinden bei der Vorbereitung der Entscheidung über eine Flugplatzgenehmigung zu beteiligen. Hierzu sind von den Bundesländern einheitliche Grundsätze aufgestellt worden.

Soweit für Segelfluggelände und Landeplätze ihre Zuständigkeit begründet ist, bitte ich, wie folgt zu verfahren:

1. Die Beteiligung der Gemeinden bei der Genehmigung von Segelfluggeländen und Landeplätzen erfolgt durch den örtlich zuständigen Regierungspräsidenten, und zwar
 - 1.1 bei der Genehmigung von Segelfluggeländen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a der Anordnung über die Zuständigkeit nach § 31 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes vom 7. Januar 1969 — GVBl. I S. 23 —),
 - 1.2 bei der Genehmigung von Landeplätzen im Rahmen der Prüfung der Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung und des Städtebaues gemäß § 6 Abs. 2 LuftVG (Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 8. 8. 1968, VII 3 — 93 c 08/11 — 465/68).

2. Die Beteiligung der Gemeinden erfolgt unabhängig davon, ob auf die Genehmigung ein Planfeststellungsverfahren nachfolgt.

3. Folgende Gemeinden sind zu beteiligen:

3.1 die Gemeinden, auf deren Gebiet (Gemarkungsgrenzen) der Flugplatz angelegt werden soll;

3.2 die Gemeinden, deren Gebiet von einem (beschränkten) Bauschutzbereich überdeckt wird (bei nachfolgender Planfeststellung) oder überdeckt würde. Zur Ermittlung des Umfangs des Bauschutzbereiches sollte von den „Richtlinien für die Genehmigung der Anlage und des Betriebes von Landeplätzen für Flugzeuge“ ausgegangen werden;

3.3 aus Gründen des Fluglärms die Gemeinden, über die die Platzrunde geführt werden soll. Ausgenommen sind hiervon diejenigen Gemeinden, für die in einem Fluglärmgutachten festgestellt wird, daß der Fluglärm in den überfliegenden Gebieten einen äquivalenten Dauerschallpegel von 67 dB (A) nicht erreichen wird. Da in der Regel ein derartiges Gutachten nicht vorliegt und seine Einholung auch bereits aus Kostengründen ausscheidet, empfiehlt es sich, die von der Platzrunde betroffenen Gemeinden zu hören;

3.4 bei Segelfluggeländen, die nur für Windenstarts zugelassen werden sollen und für die ein (beschränkter) Bauschutzbereich nicht bestimmt werden soll, genügt die Beteiligung der Gemeinden, in deren Gebiet das Segelfluggelände angelegt werden soll;

3.5 weitere Gemeinden können gehört werden, wenn sich nach Ihrer Auffassung aus übergeordneten Gründen der Raumordnung, der Landesplanung und des Städtebaues die Notwendigkeit ergibt.

4. Die Gemeinden müssen über das beabsichtigte Vorhaben und dessen Umfang unterrichtet werden und Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Hierzu sind den Gemeinden mindestens die Angaben nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 und 5 LuftVZO zu machen und die Arten der Luftfahrzeuge, die den Flugplatz benutzen dürfen, anzugeben. Als Planungsunterlagen genügt der Übersichtsplan im Maßstab 1: 25 000, aus dem sich die Lage der Start- und Landebahn(en) sowie ggf. die Führung der Platzrunde ergeben muß. Soweit eine vom Antrag abweichende Lage des Flugplatzes ernsthaft in Erwägung gezogen war, sind der Gemeinde die Gründe für die Auswahl des beantragten Geländes mitzuteilen.

5. Nachdem durch die eingangs erwähnte Rechtsprechung den Gemeinden eine Beteiligung eingeräumt ist, muß in den Fällen, in denen eine Planfeststellung nicht nachfolgt, der Genehmigungsbescheid den Gemeinden zugestellt werden, um die Rechtsmittelfrist in Lauf zu setzen. Die Zustimmung erfolgt bei den Genehmigungsbescheiden über Segelfluggelände durch die Regierungspräsidenten, bei den Genehmigungsbescheiden von Landeplätzen durch den Minister für Wirtschaft und Technik.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern.

Wiesbaden, 10. 11. 1969

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III a 1 — Az.: 66 m

StAnz. 48/1969 S. 1978

1617

Der Hessische Sozialminister

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

UN-Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. 6. 1956 (BGBl. 1959 II S. 149, 1377);

hier: Beitritt Österreichs

Bezug: Meine Erlasse vom 31. 10. 1968 (StAnz. S. 1811) und vom 31. 5. 1969 (StAnz. S. 988)

Das vorbezeichnete Übereinkommen ist nach seinem Artikel 14 Abs. 2 für Österreich am 15. 8. 1969 in Kraft getreten.

Gemäß Artikel 2 des Übereinkommens hat die österreichische Regierung als Übermittlungsstelle das Bezirksgericht be-

stimmt, in dessen Bezirk der Berechtigte seinen ständigen Aufenthalt oder in Ermangelung eines ständigen inländischen Aufenthaltes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. In Wien ist für den I. bis XX. Bezirk das Bezirksgericht Innere Stadt, für den XXI. und XXII. Bezirk das Bezirksgericht Floridsdorf und für den XXIII. Bezirk das Bezirksgericht Liesing als Übermittlungsstelle bestimmt worden. Als Empfangsstelle ist das Bundesministerium für Justiz in Wien bestimmt worden.

Wiesbaden, 30. 10. 1969

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen**
II B 1 c — 52 i 0435

StAnz. 48/1969 S. 1978

618

Vorschriften über die staatliche Anerkennung von Logopäden (Logopädinnen) vom 13. August 1969 (StAnz. S. 1591)

Die Vorschriften über die staatliche Anerkennung von Logopäden (Logopädinnen) werden wie folgt berichtigt:

§ 28 Abs. 1 der Vorschriften muß es anstatt „bis zum 30. Juni 1969“ richtig heißen „bis zum 30. Juni 1970“.

Wiesbaden, 5. 11. 1969

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Soziales und Gesundheitswesen**
III A 3 — 18 b 44
StAnz. 48/1969 S. 1979

619

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen

Nachstehend aufgeführte Sprengstofflaubnisscheine werden als ungültig erklärt:

620

Personalnachrichten

Es sind

F. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**1) Ministerium**

ernannt:

zum **Staatssekretär (BaL)** Stadtkämmerer Hans Krollmann (28. 10. 1969).

Wiesbaden, 14. 11. 1969

Der Hessische Minister des Innern
I A 23 — 8 b
StAnz. 48/1969 S. 1979

G. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen**1) Hessisches Landesvermessungsamt Wiesbaden**

ernannt:

zum **Regierungsvermessungsobersinspektor** Regierungsvermessungsinspektor (BaL) Günter Herold, Kat.-Amt Melsungen (30. 10. 1969);

zu **Regierungsvermessungsinspektoren** die Regierungsvermessungsinspektoren z. A. (BaP) Dieter Wengert, Kat.-Amt Friedberg (24. 10. 1969), Elmar Ebert, Kat.-Amt Frankfurt a. M. (31. 10. 1969);

zu **Regierungsvermessungsinspektoren z. A. (BaP)** die Regierungsvermessungsinspektor-Anwärter (BaW) Otto Dammer, Friedhelm Roth, Hess. Landesvermessungsamt (28. 10. 1969);

zur **Regierungsvermessungssekretärin** Regierungsvermessungssekretärin z. A. (BaP) Renate Weymann, Kat.-Amt Darmstadt (28. 10. 1969);

zu **Regierungsvermessungssekretären** die Regierungsvermessungssekretäre z. A. (BaP) Peter Böck, Hess. Landesvermessungsamt (23. 10. 1969), Helmut Bleser, Kat.-Amt Frankfurt a. M.-Höchst (27. 10. 1969);

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Jahr d. Ausstellung des Scheines	Aussteller
Krämer, Wilhelm Rudolf Bottenhorn (Krs. Biedenkopf)	B 1967 25	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Limburg
Schultheis, Alfred Elz (Krs. Limburg)	B 1967 26	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Limburg
Brücker, Helmut Waldaubach (Dillkreis)	B 1968 84	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Limburg

Wiesbaden, 6. 11. 1969

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Soziales und Gesundheitswesen**
I C 4 a — Az.: 53 c 04.05.2
Tgb.-Nr. 02670/69

StAnz. 48/1969 S. 1979

Es sind

F. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**1) Ministerium**

ernannt:

zum **Staatssekretär (BaL)** Stadtkämmerer Hans Krollmann (28. 10. 1969).

Wiesbaden, 14. 11. 1969

Der Hessische Minister des Innern
I A 23 — 8 b
StAnz. 48/1969 S. 1979

G. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen**1) Hessisches Landesvermessungsamt Wiesbaden**

ernannt:

zum **Regierungsvermessungsobersinspektor** Regierungsvermessungsinspektor (BaL) Günter Herold, Kat.-Amt Melsungen (30. 10. 1969);

zu **Regierungsvermessungsinspektoren** die Regierungsvermessungsinspektoren z. A. (BaP) Dieter Wengert, Kat.-Amt Friedberg (24. 10. 1969), Elmar Ebert, Kat.-Amt Frankfurt a. M. (31. 10. 1969);

zu **Regierungsvermessungsinspektoren z. A. (BaP)** die Regierungsvermessungsinspektor-Anwärter (BaW) Otto Dammer, Friedhelm Roth, Hess. Landesvermessungsamt (28. 10. 1969);

zur **Regierungsvermessungssekretärin** Regierungsvermessungssekretärin z. A. (BaP) Renate Weymann, Kat.-Amt Darmstadt (28. 10. 1969);

zu **Regierungsvermessungssekretären** die Regierungsvermessungssekretäre z. A. (BaP) Peter Böck, Hess. Landesvermessungsamt (23. 10. 1969), Helmut Bleser, Kat.-Amt Frankfurt a. M.-Höchst (27. 10. 1969);

zu **Regierungsvermessungssekretärinnen z. A. (BaP)** die Regierungsvermessungssekretär-Anwärterinnen (BaW) Ilse Dietz, Marion Eifert, Edeltraud Unrath, Hess. Landesvermessungsamt (7. 11. 1969);
zum **Regierungsvermessungssekretär z. A. (BaP)** Regierungsvermessungssekretär-Anwärter (BaW) Manfred Scheuffler, Hess. Landesvermessungsamt (7. 11. 1969).

Wiesbaden, 11. 11. 1969

Hessisches Landesvermessungsamt
P — KD11

StAnz. 48/1969 S. 1979

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik**a) Ministerium**

ernannt:

zum **Regierungsbaudirektor** Oberregierungsbaurat Dipl.-Ing. Hermann Frank (22. 7. 1969 — BaL),

zum **Regierungsdirektor** Oberregierungsrat z. A. Günter Zander (31. 10. 1969 — BaL),

zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat Hanns-Detlev von Uckro (31. 10. 1969 — BaL),

zur **Regierungsoberinspektorin** Regierungsinspektorin Eleonore Riedel (1. 11. 1969 — BaL),

zu **Regierungsoberinspektoren** die Regierungsinspektoren Werner Back (31. 10. 1969 — BaL), Siegfried Siems (1. 11. 1969 — BaP),

zum **Regierungsobersekretär** Regierungssekretär Gerfried Börner (3. 7. 1969 — BaL),

zum **Oberamtsmeister** Amtsmeister Christian Hofmann (31. 10. 1969 — BaL).

Wiesbaden, 7. 11. 1969

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
I c 2 — 7 o 16 — 09

StAnz. 48/1969 S. 1979

621

Der Landeswahlleiter für Hessen**Nachfolge für den Abgeordneten Dr. Gerhard Woitschell (NPD)**

Der Abgeordnete Dr. Gerhard Woitschell ist am 9. November 1969 verstorben. An seiner Stelle ist

Herr Dr. Hartwig Golf,
Flurbereinigungsberater, geb. am 22. 7. 1913,
625 Limburg/Lahn, Zeppelinstraße 14,

gemäß § 40 Abs. 1 und 3 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 12. Juli 1962 (GVBl. I S. 343), geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 143), Abgeordneter des Hessischen Landtags geworden.

Wiesbaden, 18. 11. 1969

Der Landeswahlleiter für Hessen
II A 41 — 3 e 30/17 — 1/69 — 1

StAnz. 48/1969 S. 1979

1622 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Bekanntmachung über die Wahl des Vorsitzenden des Jagdbeirates und dessen Stellvertreters für den Regierungsbezirk Darmstadt

Auf Grund des Gesetzes über die Grenzen der Regierungsbezirke und den Dienstsitz der Regierungspräsidenten vom 29. 4. 1968 (GVBl. I S. 119) sind für den Jagdbeirat bei der Behörde des Regierungspräsidenten in Darmstadt die Neuwahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters sowie die Bestellung der Beisitzer und deren Stellvertreter erforderlich geworden.

Gem. § 11 ff. der Verordnung über die Wahl der Vorsitzenden der Jagdbeiräte vom 16. 3. 1951 (GVBl. S. 17 und 62) bestimme ich daher folgendes:

1. Die Wählerversammlung zur Wahl des Vorsitzenden des Jagdbeirates und dessen Stellvertreters bei meiner Behörde findet am 5. Januar 1970 um 10 Uhr in meinem Dienstgebäude in Darmstadt, Orangerieallee 12, Kantine, statt.

Zu dieser Wählerversammlung haben nur die Vorsitzenden der Jagdbeiräte bei den unteren Jagdbehörden des Regierungsbezirks Darmstadt Zutritt (Wahlberechtigte gem. §§ 6 und 7 in Verbindung mit den §§ 11 und 12 der o. a. Verordnung).

2. Wahlvorschläge sind mir unter Beifügung einer Einverständniserklärung des Bewerbers bis spätestens 22. 12. 1969 einzureichen. Dabei sind der Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Beruf und die genaue Anschrift des Bewerbers anzugeben.

Wahlvorschläge müssen entweder von mindestens 3 Wahlberechtigten (Jagdbeiratsvorsitzenden der unteren Jagdbehörden meines Regierungsbezirks) oder von mindestens 50 Jahresjagdscheinhabern unterschrieben sein. Diese müssen nach den Vorschriften über die Wahlen zum Hessischen Landtag wahlberechtigt sein und ihren Wohnsitz im Regierungsbezirk Darmstadt haben (§ 12 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 o. a. Verordnung).

Wählbar sind alle Jahresjagdscheinhaber, die nach den Vorschriften über die Wahlen zum Hessischen Landtag wahlberechtigt sind und ihren Wohnsitz im Regierungsbezirk Darmstadt haben (§ 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Wahl der Vorsitzenden der Jagdbeiräte vom 16. 3. 1951). Sind nur ein Wahlvorschlag oder mehrere übereinstimmende Wahlvorschläge eingereicht und zugelassen, so gelten die darin genannten Personen als gewählt. Einer Wahlhandlung bedarf es in diesem Falle nicht.

3. Die Zustellung des Wählerverzeichnisses an die Wahlberechtigten (§ 12 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Wahl der Vorsitzenden der Jagdbeiräte vom 16. 3. 1951) ist bereits erfolgt.

Darmstadt, 11. 11. 1969

Der Regierungspräsident
VII 9 — J 12.1

St.Anz. 48/1969 S. 1980

1623

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung eines Wohnplatzes in der Gemarkung Fauerbach v. d. H., Landkreis Friedberg

Auf Antrag der Gemeinde Fauerbach v. d. H., Landkreis Friedberg, wird folgender in der Gemarkung Fauerbach v. d. H. gelegener Wohnplatz als Gemeindeteil im Sinne des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt:

„Oberberg.“

Darmstadt, 6. 11. 1969

Der Regierungspräsident
II 1 — 3 k 02/05 (2) — 9

St.Anz. 48/1969 S. 1980

1624

Widerruf einer Bestellung als Schätzer und Sachverständiger

Die am 12. 10. 1949 erfolgte öffentliche Bestellung des Herrn Anton Dapper, geb. 10. 9. 1896, wohnhaft in Wiesbaden, Lahenstr. 20 b, ist mit Wirkung zum 7. 10. 1969 widerrufen worden.

Darmstadt, 12. 11. 1969

Der Regierungspräsident
IV 4 70 a 14/01 — D

St.Anz. 48/1969 S. 1980

1625

Bekanntmachung über das Vorhaben der Firma Farbwerke Hoechst AG, Werk Offenbach

Die Firma Farbwerke Hoechst AG, Werk Offenbach/M., hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Erweiterung der Remacrylanlage (Coranilbetrieb) im Geb. 465 auf ihrem Grundstück in Offenbach, Flur 23, Flurstück 307/1, Grundbuch Gemarkung Offenbach/M. gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16—25 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach den §§ 16, 25 GewO vom 20. 9. 1960 (GVBl. S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO i. V. m. § 16 Ziffer (2) der Hess-AusVO zur GewO vom 20. 3. 1912 (Reg.Bl. S. 48) wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 13. 11. 1969

Der Regierungspräsident

IV/5 — 53 b 04.051 — FWO — (2c)
St.Anz. 48/1969 S. 1980

1626

Enteignungsverfahren zur Beschränkung von Grundeigentum in der Gemarkung Frankfurt/M.-Nied zugunsten der Main-Gaswerke Aktiengesellschaft Frankfurt/M.;

hier: Bau und Betrieb einer Hochdruckgasleitung von der Oeserstraße nach der Eichengrundschneise in Frankfurt/M.

In dem o. a. Enteignungsverfahren nach § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1451) und § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) betreffend die Beschränkung des Eigentums an den Grundstücken Gemarkung Frankfurt/M.-Nied

1. Flur 33, Flurstück 2569, Acker in der Lach, 2. Gewinn, 859 qm groß, eingetragen im Grundbuch von Nied Band 50, Blatt 1246, Eigentümer: Anton Ickstadt, Frankfurt/M.-Nied, Beunestraße 20—22;

2. Flur 34, Flurstück 2665/1, Hof- und Gebäudefläche, Alzeyer Str., 1251 qm groß, eingetragen im Grundbuch von Nied Band 59, Blatt 1565, Eigentümer: Walter Spinnler und Ehefrau Else Luise geb. Menges, Frankfurt/M.-Höchst, Emmerich-Josef-Straße 3,

wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 und 3 des Preussischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221) — PrEG — Termin zur Feststellung der Entschädigung auf

Montag, den 15. Dezember 1969, 15.15 Uhr, Frankfurt/M., Rathaus, Bethmannstraße 3, Zimmer 308a (kleines Fraktionszimmer),

anberaunt.

Die Antragstellerin und die betroffenen Grundstückseigentümer erhalten zu dem Termin besondere Ladung. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigte) werden gemäß § 25 Abs. 4 PrEG hiermit aufgefordert, ihre Rechte in dem genannten Termin wahrzunehmen. Die Aufforderung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen auch ohne deren Zutun über die gestellten Anträge verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 PrEG).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden (§ 43 Abs. 1 PrEG).

Darmstadt, 14. 11. 1969

**Der Kommissar für Enteignungssachen
des Regierungspräsidenten**
III 9 — Az. Kl. 4/67 (2) 30 — 03
StAnz. 48/1969 S. 1980

1627

Enteignungsverfahren zur Beschränkung von Grundeigentum in der Gemarkung Okriftel, Main-Tauns-Kreis, zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft, Essen/Ruhr

hier: Bau und Betrieb einer 220-kV-Hochspannungsfreileitung von Kelsterbach nach Rüsselsheim.

In dem o. a. Enteignungsverfahren nach § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1451) und § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) betreffend die Beschränkung des Eigentums an den Grundstücken Gemarkung Okriftel

1. Flur 5, Flurstück 314 und 316, eingetragen im Grundbuch von Okriftel, Band 31, Blatt 759,

Eigentümer: Karolina genannt Lina Schauß, New York USA, Bevollmächtigter: Wilhelm Morlock, Okriftel, Hattersheimer Str. 50,

2. Flur 5, Flurstücke 378, 379, 543/391 und Flur 11, Flurstück 108, eingetragen im Grundbuchamt von Okriftel, Band 22, Blatt 542,

Eigentümer: Agnes Kunigunde Sophie Schleicher geb. Münch, Okriftel, Albert-Schweitzer-Str. 3,

wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 und 3 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221) — PrEG — Termin zur Feststellung der Entschädigung auf

Montag, den 15. Dezember 1969, 10.15 Uhr,
Okriftel, Rathaus, Sitzungssaal,

anberaumt.

Die Antragstellerin und die betroffenen Grundstückseigentümer erhalten zu dem Termin besondere Ladung. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigte) werden gemäß § 25 Abs. 4 PrEG hiermit aufgefordert, ihre Rechte in dem genannten Termin wahrzunehmen. Die Aufforderung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen auch ohne deren Zutun über die gestellten Anträge verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 PrEG).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden (§ 43 Abs. 1 PrEG).

Darmstadt, 13. 11. 1969

**Der Kommissar für Enteignungssachen
des Regierungspräsidenten**
III 9 — Az. Kl. 27/66 (3) 14 — 03
StAnz. 48/1969 S. 1981

1628

Enteignungsverfahren zur Beschränkung von Grundeigentum in der Gemarkung Niederroßbach, Dillkreis, zugunsten der Bundesrepublik Deutschland — Bundeseisenbahnvermögen —

hier: Sicherung des Bestandes der Bahnstromleitung Borken—Siegen

In dem o. a. Enteignungsverfahren nach § 37 Bundesbahngesetz vom 13. 12. 1951 (BGBl. I S. 955) betreffend die Beschränkung des Eigentums an den Grundstücken Gemarkung Niederroßbach

1. Flur 15, Flurstück 7, Ackerland auf dem alten Haus, 455 qm groß, eingetragen im Grundbuch von Niederroßbach, Band 21, Blatt 733,

Eigentümer:

- a) Anna Goll geb. Hees, Harbach/Gießen, Unterdorf,
 - b) Robert Hees, Oberroßbach, Hauptstraße,
 - c) Gretchen Hees geb. Hees, Oberroßbach, Trinkenbachstraße,
 - d) August Hees, Niederroßbach, Hauptstraße 48,
 - e) Elfriede Hees geb. Hees, Niederroßbach, Dillbrechter Weg,
 - f) Elise Hees geb. Hees, Niederroßbach, Hauptstraße,
 - g) Karl Neuner-Jehle, Friedrichshafen, Karlstraße 41,
2. Flur 5, Flurstücke 37 und 38, Grünland in der Bornwies, 446 und 235 qm groß, eingetragen im Grundbuch von Niederroßbach, Band 8, Blatt 306,

Eigentümer:

- a) Paul Thielmann, Frohnhausen, Industriestraße,
- b) Reinhard Thielmann, Oberroßbach, Am Rombach 84,
- c) Margarethe Gotta geb. Thielmann, Böblingen, Panoramastraße 9,

wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 und 3 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221) — PrEG — Termin zur Feststellung der Entschädigung auf

Dienstag, den 16. Dezember 1969, 11.00 Uhr,
Bürgermeisteramt Niederroßbach,

anberaumt.

Die Antragstellerin — vertreten durch die Deutsche Bundesbahn — Bundesbahndirektion Frankfurt/M. — und die betroffenen Grundstückseigentümer erhalten zu dem Termin besondere Ladung. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigte) werden gemäß § 25 Abs. 4 PrEG hiermit aufgefordert, ihre Rechte in dem genannten Termin wahrzunehmen. Die Aufforderung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen auch ohne deren Zutun über die gestellten Anträge verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 PrEG). Kosten für die Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden (§ 43 Abs. 1 PrEG).

Darmstadt, 14. 11. 1969

**Der Kommissar für Enteignungssachen
des Regierungspräsidenten**
III 9 — Az. Kl. 36/67 (1—2) 06 — 03
StAnz. 48/1969 S. 1981

1629

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Kraftsolms, Landkreis Wetzlar

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Kraftsolms, Landkreis Wetzlar, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) für die Trinkwassergewinnungsanlage (Brunnen II) der Gemeinde ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes angeordnet:

§ 1

Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkungen Kraftsolms und Kröffelbach, Landkreis Wetzlar, erstreckt, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

Zone I (Fassungsbereich)
Zone II (engere Schutzzone)
Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (Katasterpläne i. M. 1:1000 und 1:4000), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereich = rote Umrandung)
Zone II (engere Schutzzone = grüne Umrandung)
Zone III (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung).

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereich

Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf die Grundstücke Gemarkung Kröffelbach, Flur 20, Flurstücke 22

(östlicher Teil des Grundstücks zwischen dem Wegeflurstück 38 und dem Grabenflurstück 48 „Minetbach“) und Flurstück 49 (Teil zwischen den Flurstücken 21 und 23)

II. Engere Schutzzone

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Grundstücke der Gemarkung Kröffelbach:

Flur 20, Flurstücke 23, 22 (soweit nicht zum Fassungsbe-
reich gehörend), 21, 20, 47 tw. (entlang der Flurstücke 20
bis 23), 48 tw. (Teil von Wegeflurstück 34 in nordöstlicher
Richtung bis zu den Wegeflurstücken 36—37), 25, 26, 27,
28, 29, 30, 31, 53 (entlang der Flurstücke 27 bis 31), 52 tw.
(Graben, bei Wegeflurstück 40 in nördlicher Richtung), 49
(soweit nicht zum Fassungsbe-
reich gehörend), 50, 24, 51
und 38.

Flur 16, Flurstück 1 tw. (südlicher Teil, begrenzt durch
eine gerade Linie vom Eckpunkt der Flurstücke 34 — 35
— 96 in nordwestl. Richtung bis zum Wegeflurstück 87 —
Flurgrenze), 96 tw. (Teil vom Eckpunkt der Flurstücke 34,
— 35 in südöstlicher Richtung bis zur Krümmung bei
Flurstück 41/2), 35, 36, 37, 38, 39, 40, 98 tw. (nordwest-
licher Teil entlang des Flurstücks 37), 41/1 und 41/2.

Flur 19, Flurstück 257/1 tw. (nördlicher Teil von Punkt
459 bis zum Wegeflurstück 39, Flur 20).

III. Weitere Schutzzone

Die weitere Schutzzone umfaßt alle Flurstücke und Flur-
stücksteile der Gemarkungen Kraftsolms und Kröffelbach,
die von folgender Grenzlinie umschlossen werden:

Die weitere Schutzzone schließt an die engere Schutzzone
bei Flurstück 23, Flur 20, Gemarkung Kröffelbach an und
verläuft in nordöstlicher Richtung entlang der Wegeflur-
stücke 36, 37, kreuzend Wegeflurstück 38 bis zum Flur-
stück 1 der Flur 16 Gemarkung Kröffelbach.

In südöstlicher Richtung durch das Flurstück 1 sowie ent-
lang der Flurstücksgrenzen 35, 36, 37 und der Wegeflur-
stücksgrenze 98. Von hier weiter in südwestlicher Richtung
entlang der Wegeflurstücksgrenzen 105 Flur 16 Gemarkung
Kröffelbach bis zum Anschlußpunkt der Flur 19. Weiter
in südöstlicher Richtung durch das Flurstück 268/34 und
in westlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze
Dietenhausen, Oberlahnkreis auf eine Länge von rund
1900 m.

In nordwestl. Richtung durch das Flurstück 257/1 Flur 19
Gemarkung Kröffelbach und weiter auf eine Länge von
rund 1370 m durch die Flur 7 Gemarkung Kraftsolms bis
zum Ausgangspunkt Flurstück 23, Flur 20 Gemarkung
Kröffelbach.

§ 3

Verbote und Gebote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden folgende Verbote
und Gebote erlassen:

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) ge-
fordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone
II) und für den Fassungsbe-
reich (Zone I). Die Verbote der
engeren Schutzzone sind auch auf den Fassungsbe-
reich anzu-
wenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grund-
sätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung
gefährden können.

Verbote

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen
weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigun-
gen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers
gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung;
- b) Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und ge-
werblichen Anlagen ohne Kanalisation;
- c) 1. Das unterirdische Lagern von wassergefährdenden
Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das
Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF —
vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155) in Behältern von mehr als
40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kon-
trollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch
und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem
Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entspre-
chen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume

Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüs-
sigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassen-
den Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwän-
digen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich.
Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör ist min-
destens alle 2 Jahre vornehmen zu lassen.

2. Das oberirdische Lagern von wassergefährdenden
Flüssigkeiten im Sinne des § 2 VLwF in Behältern von
mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume,
die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagern-
den Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vor-
handene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die
wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis
zu 100 m³ fassenden Behälter nicht gelagert werden.
Bei doppelwändigen Behältern ist ein Auffangraum
nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leck-
anzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbst-
tätig mindestens optisch anzeigt.

- d) Rohöl- und Treibstoffleitungen;
- e) Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne
zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in
den Untergrund;
- f) Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Öl-
rückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln
in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben;
- g) Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und
Übungsplätzen;
- h) Errichten von Anlagen zur Gewinnung von radioaktiven
Materials und zur Gewinnung von Kernenergie;
- i) Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter
Hausklärgruben);
- k) Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren
Bestandteilen;
 - l) Anlegen von Sickergruben;
 - m) Anlegen von Friedhöfen;
 - n) Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern
(Rückhaltebecken, Teiche, Gerinnen u. ä.);
 - o) Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
 - p) Versenken von Kühlwasser in größerer Menge;
 - q) Größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherun-
gen;
 - r) Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn
das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem
Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend auf-
bereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind
diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW
Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt
sind;
- s) Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne be-
sondere Genehmigung durch die zuständige Wasserbe-
hörde.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen
bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen
menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttermilch-
und Gewerbebetrieben;
- b) 1. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden
Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF;
2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssig-
keiten im Sinne des § 2 der VLwF. Bei standortgebun-
denen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden,
soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt;
- c) Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Ton-
gruben und Steinbrüchen;
- d) Durchführen von Bohrungen;
- e) Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen;
- f) animalisches Düngen, sofern die Dungstoffe nach der
Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr
der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbe-
reich besteht;
- g) Düngen mit Amoniakwasser aus Gaswerken und dgl.;
- h) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit
nicht einwandfreiem Wasser;
- i) Anlegen von Gärfuttermieten;

- k) Bergbau, wenn er zur Zerreiung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen fhrt;
- l) Wagenwaschen;
- m) Zelten, — auch Benutzen von Wohnwagen — Lagern, Baden;
- n) Anlegen und Benutzen von Parkpltzen;
- o) Vergraben von Tierleichen;
- p) Ausbau und Neuanlage von fr Motorfahrzeuge zugelassenen Straen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengrben bzw. Gerinnen oder Kanlen aus der engeren Schutzzone abgefhrt wird;
- q) Erweiterung des Straennetzes;
- r) Verwendung von phenolhaltigen Bindemittel bei Straenarbeiten;
- s) Versickern von Abwasser;
- t) Lagerung von chemischen Mitteln zur Bekmpfung von Schdlingen und Aufwuchs, nicht aber deren Verwendung.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeintrchtigungen gewhrleisten. Es ist anzustreben, da diese Flche im Eigentum der Begnstigten bleibt, solange die Anlage der rtlichen Wasserversorgung dient.

Zulssig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszufhren, da das Grundwasser nicht schdlich beeinflt wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) Alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten;
- b) Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen;
- c) jegliche landwirtschaftliche und grtnerische Nutzung;
- d) Ablagern und Abfllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefhrden;
- e) Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren;
- f) chemische Bekmpfung von Schdlingen;
- g) Betreten durch Unbefugte;

Gebote

1. Engere Schutzzone

- a) Die fr Motorfahrzeuge zugelassenen Straen und Wege sind mit dichten Seitengrben oder Kanlen zu versehen, durch die das anfallende Oberflchenwasser zuverlssig aus der engeren Schutzzone abgefhrt wird.
- b) Vorhandene schdliche Ablagerungen im Bereich der engeren Schutzzone sind zu beseitigen.
- c) Mulden und Erdaufschlsse sind mit einwandfreiem Material aufzufllen.
- d) Das Gelnde ist vor berschwemmung zu schtzen.
- e) Fr die Beschilderung ist der Erla des Hessischen Ministers fr Landwirtschaft und Forsten vom 20. 3. 1967 — I B 5 — 79 b 06.15 Tgb.-Nr. 613/67 — magebend. Sie ist im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehrde und dem Wasserwirtschaftsamt Dillenburg vorzunehmen.

2. Fassungsbereich

- a) Der Fassungsbereich ist so einzufriedigen, da ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist;
- b) der Fassungsbereich ist mit einer zusammenhngenden Grasdecke zu versehen, sofern er nicht im Walde liegt;
- c) der Fassungsbereich ist gegen Erosion und berschwemmung zu sichern;
- d) die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstrken;
- e) das Gelnde ist so anzulegen, da alles Oberflchenwasser von der Quellfassung weggeleitet wird;

- f) der Fassungsbereich ist ordnungsgem zu pflegen und zu unterhalten.

Die o. a. Manahmen zu 1. und 2. sind durch die Eigentmer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausfhrungsbestimmungen bleiben unberhrt.

 5

Bei behrdlichen Genehmigungen fr den Bereich des vorgeannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Wetzlar als untere Wasserbehrde hat die Durchfhrung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zustndigkeiten, zu berwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 dieser Anordnung zulassen, soweit nicht Kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behrde hierfr zustndig ist.

 6

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung knnen gem. § 41 (1) Nr. 2 WHG mit einer Geldbue bis zu 10 000,— DM gehandelt werden.

 7

Diese Anordnung mit smtlichen Anlagen kann eingesehen werden beim:

1. Regierungsprsident in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat — 61 Darmstadt, Luisenplatz 2
2. Landrat des Landkreises Wetzlar — untere Wasserbehrde — 633 Wetzlar, Karl-Kellner-Ring 51
3. Hessischen Landesamt fr Bodenforschung, 62 Wiesbaden, Leberberg 9 --11
4. Wasserwirtschaftsamt Dillenburg, 634 Dillenburg, Behrdenhaus
5. Katasteramt Wetzlar, 633 Wetzlar
6. Kreisausschu des Landkreises Wetzlar — Kreisbauamt — 633 Wetzlar
7. Gemeindeverwaltung der Gemeinde Kraftsolms, 6331 Kraftsolms, Kreis Wetzlar

 8

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verffentlichung im Staatsanzeiger fr das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 2. 10. 1969

Der Regierungsprsident

V/14 — 79 e — 04/01 (K/405)

In Vertretung

gez. Bach

St.Anz. 48/1969 S. 1981

1630

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Mnster, Landkreis Friedberg

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Mnster, Landkreis Friedberg, wird hiermit nach Magabe der vorgelegten Unterlagen gem § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) fr die Trinkwassergewinnungsanlage im Ortsteil Wiesental ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes angeordnet:

 1

Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet fr die Wassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkungen Mnster und Fauerbach v. d. H., Landkreis Friedberg, erstreckt, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (engere Schutzzone),
- Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und dem zugehrigen Katasterplan i. M. 1 : 2000, in dem diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich = rote Umrandung),
- Zone II (engere Schutzzone = grne Umrandung),
- Zone III (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung).

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen**I. Fassungsbereich**

Der Fassungsbereich des Brunnens wird gebildet auf dem Flurstück Flur 6 Nr. 77/1, Gemarkung Münster.

Der nordwestlichste Eckpunkt dieses Bereiches liegt an der Ostseite des Weges Nr. 135/1 (Waldwiesenweg) in einer Entfernung von 33 m südöstlich vom nordwestlichsten Eckpunkt des Flurstücks Nr. 77/1. Von hier aus verläuft die Grenze 45 m in nordöstlicher Richtung parallel zum Weg Flur 11 Nr. 31 (Maibacher Weg), sodann senkrecht hierzu 40 m in südöstlicher Richtung und wiederum senkrecht zu dieser Grenze in südwestlicher Richtung bis zum Weg Nr. 135/1 (Waldwiesenweg). Die Südwestgrenze bildet die Ostseite dieses Weges zwischen der beschriebenen Nordwest- und Südostgrenze des Fassungsgebietes.

II. Engere Schutzzone

Die engere Schutzzone wird auf folgenden Flurstücken der Fluren 6 und 11 der Gemarkung Münster und 7 und 8 der Gemarkung Fauerbach v. d. H. gebildet.

Gemarkung Münster

Flur 6 Flurstücke Nr. 68—76, 78—85, 89 (im NO begrenzt durch die verlängerte Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 85—86 bis zur Ostseite des Weges Fl. 11 Nr. 32), 77/1 nordwestlicher Teil (jedoch mit Ausnahme des Fassungsgebietes), der im NO durch die verlängerte Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 85—86 in südöstlicher Richtung auf eine Länge von 85 m vom Endpunkt dieser Grenze und im SO durch eine Gerade vom Endpunkt der beschriebenen NO-Grenze auf die Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 67—68 in südwestlicher Richtung begrenzt wird); Wege Nr. 138, 128 (Maibacher Weg) und 137 (jeweils im NO bis zur Ostseite des Flurstücks Nr. 85), 135/1 (Waldwiesenweg) und 136 (jeweils im SO bis zur Südseite des Flurstücks Nr. 68);

Graben Nr. 144 (im SO bis zur Südseite des Flurstücks Nr. 68);

Flur 11 Flurstück Nr. 18—23, 24 (südlicher Teil, im N begrenzt durch eine Gerade beginnend an der Westseite des Weges Nr. 32 in einer Entfernung von 90 m vom südöstl. Eckpunkt des Flurstücks Nr. 24 zum nördlichsten Eckpunkt des Flurstücks Nr. 23);

Wege Nr. 30 1 und 31 (Maibacher Weg), 32 (nach N auf eine Länge von 90 m);

Graben Nr. 36 (im NW bis zum nördlichsten Eckpunkt des Flurstücks Nr. 18)

Gemarkung Fauerbach v. d. H.

Flur 7 Flurstück Nr. 1 (nördlichster Teil, im SW begrenzt durch eine Gerade vom südlichsten Eckpunkt des Flurstücks Nr. 6 Nr. 68, Gemarkung Münster, zum Polygonpunkt b 404);

Flur 8 Flurstück Nr. 1 (östlichster Teil im W begrenzt durch eine Gerade vom Polygonpunkt b 404 zum Polygonpunkt Nr. 74);

Weg Nr. 4 (im NW bis zum Polygonpunkt b 404).

III. Weitere Schutzzone

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf nachfolgend aufgeführte Flurstücke der Fluren 6 und 11 der Gemarkung Münster und 7, 8 und 9 der Gemarkung Fauerbach v. d. H.

Gemarkung Münster

Flur 6 Flurstücke Nr. 23—46, 47. 1. 47/2, 48—67, 77/2, 86, 87, 88/1, 88/2, 90, 95, 111—118, 77/1 (mit Ausnahme der Zonen I u. II), 89 (mit Ausnahme der Zone II);

Wege Nr. 126, 127, 130, 131, 132, 133, 134, 135/2, 139, 140, 141, 142, 143, den Weg o. Nr., entlang der Flurgrenze Flur 5 — Flur 6 zwischen den Polygonpunkten 252—269; 128, 135/1 und 136 (jeweils mit Ausnahme der engeren Schutzzone);

Graben Nr. 144 (mit Ausnahme der engeren Schutzzone).

Flur 11 Flurstücke Nr. 1—17, 25, 24 (mit Ausnahme der engeren Schutzzone);

Wege Nr. 30.2, 33, 32 (mit Ausnahme der engeren Schutzzone);

Graben Nr. 36 (mit Ausnahme der engeren Schutzzone).

Gemarkung Fauerbach v. d. H.

Flur 7 Flurstück Nr. 1 (nördlicher Teil im S begrenzt durch eine Gerade vom südlichsten Eckpunkt des Flurstücks Flur 6 Nr. 53, Gemarkung Münster, zum Polygonpunkt Nr. 119);

Flur 8 Flurstück Nr. 1 und Weg Nr. 4 (jeweils mit Ausnahme der engeren Schutzzone);

Flur 9 Flurstück Nr. 1.

§ 3

Verbote und Gebote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden folgende Verbote und Gebote erlassen:

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzonen (Zonen II) und für die Fassungsgebiete (Zonen I). Die Verbote der engeren Schutzzonen sind auch auf die Fassungsgebiete anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Verbote**1. Weitere Schutzzone (Zone III)**

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung;
- b) Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation;
- c) 1. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör ist mindestens alle 2 Jahre vornehmen zu lassen.
2. das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt.
- d) Rohöl- und Treibstoffleitungen;
- e) Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
- f) Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben;
- g) Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
- h) Errichten von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;
- i) Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben);
- k) Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
- l) Anlegen von Sickergruben;
- m) Anlegen von Friedhöfen;

- n) Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teiche, Gerinnen u. ä.);
- o) Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
- p) Versenken von Kühlwasser in größerer Menge;
- q) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen;
- r) Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW-Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind;
- s) Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttermilch- und Gewerbebetrieben;
- b) 1. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF;
2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt;
- c) Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen;
- d) Durchführen von Bohrungen;
- e) Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen;
- f) animalisches Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungs-bereich besteht;
- g) Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dgl.;
- h) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser;
- i) Anlegen von Gärfuttermieten;
- k) Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt;
- l) Wagenwaschen;
- m) Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, Lagern, Baden;
- n) Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
- o) Vergraben von Tierleichen;
- p) Ausbau und Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
- q) Erweiterung des Straßennetzes;
- r) Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten;
- s) Versickern von Abwasser;
- t) Lagerung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs, nicht aber deren Verwendung.

3. Fassungs-bereich (Zone I)

Der Fassungs-bereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Das Gelände des Fassungs-bereichs hat im Eigentum der Gemeinde zu verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Verrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflußt wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) Alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten;
- b) Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen;
- c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung;
- d) Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden;
- e) Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren;
- f) chemische Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
- g) Betreten durch Umbefugte.

Gebote

1. Engere Schutzzone

- a) Die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege sind mit dichten Seitengräben oder Kanälen zu versehen, durch die das anfallende Oberflächenwasser zuverlässig aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.
- b) Vorhandene schädliche Ablagerungen im Bereich der engeren Schutzzone sind zu beseitigen.
- c) Mulden und Erdaufschlüsse sind mit einwandfreiem Material aufzufüllen; Erdaufschlüsse mit aufgedeckter Grundwasser-oberfläche sind einzuzäunen.
- d) Das Gelände ist vor Überschwemmung zu schützen.
- e) Die Grabenflurstücke Nr. 144, Flur 6 und Nr. 36 Flur 11 der Gemarkung Münster sind im Bereich der engeren Schutzzone durch geeignete Maßnahmen gegen Sicker-verluste zu sichern.
- f) Für die Beschilderung ist der Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 20. 3. 1967 — I B 5 — 79 b 06.15 Tgb.-Nr. 613/67 — maßgebend. Sie ist im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg vorzunehmen.

2. Fassungs-bereich

- a) Der Fassungs-bereich ist so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist;
- b) der Fassungs-bereich ist mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen, sofern er nicht im Walde liegt;
- c) der Fassungs-bereich ist gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern;
- d) die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken;
- e) das Gelände ist so anzulegen, daß alles Oberflächenwasser von den Brunnen weggeleitet wird;
- f) der Fassungs-bereich ist ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten;
- g) der vorhandene Baum- und Strauchbestand ist im Bereich dieser Zone zu entfernen.

Die o. a. Maßnahmen zu 1. und 2. sind durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 5

Bei behördlicher Genehmigung für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Friedberg als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlichen Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 dieser Anordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 6

Zu-widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 (1) Nr. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Diese Anordnung mit sämtlichen Anlagen kann eingesehen werden beim:

1. Regierungspräsidenten in Darmstadt
— Wasserrechtsdezernat —
61 Darmstadt, Luisenplatz 2
2. Landrat des Landkreises Friedberg
— untere Wasserbehörde —
636 Friedberg, Kaiserstr. 136
3. Hessischen Landesamt für Bodenforschung
62 Wiesbaden, Leberberg 9—11
4. Wasserwirtschaftsamt Friedberg
636 Friedberg, Burg 13
5. Katasteramt Friedberg
636 Friedberg
6. Kreisaußschuß des Landkreises Friedberg
— Kreisbauamt —
636 Friedberg
7. Gemeindeverwaltung der Gemeinde Münster
6309 Münster, Landkreis Friedberg

§ 8

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 9. 10. 1969

Der Regierungspräsident

V/14 — 79 e 04/01 (5538) — M —

In Vertretung

gez. Bach

StAnz. 48/1969 S 1983

1631

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Bodenrod, Landkreis Friedberg

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Bodenrod, Landkreis Friedberg, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) für die Trinkwassergewinnungsanlage dieser Gemeinde ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes angeordnet:

§ 1

Einteilung der Schutzgebiete

Das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkungen Bodenrod und Hoch-Weisel erstreckt, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (engere Schutzzone),**
- Zone III (weitere Schutzzone).**

die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und dem dazugehörigen Katasterplan i. M. 1 : 2000, in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich = rote Umrandung),
- Zone II (engere Schutzzone = grüne Umrandung)
- Zone III (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung).

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereich

Der Fassungsbereich wird auf dem Flurstück Flur 7 Nr. 20 der Gemarkung Bodenrod gebildet. (Er ist ein Quadrat mit einer Seitenlänge von 30 m, dessen Mittelpunkt der Brunnen darstellt, wobei die Südwestgrenze dieses Bereichs parallel zur Straße Parzelle Fl. 7 Nr. 86 verläuft.)

II. Engere Schutzzone

Die engere Schutzzone wird in der Gemarkung Bodenrod auf dem Flurstück Fl. 7 Nr. 20 gebildet, jedoch mit Ausnahme des Fassungsbereiches.

III. Weitere Schutzzone

Die weitere Schutzzone wird auf folgenden Flurstücken der Fluren 1, 2, 6, 7, 20 und 21 der Gemarkung Bodenrod und Flur 24 der Gemarkung Hoch-Weisel gebildet:

Gemarkung Bodenrod

- Flur 1 Flurstück Nr. 44—73;
- Wege Nr. 84 (Borngasse), 91, 92, 93, 94;
- Graben Nr. 95;
- Flur 2 Flurstücke Nr. 1—12;
- Weg Nr. 79;
- Graben Nr. 91;
- Flur 6 Flurstück Nr. 1 (im NO begrenzt durch eine Gerade vom nördlichsten Eckpunkt des Flurstücks Flur 24 Nr. 1 Gemarkung Hoch-Weisel zum Polygonpunkt 609), Nr. 2 (im N begrenzt durch eine Gerade von Polygonpunkt 95 zum Polygonpunkt 608);
- Weg Nr. 3 (im O bis zum Polygonpunkt 609);
- Flur 7 Flurstücke Nr. 1/1—1/24, 2/1, 2/2, 3, 4/1, 4/3, 4/4, 4/7, 4/8, 4/9, 5, 6, 7/1, 7/3, 7/4, 8/1, 8/2, 9/1, 9/2, 10/1, 10/2, 11/1, 11/2, 12, 13, 15, 16/1, 16/2, 17, 18, 19, 21—27, 28/1, 28/2, 29—37, 38/1, 38/2, 39—45, 59, 60;
- Weg Nr. 85 und 86 (Die Straße), 87 (Nollweg), 88/2, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 101, 84 (Die Straße, im W bis zum Weg Nr. 96);
- Graben Nr. 108;
- Flur 20 Flurstück Nr. 8;
- Flur 21, Flurstücke Nr. 1 2, 1 3, 4 (im S begrenzt durch eine Gerade vom südlichsten Eckpunkt des Flurstücks Fl. 20 Nr. 8 zum Polygonpunkt FW 345).

Gemarkung Hoch-Weisel

- Flur 24 Flurstück Nr. 1 (im O begrenzt durch eine Gerade vom östlichsten Eckpunkt des Flurstücks Fl. 21 Nr. 1/3 zum Polygonpunkt 413);

§ 3

Verbote und Gebote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden folgende Verbote und Gebote erlassen:

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf den Fassungsbereich anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Verbote

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) Abwasserversenkung und Versenkung radioaktiver Stoffe;
- b) Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien, z. B. Rückstandskalken von Kalkbergwerken, Halden der chemischen Industrie;
- c) Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
- d) Treibstoff- und Ölleitungen;
- e) Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung;
- f) Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation;
- g) 1. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden

Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör ist mindestens alle 2 Jahre vornehmen zu lassen.

- p) Ausbau und Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird;
- q) Erweiterung des Straßennetzes;
- r) Verwendung von phenolhaltigen Bindemittel bei Straßenarbeiten;
- s) Versickern von Abwasser;
- t) das sachgemäße Anwenden von amtlich zugelassenen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist statthaft; diese Stoffe dürfen jedoch nicht in dieser Zone gelagert werden.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Fläche hat im Eigentum der Begünstigten zu verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten;
- b) Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen;
- c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung;
- d) Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden;
- e) Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren;
- f) chemische Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
- g) Betreten durch Unbefugte.

Gebote

1. Weitere Schutzzone

- a) Die begünstigte Gemeinde hat, sofern noch nicht geschehen, für die geschlossene Wohnsiedlung, die im Bereich dieser Zone liegt, möglichst umgehend eine Kanalisation zu erstellen.

2. Engere Schutzzone

- a) Die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege am Rande dieser Zone sind mit dichten Seitengräben oder Kanälen zu versehen, durch die das anfallende Oberflächenwasser zuverlässig aus der engeren Schutzzone abgeführt wird. Es handelt sich hierbei um die Wegeflurstücke 86, 89 u. 92, Flur 7, Gemarkung Bodenrod.
- b) Vorhandene schädliche Ablagerungen auf dem Grundstück, Gemarkung Bodenrod, Flur 7, Flurstück 20, sind zu beseitigen.
- c) Mulden und Erdaufschlüsse sind mit einwandfreiem Material aufzufüllen.
- d) Das Gelände ist vor Überschwemmung zu schützen; der Graben Nr. 108, Flur 7, ist im Bereich der engeren Schutzzone durch geeignete Maßnahmen gegen Sickerverluste zu sichern.
- e) Für die Beschilderung ist der Erlass des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 20. 3. 1967 — I B 5 — 79 b 06.15 Tgb.-Nr. 613/67 — maßgebend. Sie ist im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg vorzunehmen.

3. Fassungsbereich

- a) Der Fassungsbereich ist so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist.
- b) Der Fassungsbereich ist mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen.
- c) Der Fassungsbereich ist gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttersilos und Gewerbebetrieben;
- b) 1. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF;
2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt.
- c) Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen;
- d) Durchführen von Bohrungen;
- e) Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen;
- f) animalisches Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungs-bereich besteht;
- g) Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dgl.;
- h) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser;
- i) Anlegen von Gärfuttermieten;
- k) Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt;
- l) Wagenwaschen;
- m) Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, Lagern, Baden;
- n) Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
- o) Vergraben von Tierleichen;

- d) Die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken.
- e) Das Gelände ist so anzulegen, daß alles Oberflächenwasser von den Brunnen weggeleitet wird.
- f) Der Fassungsbereich ist ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten.

Die o. a. Maßnahmen zu 1. bis 3. sind durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 5

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Friedberg als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen, er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 dieser Anordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Ziff. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet werden.

§ 7

Diese Anordnung mit sämtlichen Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. Regierungspräsident in Darmstadt
— Wasserrechtsdezernat —
61 Darmstadt, Luisenplatz 2
2. Landrat des Landkreises Friedberg
— untere Wasserbehörde —
636 Friedberg, Kaiserstraße 136
3. Kreisausschuß des Landkreises Friedberg
— Kreisbauamt —
636 Friedberg
4. Hessischen Landesamt für Bodenforschung
62 Wiesbaden, Leberberg 9--11
5. Wasserwirtschaftsamt Friedberg
636 Friedberg, Burg 13
6. Katasteramt Friedberg
636 Friedberg
7. Bürgermeisteramt der Gemeinde Bodenrod
6309 Bodenrod, Landkreis Friedberg

§ 8

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 14. 10. 1969

Der Regierungspräsident
V/14 — 79 e 04/01 (5523) — B —
In Vertretung
gez. Bach

StAnz. 48/1969 S. 1986

1632

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Bonsweier, Landkreis Bergstraße

Anordnung

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Bonsweier, Landkreis Bergstraße, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlage 1—2) gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) folgendes angeordnet:

§ 1

Festsetzung eines Wasserschutzgebietes

Zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Bonsweier, Landkreis Bergstraße, wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die o. a. Wassergewinnungsanlagen wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),**
Zone II (engere Schutzzone) und
Zone III (weitere Schutzzone).

In dem dazugehörigen Katasterplan im Maßstab 1 : 1000 sind diese 3 Zonen wie folgt dargestellt:

- Zone I (Fassungsbereich = rote Umrandung),
Zone II (engere Schutzzone = grüne Umrandung),
Zone III (weitere Schutzzone = gelbe Umrandung).

Das vorgenannte Wasserschutzgebiet wird gebildet in der Gemarkung Bonsweier auf folgenden Gewannen:

- Im Hesselhag,
Im unteren Steinigs,
Im Steinigs,
Im oberen Steinigs,
Das große Köpfchen,
Auf der Laudenbacher Höhe.

§ 3

Lage und Ausdehnung der einzelnen Schutzzonen

Für die Lage und Ausdehnung des gesamten Wasserschutzgebietes und seiner einzelnen Schutzzonen ist auf Grund der geprüften Katasterunterlagen folgende Beschreibung maßgebend:

I. Zone I (Fassungsbereich):

1. für die Quellen 1, 3 und 4:

Dieser Fassungsbereich wird auf Flur 4 Nr. 31/3, 31/5, 31/6, 31/7 und 31/8 in der Gemarkung Bonsweier gebildet. Seine Grenze verläuft vom NO-Eckpunkt des Flurstückes Nr. 31/7 Richtung O zum SW-Eckpunkt des nördlichen Teils des Flurstückes Nr. 31/5, weiter entlang der S-Grenze dieses nördlichen Teils Richtung O bis zum O-Eckpunkt des Flurstückes Nr. 31/6, von hier aus genau nach S bis zur Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 31/6 und 31/3, an dieser 20 m entlang Richtung W, sodann wieder 15 m genau Richtung S in das Flurstück Nr. 31/3 hinein, anschließend genau nach W auf eine Länge von 45 m, weiter nach N bis zur Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 31/3 und 31/8 und schließlich von hier aus Richtung NNO über die Flurstücke Nr. 31/8 und 31/7 hinweg bis zum NO-Eckpunkt des Flurstückes Nr. 31/7.

2. für die Quelle 2:

Die Zone I für die Quelle 2 wird auf Flur 4 Nr. 18/2 und 31/10 der Gemarkung Bonsweier gebildet und wie folgt begrenzt:

Im NW, SW und SO ist die entsprechende Grenze des Flurstückes Nr. 18/2 gleichzeitig die Grenze der Zone I, wobei die SO-Grenze noch 9 m in das Flurstück Nr. 31/10 hineingeht. Die NO-Grenze verläuft dann parallel zur NO-Grenze des Flurstückes Nr. 18/2 im Abstand von 9 m bis zum Weg Parzelle Nr. 89/5, im N geht dann die Grenze entlang der S-Seite dieses Weges und im NW für den Rest entlang der NW-Grenze des Flurstückes Nr. 31/10.

II. Zone II (engere Schutzzone):

Diese Zone II erstreckt sich auf Flurstücke und Wege der Flur 4, Gemarkung Bonsweier, und zwar

- a) auf die Flurstücke Nr. 15/2, 16/1, 16/2, 18/1, 25, 26, 27 sowie 31/3, 31/5, 31/6, 31/7 und 31/8 — jeweils mit Ausnahme der Zone I — sowie auf Nr. 24 und 31/1 — jeweils bis zur nach NW und SO verlängerten S-Grenze des Flurstückes Nr. 27 —, 31/2 (im W bis zur Geraden von der bis auf die O-Grenze des Flurstückes

Nr. 31/1 verlängerten S-Grenze des Flurstückes Nr. 27 bis zum SW-Eckpunkt des Flurstückes Nr. 88/1), 31/10 (im O bis zur Geraden vom W-Eckpunkt des Flurstückes Nr. 89/6 zum NO-Eckpunkt des Flurstückes Nr. 16/2 sowie mit Ausnahme der Zone I) und Nr. 88/7 (nur auf den SW-Teil, begrenzt durch folgenden rechten Winkel: vom nördlichsten Punkt des Flurstückes Nr. 31/5 zunächst 170 m genau nach O und dann genau Richtung S zum nördlichsten Punkt des Flurstückes Nummer 31/10),

- b) auf die Wege-Parzellen Nr. 16/3 und 89/5, soweit sie im Bereich der unter a) genannten Flurstücke liegen.

III. Zone III (weitere Schutzzone):

Die Zone III dieses Wasserschutzgebietes wird in Flur 4 der Gemarkung Bonsweiher gebildet und erstreckt sich

- a) auf die Flurstücke Nr. 14, 15/1, 16/4, 17/1, 19, 20/1, 20/2, 21 bis einschl. 23, 28, 29, 30/1 bis einschl. 30/3, 31/9, 32 bis einschl. 36, 37/1, 37/2, 38/1, 39/2, 39/3, 49/1, 50/1, 52/1, 88/1 sowie 13/1 und 13/2 (beide im O begrenzt durch eine Gerade vom O-Eckpunkt des Flurstückes Nr. 16/2 zum SO-Eckpunkt des Flurstückes Nr. 13/2) sowie Nr. 31/2, 31/1 und 24 — mit Ausnahme der Zone II — und 88/7 (im S begrenzt durch die N-Grenze der Zone II und im O durch die nach N verlängerte O-Grenze der Zone II),
- b) auf die Wege-Parzellen Nr. 51/1 und 89/5 im Bereich der unter a) aufgeführten Flurstücke.

§ 4

Verbote und Gebote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden Verbote und Gebote erlassen.

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf den Fassungsbereich anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

A. Verbote:

I. für die weitere Schutzzone (Zone III),

die vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten soll, sind insbesondere verboten:

- a) die Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
- c) Rohöl- und Treibstoffleitungen,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund,
- e) das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben,
- f) das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
- g) das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,
- h) das Errichten von Kläranlagen,
- i) das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
- k) das Anlegen von Sickergruben,
- l) das Anlegen von Friedhöfen,
- m) das Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.),
- n) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- o) das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
- p) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,
- q) das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausrei-

chend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW-Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind;

- r) das Lagern von Heizöl und anderen grundwassergefährlichen Flüssigkeiten, soweit es die Richtlinien über Bau und Betrieb von Behälteranlagen zur Lagerung von Heizöl (Heizölbehälter-Richtlinien — HBR) in der Fassung vom Oktober 1967 (StAnz. S. 1437) nicht zulassen.

II. für die engere Schutzzone (Zone II),

die vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten soll, sind insbesondere verboten:

- a) das Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfutter-silos und Gewerbebetrieben,
- b) das Weidenlassen von Tieren,
- c) das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,
- d) Bohrungen,
- e) das Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen,
- f) das animalische Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungs-bereich besteht,
- g) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,
- h) das Anlegen von Gärfuttermieten,
- i) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) das Wagenwaschen,
- l) das Zelten sowie Benutzen von Wohnwagen sowie das Lagern und Baden,
- m) das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen,
- n) das Vergraben von Tierleichen,
- o) der Ausbau und die Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird,
- p) die Erweiterung des Straßennetzes,
- q) die Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten,
- r) das Versickern von Abwasser,
- s) das Lagern von chemischen Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmitteln und aufwuchshemmenden Stoffen (ihre sachgemäße Verwendung ist aber gestattet),
- t) das Lagern von Heizöl, Benzin, Benzol und anderen grundwassergefährlichen Stoffen, soweit es nicht die Richtlinien über Bau und Betrieb von Behälteranlagen zur Lagerung von Heizöl (Heizöl-Behälter-Richtlinien — HBR) in der Fassung vom Oktober 1967 (StAnz. Seite 1437) zulassen.

III. für die Fassungsgebiete (Zone I):

Die Fassungsgebiete sollen den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Es ist anzustreben, daß diese Flächen von der Gemeinde zu Eigentum erworben werden und im Eigentum der Gemeinde verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

Zulässig sind nur die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,

- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- f) die chemische Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs,
- g) das Betreten durch Unbefugte.

B. Gebote :

I. für die weitere Schutzzone (Zone III):

Das Abwasser aus den Anwesen innerhalb dieser Schutzzone darf nicht versickert werden. Es ist nach entsprechender Klärung in dichten Gruben ohne Ab- und Überlauf zu sammeln und regelmäßig zu entleeren.

II. für die engere Schutzzone (Zone II):

- a) Die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege sind mit dichten Seitengräben oder Kanälen zu versehen, durch die das anfallende Oberflächenwasser zuverlässig aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.
- b) Vorhandene schädliche Ablagerungen auf Grundstücken dieser Zone sind zu beseitigen.
- c) Mulden und Erdaufschlüsse sind mit einwandfreiem Material aufzufüllen.
- d) Das Gelände ist vor Überschwemmung zu schützen.
- e) Für die Beschilderung ist der Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 20. 3. 1967 — I B 5 — 79 b 06.15 Tgb.-Nr. 613/67 — maßgebend. Die Beschilderung ist im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt vorzunehmen.

III. für die Fassungsgebiete (Zone I):

- a) Die Fassungsgebiete sind so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist.
- b) Sie sind mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen, sofern sie nicht im Walde liegen.
- c) Die Fassungsgebiete sind gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern.
- d) Die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken.
- e) Das Gelände ist so anzulegen, daß alles Oberflächenwasser von den Quelfassungen weggeleitet wird.
- f) Die Fassungsgebiete sind ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten.

Die unter I.—III. aufgeführten Maßnahmen sind von den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hessischen Wassergesetzes) und ihre Ausführungsbestimmungen sowie die Befugnisse der Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundesseuchengesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 23. 1. 1963 (BGBl. I S. 57) bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Bergstraße hat die Durchführung dieser Anordnung unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 Hessisches Wassergesetz) Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 zulassen.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können nach § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark gehandelt werden.

§ 8

Diese Anordnung mit allen Anlagen kann jederzeit eingesehen werden bei dem

1. Regierungspräsidenten in Darmstadt
— Wasserrechtsdezernat —
Darmstadt, Rheinstraße 62
2. Landrat des Landkreises Bergstraße
— untere Wasserbehörde —
Heppenheim (Bergstraße),
3. Wasserwirtschaftsamt in Darmstadt
Neckarstraße 4—6
4. Kreisausschuß des Landkreises Bergstraße
— Kreisbauamt —
Heppenheim (Bergstraße)
5. Hessischen Landesamt für Bodenforschung
Wiesbaden, Leberberg 9/11.

§ 9

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 14. 10. 1969

Der Regierungspräsident

V. 14 — 79 e 04/01 (5645) — B —
In Vertretung
gez. Bach

StAnz. 48/1969 S. 1988

Buchbesprechungen

Entscheidungen zum Planungsrecht. Systematische Sammlung gerichtlicher Entscheidungen auf dem Gebiet des Städtebau-, Landesplanungs- und Raumordnungsrechts mit Besprechungen. Vierteljährliche Ergänzungslieferungen I. Umfang v. durchschn. ca. 150 S., Preis jährlich 90,— DM (halbjährl. 45,— DM) Selbstverlag des Instituts für Städtebau, Wohnungswirtschaft und Bausparwesen, Bonn.

Die Entscheidungssammlung zum Planungsrecht wird mit den Ergänzungslieferungen 7 bis 10 weitergeführt. Die Herausgeber sind wieder in der Lage, zu erstmals und früher veröffentlichten Urteilen und Beschlüssen juristische und planerische Anmerkungen zu liefern. Von 100 Entscheidungen sind jetzt 67 mit Anmerkungen versehen. Das erhöht den Wert der Sammlung. Die Mehrzahl der Entscheidungen befaßt sich naturgemäß wiederum mit städtebaurechtlichen Fragen, so z. B. im Zusammenhang mit Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im Außenbereich, mit der Bodenverkehrs-genehmigung und mit dem Erschließungsbeitragsrecht. Aber auch das Recht der Landesplanung und Raumordnung, meist in Verbindung mit § 1 Abs. 3 BBauG und sonstiges Planungsrecht tritt stärker in Erscheinung.

Der 10. Lieferung ist ein neues, ausführliches Stichwörterverzeichnis sowie je ein Verzeichnis der Gesetzesstellen und der Entscheidungen beigegeben. Ministerialrat Dr. Schirrmacher

Die Gesetzgebung über den Lastenausgleich. Von Kühne-Wolff. Ausgabe B — Ausgleichsleistungen. 55. Ergänzungslieferung; 129 Blatt Berichtigungen und Ergänzungen. Stand August 1969, 23,30 DM. W.-Kohlhammer-Verlag, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz.

Mit der vorliegenden Lieferung wird das Werk im wesentlichen auf den Stand vom August 1969 gebracht. Im Zusammenhang mit dem

Lastenausgleich erlassene Gesetze sind den folgenden Ergänzungslieferungen vorbehalten; das Reparationsschädengesetz und die durch das RepG geänderten Vorschriften des FG sollen in der 56. Ergänzungslieferung folgen, das 1. Unterhaltshilfe-Anpassungsgesetz, das 21. und 22. ÄndGLAG sowie die durch das RepG geänderten Vorschriften des LAG und des BFG sind für die 57. Ergänzungslieferung vorgesehen. Es sei der Hinweis erlaubt, daß die Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Lastenausgleich — Lastenausgleichsgesetz — LAG — i. d. F. vom 1. Oktober 1969 — im Bundesgesetzblatt Teil I vom 23. Okt. 1969, Nr. 112 S. 1909 fg. erfolgt ist.

Die vorliegende 55. Ergänzungslieferung hat zum Inhalt:

1. Neubearbeitung der §§ 278a, 283 und 283a LAG auf Grund des 20. und 21. ÄndGLAG.
2. Verordnung zur Änderung der 16. LeistungsDV-LA vom 7. August 1969 (BGBl. I S. 1089).
3. 5. BAA-LeistungsDV-LA vom 6. Februar 1969 (BAnz. Nr. 34 vom 19. Februar 1969).
4. 6. BAA-LeistungsDV-LA vom 25. März 1969 (BAnz. Nr. 62 vom 29. März 1969).
5. Verordnung zur Änderung der 3., 5., 9., 10., 14., 15., 16., 17. und 19. FeststellungsDV vom 15. Juli 1969 (BGBl. I S. 818).
6. Verordnung zur Änderung der 1. FlÜHG-DV vom 26. März 1969 (BGBl. I S. 262).

Einer besonderen Würdigung auch dieser Ergänzungslieferung bedarf es nicht; auf die seitherigen, zu den jeweiligen Lieferungen gefertigten Buchbesprechungen wird insoweit verwiesen.

Richter Rehn

Gewerbesteuer-Gesetz mit Durchführungsbestimmungen und Ergänzungsvorschriften. Kommentar von Dr. Hans Müthling, Mitglied des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages. Unter Mitwirkung von Ernst Fock, Oberamtsrat im Bundesministerium des Innern. 6. Ergänzungslieferung (Frühjahr 1969) zur 2. Auflage. 196 S. 8°. In Schlaufe 13.50 DM. Grundwerk: 2. Auflage, ergänzt bis Frühjahr 1969. 1150 Seiten 8°. In Leinenordner 58,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die 6. Ergänzungslieferung bringt wertvolle Entscheidungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung und wichtige, zum Teil nicht veröffentlichte, ministerielle Erlasse aus dem gesamten Gebiet der Gewerbesteuer. Außerdem werden die steuerrechtlichen Folgen der Rentenverträge für die betriebliche Ertragslage erläutert. Auch die in diese Lieferung hinzukommende Kommentierung wird von den Verfassern wie gewohnt recht ausführlich, gründlich und sorgfältig vorgenommen.

Wie verlautet, soll Anfang 1970 die 7. Ergänzungslieferung erscheinen, die vor allem auf die Auswirkungen der Finanzreformgesetze für die Gewerbesteuer eingehen wird. Landrat Dr. Thierbach

Arbeitssicherstellungsgesetz. Gesetz zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung. Kommentar von Dr. Günther Hahnefeld, Ministerialrat, Bonn. 272 S. DIN A 5, kart. 16,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG 8000 München 80.

Nachdem das 17. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 24. 6. 1968 (BGBl. I S. 709) die Notstandsverfassung gebracht hatte, wurden die zuvor ergangenen Sicherstellungsgesetze vom 9. 7. 1968¹⁾ angepaßt und das Arbeitssicherstellungsgesetz vom 9. 7. 1968 (BGBl. I S. 787) erlassen. Außerdem ergingen als weitere Nebengesetze das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. 7. 1968 (BGBl. I S. 776) und das G 10 vom 13. 8. 1968 (BGBl. I S. 949). Das Gesetz über das Zivilschutzkorps und die den Schutz der Zivilbevölkerung betreffenden Gesetze sind nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes in Kraft geblieben, das Selbstschutzgesetz ist aufgehoben. Die Aufstellung des Zivilschutzkorps und das Inkrafttreten des Schutzbaugesetzes sind bis auf weiteres ausgesetzt (Art. 17 Finanzänderungsgesetz vom 21. 12. 1967, BGBl. I S. 1259). Einen Überblick über diese einfache Notstandsgebung bringt der Verfasser auf S. 42 ff. des hier besprochenen Kommentars.

Unter den Sicherstellungsgesetzen ist das Arbeitssicherstellungsgesetz besonders bedeutsam. Sein Schwerpunkt liegt nicht wie bei den anderen Sicherstellungsgesetzen in erster Linie auf der Normierung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen, es schränkt vielmehr Grundrechte bereits unmittelbar ein (§ 39) und ermächtigt zu Verwaltungseingriffen. Hahnefeld hat das Gesetz ausführlich erläutert. Er hat seinem Kommentar eine Einführung in das allgemeine Notstandsrecht vorangestellt. Sie bietet eine zusammenfassende Übersicht über die Notstandsverfassung und die sie begleitenden und ergänzenden Bestimmungen. Außerdem enthält der Band in einem Anhang die Texte der Gesetze, die zum Verständnis des Arbeitssicherstellungsgesetzes notwendig sind.

Die Einleitung führt in die Problematik des Notstandsrechts ein und stellt den wesentlichen Inhalt der einfachen Notstandsgesetze systematisch geordnet dar. Auch wird auf Bedeutung und Regelungsgrundsätze des Arbeitssicherstellungsgesetzes hingewiesen. Die Erläuterungen gehen auch auf Fragen ein, die im Gesetzgebungsverfahren umstritten waren. Mehrfach betont der Verfasser die Sicherungen, die das Gesetz gegen seinen Mißbrauch enthält (z. B. S. 54 ff. und zu § 1). Die Erläuterungen sind allenthalben in den Zusammenhang des allgemeinen Arbeitsrechts gestellt. Hier erheben sich naturgemäß einige Fragen: Sind die nach Art. 56 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikpaktens über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen vom 3. 8. 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183) bestehenden Sonderregelungen für Arbeitnehmer der verbündeten Streitkräfte wirklich „geringfügig“ (S. 78)? Warum wird das Problem dann immer wieder erörtert, z. B. auch im Bundestag)? Mit dem Satz: „Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn Arbeitsverhältnisse im Rahmen oder als Folge von Arbeitskämpfen beendet werden.“ (S. 103 Note 7) wollte der Verfasser wohl nicht zu der umstrittenen Frage Stellung nehmen, ob ein Arbeitskampf überhaupt zur Beendigung eines Arbeitsverhältnisses führen kann (lösende Aussperrung). In Note 5 zu § 2 (S. 63) vertritt der Verfasser die Meinung, Arbeitskämpfe seien auch „im Spannungs- und Notstandsfall zulässig, und zwar für beide Seiten (Streik der Arbeitnehmer — Aussperrung der Arbeitgeber)“.

Die Behauptung (S. 123), jeder Verwaltungsakt müsse mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein, ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Der zur Begründung herangezogene § 59 VwGO bezieht sich nur auf schriftliche der Anfechtung unterliegende Verwaltungsakte von Bundesbehörden. Da das Arbeitsamt, das den Verpflichtungsbescheid erläßt (§ 11 Abs. 1 Satz 1), eine Gliederung der Bundesanstalt für Arbeit ist (§ 189 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. 6. 1969, BGBl. I S. 582) und damit eine Behörde dieser selbständigen Anstalt, mußte § 13 Abs. 1 Satz 2 bestimmen, daß auch der Verpflichtungsbescheid eine Rechtsmittelbelehrung enthalten muß.

Das auf S. 171 in Note 7 erwähnte Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter vom 20. 9. 1963 ist in Teil I des Bundesgesetzblattes nicht auf S. 573, sondern auf S. 753 abgedruckt und in dem von Hahnefeld abgedruckten § 2 entscheidend durch Art. II des Gesetzes vom 15. 9. 1969 (BGBl. I S. 1629; neue Fassung vom 1. 10. 1969, BGBl. I S. 1753) geändert worden. Die Entschädigungssätze für ehrenamtliche Richter, die nach § 26 Satz 4 Arbeitssicherstellungsgesetzes sinngemäß anzuwenden sind, sind wesentlich erhöht worden.

Der Kommentar wird der Praxis wegen seiner Klarheit, Übersichtlichkeit und Ausführlichkeit gute Dienste leisten.

Regierungsdirektor Dr. Reuß

¹⁾ Wirtschaftssicherstellungsgesetz (BGBl. I S. 780), Ernährungssicherstellungsgesetz (BGBl. I S. 782), Gesetz zur Sicherstellung des Verkehrs (BGBl. I S. 784), Das Wasserschutzgesetz vom 24. 8. 1965 (BGBl. I S. 1225) blieb unberührt.

²⁾ Allein in dem Sachregister des V. Deutschen Bundestages über die 1. bis 120. Sitzung, die die Zeit vom 19. 10. 1965 bis 8. 9. 1967 umfaßt, sind auf S. 31 f. vier Kleine Anfragen und 13 Mündliche Anfragen wegen der Arbeitnehmer bei den verbündeten Streitkräften aufgeführt.

Das neue Weingesetz. Versuch einer Zielsetzung. Von Dr. Edmund Zimmermann, Leiter der Landesanstalt für Rebzüchtung in Alzey, 1969, 112 S., 8,50 DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Mainz. Nur wenige Wochen nach dem Erscheinen des bereits besprochenen Kommentars von Renz/Neumann legt auch der Deutsche Fachschriften-Verlag eine Ausgabe des Weingesetzes vor. Hier allerdings handelt es sich nicht um einen Kommentar, sondern um eine Textausgabe mit einer Einführung. Auf gut zwanzig Seiten bemüht sich der Verfasser mit Erfolg, in einer anschaulichen Art, grundsätzliche Fragen zum neuen Weingesetz zu behandeln. Dabei legt er besonderen Wert auf die Neuheiten, die die gesetzliche Regelung bringt. Unter Hinweis auf Anträge und Beschlüsse verschiedener Stellen zum Entwurf eines Weingesetzes versucht er, das Warum und Wie einer so ausführlichen Kodifikation darzulegen. Mit Recht werden dabei die Gruppeneinteilung der Weine (Qualitätsweine mit Prädikat, Qualitätsweine und Tischweine) und die Rebsortenliste als Kernstück des Gesetzes bezeichnet. Wer also nicht zu Einzelfragen des noch nicht in Kraft getretenen Gesetzes etwas wissen will, sondern auf einen allgemeinen Überblick Wert legt, möge zu dem schmalen Heft greifen. Der Preis allerdings für diese erweiterte Textausgabe entspricht mehr einer Spätlese als einem einfachen Tischwein.

Regierungsrat Dr. Schnellbach

Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 27: Öffentlicher Haushalt und Wirtschaft — Die Stellung der Studenten in der Universität. 1969, 258 S., br. 36,— DM. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin.

Über die Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer zu Bochum vom 2. bis 5. Oktober 1968 wurde in den Fachzeitschriften ausführlich berichtet¹⁾. Das Tagungsprogramm war diesmal auf drei Beratungsgegenstände erweitert worden. Außer den üblichen Doppelreferaten zu zwei Fachthemen wurden mehrere Kurzreferate über „Probleme des öffentlichen Rechts im Universitätsunterricht“ gehalten, die in einer Sonderveröffentlichung der Vereinigung erschienen sind.

Die angezeigte Veröffentlichung enthält die (durch zahlreiche Fußnoten ergänzten) Berichte zu den Themen „Öffentlicher Haushalt und Wirtschaft“ und „Die Stellung der Studenten in der Universität“²⁾, denen jeweils die Leitsätze der Berichtersteller und die Diskussionsbeiträge folgen. Beide Beratungsgegenstände sind hoch aktuell.

Zu dem Beratungsgegenstand „Öffentlicher Haushalt und Wirtschaft“ referierten Friauf und Wagner. Beide Referenten gingen davon aus, daß die das 19. Jahrhundert beherrschende Vorstellung von einem möglichst niedrigen und wirtschaftsneutralen öffentlichen Haushalt überholt sei. Der Glaube an eine ökonomisch und sozial befriedigende Selbststeuerung der Wirtschaft sei erschüttert. Der öffentliche Haushalt diene nicht mehr ausschließlich der Bedarfsdeckung, sondern sei par excellence ein Instrument staatlicher Wirtschafts- und Sozialpolitik geworden.

Von dieser Grundlage aus wandte sich Friauf nach einem kurzen Überblick über das methodische Instrumentarium staatlicher Wirtschaftslenkung verfassungspolitischen und verfassungsrechtlichen Fragen zu. Verfassungspolitisch stellte er fest, daß sich der Schwerpunkt finanzieller Steuerung immer mehr vom Parlament auf die Regierung und von den Ländern auf den Bund verlagere. Zu den Rechtsschutzproblemen vertrat er die Auffassung, daß globale Lenkungsmaßnahmen nur in Ausnahmefällen die Grundrechtssphäre des einzelnen Wirtschaftssubjekts berühren könnten. Auf jeden Fall aber gelte für sie das Übermaß- und Willkürverbot aus Art. 3 Abs. 1 GG.

Gegenüber ging es Wagner in erster Linie um eine effiziente staatliche Vorsorge für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung. Er stellte den Glauben an eine befriedigende Selbststeuerung der Wirtschaft schlechthin in Frage. Eine sich selbst überlassene Wirtschaft versage vor allem im Bereich derjenigen Leistungen, für die der Markt keine Vergütung bereithalte (social costs, Infrastruktur, Forschung, Technologie etc.), und sei außerdem krisenanfällig. Stabilität und Vollbeschäftigung seien nur in wachsender Wirtschaft, Wirtschaftswachstum seinerseits sei nur bei globaler Steuerung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung gesichert. Strukturelle und konjunkturelle Lenkung der Wirtschaft über den öffentlichen Haushalt sei deshalb unumgänglich.

Auf dieser wirtschaftlichen Analyse aufbauend forderte Wagner weitgehende Restriktionen des Rechtsschutzes. Wirtschaftslenkung über den öffentlichen Haushalt verändere zwar die Rentabilitätsrechnung der Unternehmen, stelle jedoch keinen unmittelbaren Eingriff in grundrechtlich geschützte Bereiche dar. Globale Lenkungsmaßnahmen müßten daher wie die Ergebnisse eines selbstgesteuerten Marktmechanismus hingenommen werden. Die Verwirklichung des Gleichheitssatzes könne nur über objektive Kriterien der Wirtschaftslenkung angestrebt werden. Für Lenkungsinterventionen gelte der Gleichheitssatz überhaupt nicht. Kapitalgesellschaften seien infolge Fehlens eines echten personalen Substrats grundrechtlich nicht mehr als Individuen anzusehen.

Damit waren für die Aussprache, in deren Mittelpunkt vor allem die — z. T. als provozierend empfundenen — Ausführungen Wagners standen, kräftige Akzente gesetzt. Die volkswirtschaftliche Diagnose Wagners fand sowohl Zustimmung als auch Kritik. Auf lebhaften Widerstand stießen seine Auffassungen zur normativen Kontrolle der Wirtschaftslenkung. Sie wurden von Vogel als staatsrechtlicher Defatismus bezeichnet und fast allgemein als ungerechtfertigte Freistellung der wirtschaftspolitischen Entscheidungen von den Grundrechtsschranken angesehen. Auch die Kritiker Wagners räumten jedoch überwiegend ein, daß wirksame Wirtschaftslenkung ein weites Ermessen des Gesetzgebers erfordere, der Grundrechtsschutz sich deshalb praktisch in einem Willkür- und Übermaßverbot erschöpfe.

Zu dem Beratungsgegenstand „Die Stellung der Studenten in der Universität“, der angesichts der hochschulpolitischen Auseinandersetzungen der letzten Jahre besonders aktuell und brisant war, referierten Rupp und Geck. Die Frage nach einem allgemeinen politischen Mandat der Studentenschaft blieb dabei jedoch ausgeklammert.

¹⁾ Vgl. Wittig in DÖV 1968 S. 791, Ossenbühl in JZ 1968 S. 806, Weber in NJW 1969 S. 26

²⁾ Die Referate zu dem Thema „Die Stellung der Studenten in der Universität“ sind in einer Sonderausgabe zum Preis von 4,— DM erhältlich

Rupp stellte den Studenten als Individuum, das durch die Immatrikulation von dem Grundrecht der freien Berufswahl Gebrauch mache, und die Universität als Stätte freier Forschung und Lehre, die durch entsprechend qualifizierte und in staatliche Verantwortung genommene Hochschullehrer in personaler Autonomie wahrgenommen würden, in den Mittelpunkt seines Berichts.

Geck konzentrierte seine Ausführungen auf die studentische Mitbestimmung. Die allgemeinen Reformbestrebungen der Studenten wurden anerkannt und gewürdigt. Die zugunsten einer studentischen Mitbestimmung vertretenen Argumente ließ der Referent jedoch nicht gelten.

Eine paritätische Mitbestimmung der Studenten in Angelegenheiten, welche die Freiheit von Forschung und Lehre betreffen, lehnten beide Referenten ab. Die Entscheidungen in den Fakultäten und Abteilungen dürften nicht von beliebig zusammengesetzten Gremien, sondern grundsätzlich nur von Personen mit der gleichen Qualifikation, den gleichen Aufgaben und der gleichen Verantwortung für Forschung und Lehre getroffen werden. Im übrigen erkannten die Referenten die Anliegen der Studentenschaft jedoch weitgehend an und befürworteten grundsätzliche hochschulpolitische Reformen, wie: größere Transparenz und Kontrollierbarkeit der Entscheidungen von Hochschulgremien, weitgehende Gleichstellung von Ordinarien und anderen Habilitierten, stärkere Einbeziehung der Assistenten in die Hochschulverwaltung, Abbau sachwidriger Abhängigkeitsverhältnisse und Einbau von Kontrollen gegen Machtmißbrauch.

Im Anschluß an die beiden Referate gab Ermacora einen kurzen Überblick über die Situation an den österreichischen Universitäten und Hochschulen.

In der sehr lebhaften Diskussion fand der verfassungsrechtliche Ansatz beider Referenten bei Art. 5 Abs. 3 GG und die „Personalisierung“ des Grundrechts der Freiheit von Forschung und Lehre allgemeine Zustimmung. Auch die Ausführungen der Referenten zur studentischen Mitbestimmung wurden überwiegend gebilligt, wiewohl die scharfe Gegensatz zwischen Ausbildungsfreiheit der Studenten und Wissenschaftsfreiheit der akademischen Lehrer vielseitigen Widerspruch auslöste.

Die vorliegende Veröffentlichung vermittelt einen guten Einblick in die Aktualität und Problematik der abgehandelten Themen.

Oberregierungsrat Dr. Mohr

Kommentar zum Hessischen Sparkassengesetz von Dr. H. Schlierbach, 2. Auflage, Loseblattsammlung 1. Lieferung, 208 S. Deutscher Sparkassenverlag, Stuttgart.

Besprechung der 1. Auflage Staatsanzeiger für das Land Hessen 1958 Seite 220.

Der Verfasser, Syndikus des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes hat sich dankenswerterweise entschlossen, seinen über die Landesgrenzen hinaus als richtungweisenden Beitrag zur Sparkassengesetzgebung anerkannten Kommentar zum Hessischen Sparkassengesetz zu bearbeiten. Der äußere Anlaß dieser Neubearbeitung ist einmal die Novelle zum Hessischen Sparkassengesetz vom November 1968, dann aber auch die Ergebnisse der Wettbewerbsuntersuchung im Kreditgewerbe der Bundesregierung und insbesondere die Fortentwicklung des Sparkassenrechts und die Erkenntnisse über die Stellung der kommunalen Sparkasse in einem modernen Wirtschaftsleben.

Es liegt jetzt die 1. Lieferung der 2. Auflage vor (Einleitung und die §§ 1 bis 4). Die ausführliche Einleitung bringt eine umfassende Darstellung der Entwicklung und der Grundsätze des heutigen Sparkassenrechts und des Verhältnisses vom kommunalen Recht zum Sparkassenrecht. In der Kommentierung sind von besonderem Interesse die Ausführungen über den neuen Abs. 3 des § 1 — Zweigstellenerrichtung (S. 92—97), bei § 2 die Ausführungen über die Themen — Passiv- und Kreditgeschäft in DM (S. 123—125) und — Wirkungskreis der Sparkassen im Ausland (S. 109), bei § 3 die Ausführungen über eine Einlagensicherung (S. 138). Den Ausführungen der bis jetzt vorliegenden Kommentierung insbesondere zu den o. a. Themen ist voll beizupflichten.

Zu erwähnen ist weiter der Wegfall der in der 1. Auflage oft als erschwerend empfundenen Abkürzungen im Text. Zu begrüßen ist die übersichtliche Gliederung vor jedem Paragraphen und im Text.

Die anläßlich der Besprechung der 1. Auflage (StAnz. 1958 S. 220) ausgesprochene Empfehlung für Aufsichtsbehörden, Gewährträger und Sparkassen wird voll aufrechterhalten. Regierungsdirektor Wahl

Recht und Verwaltung in Hessen. Herausgegeben von Dr. Otto Rudolf Kissel, Ministerialdirigent im Hessischen Ministerium der Justiz, und Dr. Werner Best, Rechtsanwalt und Notar, Landrat des Landkreises Wetzlar, MdL. 14. Ergänzungslieferung, 250 S. 30,— DM. Seitenpreis 0,12 DM. Preis für das Gesamtwerk 54,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Wiesbaden-Dotzheim.

Die jetzt erschienene 14. Ergänzungslieferung zum Kissel-Best bringt das bewährte Fundstellenverzeichnis auf den Stand vom 1. Oktober 1969.

Die Herausgeber mußten diesmal 27 neue Rechtsvorschriften, 40 Änderungen und 22 Aufhebungen von Rechtsvorschriften in ihr Werk einarbeiten. 5 größere Gesetze sind neugefaßt worden. Erhebliche Änderungen haben sich vor allem bei den Schulgesetzen und im Besoldungsrecht ergeben. Zahlreich waren die Verwaltungsvorschriften, die berücksichtigt werden mußten. Es handelte sich um 927 Veröffentlichungen im Staatsanzeiger, 78 im Justiz-Ministerialblatt und 133 im Amtsblatt des Kultusministers.

Auf ein kleines Versehen bei der Einarbeitung der neuen Verwaltungsvorschriften sei hingewiesen: Der Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 6. 6. 1969 über die Zuständigkeiten bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses ist zwar im Sachgebiet 320 berücksichtigt. Dagegen haben die Herausgeber die in diesem Erlaß vorgenommene Änderung der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich der allgemeinen und inneren Verwaltung im Sachgebiet 132 (Vertretung des Landes Hessen) unerwähnt gelassen.

In den vorausgegangenen Besprechungen (vgl. zuletzt StAnz. 1969 Seite 1292) mußte das ständige Ansteigen des Preises für das Gesamtwerk beklagt werden. Es verdient besondere Hervorhebung und Anerkennung, daß nunmehr die 2. Auflage des Werkes zu dem durchaus vertretbaren Preis von 54,— DM vorliegt. Diese erhebliche Preisenkung wird der Verbreitung des nützlichen Nachschlagewerks dienlich sein.

Regierungsdirektor Gantz



Eine willkommene Bereicherung
des privaten Buchbesitzes
wie der Buchauswahl
in Bibliotheken und Büchereien

Preußischer Adler und Hessischer Löwe

Dokumentarischer Rückblick auf die
hundertjährige wechselvolle Vergangenheit
des Regierungsbezirks Wiesbaden

Von Regierungsvizepräsident Dr. Müller †

Ein Buch von historischem Wert,
das keine trockene Materie behandelt,
sondern mit Dokumenten belegte
Geschehnisse ernster und heiterer Art
zu einem lebendigen vom Anfang
bis zum Ende interessanten Werk
zusammenfaßt

1866 — Preußen an Rhein und Main /
Die „gute alte Zeit“ / Der Kulturkampf
gegen die katholische Kirche / Die
Arbeiterbewegung im Kaiserreich /
Wirtschaftliche Zustände bis zum
Ersten Weltkrieg / Erster Weltkrieg und
Revolution 1918 / Die Jahre der
Weimarer Republik / Unter der
Herrschaft der NS-Partei / Die
Regierung im Jahre Null und danach /
Die Zukunft hat schon begonnen — 1966

Umfang 440 Seiten und 48 Seiten
Abbildungen auf Kunstdruckpapier
im Format 17 × 23,7 cm, 1/1-Leinendecke
mit Gold- und Farbprägung.
Mehrfarbiger Schutzumschlag, zweiseitig
cellophaniert · Preis 25,85 DM

Bestellung kann durch Ihre Buchhandlung oder
beim Verlag direkt erfolgen

**Buch- und Zeitschriftenverlag
Kultur und Wissen GmbH & Co KG.**

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42
Telefon Sammelnummer 3 96 71

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1969

Montag, den 1. Dezember 1969

Nr. 48

3901 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 347: Gerhard Schmid, Kaufmann, in Bad Hersfeld, Klausstraße 17, und Monika, gesch. Geier, geb. Rieser.
Durch Vertrag vom 3. September 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 10. 11. 1969

Amtsgericht

Durch Vertrag vom 9. Oktober 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

646 Gelnhausen, 20. 11. 1969

Amtsgericht

3908

GR 257: Kfz-Schlosser Rolf Herr, in Offheim, Obergasse 7, und Christel, geb. Bill, Offheim, Obergasse 7.

Durch Vertrag vom 2. Oktober 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

6253 Hadamar, 11. 11. 1969

Amtsgericht

3909

41 GR 1182 — 5. 11. 1969: Eheleute Ingenieur Gerold Braun und Helga, geb. Hoyer, Windecken, haben durch Vertrag vom 2. 10. 1969 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 17. 11. 1969

Amtsgericht, Abt. 41

3910

Neueintragung

GR 204 — 20. 11. 1969: Eheleute Kraftfahrzeugmechaniker - Meister Wilhelm Stucke und Ehefrau Emilie, geb. Gronemann, beide in Oedelsheim (Haus Nr. 1).

Durch Vertrag vom 26. August 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

352 Hofgeismar, 20. 11. 1969

Amtsgericht

3911

Neueintragung

8 GR 556 — 14. November 1969: Eheleute Gartenbauingenieur Wolfgang Niethammer und Jutta Niethammer, geb. Wehrhahn, beide wohnhaft in Kelkheim (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 25. September 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 20. 11. 1969

Amtsgericht

3912

GR 283 A — 5. 11. 1969: Diplom-Volkswirt Martin Krumbein und Ehefrau Ursula Krumbein, geb. Bangert, in Korbach.

Durch notariellen Vertrag vom 13. Oktober 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 5. 11. 1969

Amtsgericht

3913

Neueintragung

4 GR 356 — 4. November 1969: Industriekaufmann Peter Jürgen Fritz und Edltraud Ida Wilhelmine Fritz, geb. Rischard, Dreieichenhain, Berliner Ring 80.

Durch Vertrag vom 8. Juli 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 11. 11. 1969

Amtsgericht

3914

Neueintragung

GR 449: Seibert, Karl, Elektromeister, und dessen Ehefrau Annedore Seibert, geb. Maier, Crainfeld, Kreuzstraße 12.

Durch Ehevertrag vom 5. November 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

642 Lauterbach (Hessen), 18. 11. 1969

Amtsgericht

3915

Neueintragung

GR IV 84: Gastwirt Heinz Robert Christian Billick und Ehefrau Irene Marion Emma Billick, geb. Buddruss, in Michelstadt (Odw.).

Durch Vertrag vom 22. September 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

612 Michelstadt, 12. 11. 1969

Amtsgericht

3916

Neueintragung

GR IV 85: Bäckermeister Heinz Klinger und Ehefrau Ingeborg Klinger, geb. Schäfer, in Langen-Brombach.

Durch Vertrag vom 18. Oktober 1967 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

Durch Vertrag vom 15. Oktober 1969 ist der Gewerbebetrieb des Ehemannes zu dessen Vorbehaltsgut erklärt worden.

612 Michelstadt, 12. 11. 1969

Amtsgericht

3917

Neueintragung

GR IV 86: Rechtsanwalt und Notar Christian Schröter und Ehefrau Monika Schröter, geb. Marquardt, in Beerfelden (Odw.).

Durch Vertrag vom 30. März 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

612 Michelstadt, 12. 11. 1969

Amtsgericht

3918

Neueintragung

GR IV 87: Prokurist Dr. Jochen Wettberg und Ehefrau Maria Wilhelmina Christiaan Wettberg, geb. Vermunt, in Beerfelden (Odw.).

Durch Vertrag vom 2. August 1969 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen worden.

612 Michelstadt, 12. 11. 1969

Amtsgericht

3919

Neueintragung

GR IV 88: Kraftfahrer Reinhold Schlandler und Ehefrau Katharina Schlandler, geb. Scharf, in Michelstadt (Odw.).

Durch Vertrag vom 13. September 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

612 Michelstadt, 13. 11. 1969

Amtsgericht

3920

Neueintragung

GR 233 A: Claus-Jürgen Wilhelm Spamer, Kaufmann, in Schotten, Hauptstraße 55, und Waltraut Gertin, geb. Beckmann, daselbst.

Durch Vertrag vom 25. 10. 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

6478 Nidda, 10. 11. 1969

Amtsgericht

3901 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 347: Gerhard Schmid, Kaufmann, in Bad Hersfeld, Klausstraße 17, und Monika, gesch. Geier, geb. Rieser.
Durch Vertrag vom 3. September 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 10. 11. 1969

Amtsgericht

Durch Vertrag vom 9. Oktober 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

646 Gelnhausen, 20. 11. 1969

Amtsgericht

3908

GR 257: Kfz-Schlosser Rolf Herr, in Offheim, Obergasse 7, und Christel, geb. Bill, Offheim, Obergasse 7.

Durch Vertrag vom 2. Oktober 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

6253 Hadamar, 11. 11. 1969

Amtsgericht

3909

41 GR 1182 — 5. 11. 1969: Eheleute Ingenieur Gerold Braun und Helga, geb. Hoyer, Windecken, haben durch Vertrag vom 2. 10. 1969 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 17. 11. 1969

Amtsgericht, Abt. 41

3910

Neueintragung

GR 204 — 20. 11. 1969: Eheleute Kraftfahrzeugmechaniker - Meister Wilhelm Stucke und Ehefrau Emilie, geb. Gronemann, beide in Oedelsheim (Haus Nr. 1).

Durch Vertrag vom 26. August 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

352 Hofgeismar, 20. 11. 1969

Amtsgericht

3911

Neueintragung

8 GR 556 — 14. November 1969: Eheleute Gartenbauingenieur Wolfgang Niethammer und Jutta Niethammer, geb. Wehrhahn, beide wohnhaft in Kelkheim (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 25. September 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 20. 11. 1969

Amtsgericht

3912

GR 283 A — 5. 11. 1969: Diplom-Volkswirt Martin Krumbein und Ehefrau Ursula Krumbein, geb. Bangert, in Korbach.

Durch notariellen Vertrag vom 13. Oktober 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 5. 11. 1969

Amtsgericht

3913

Neueintragung

4 GR 356 — 4. November 1969: Industriekaufmann Peter Jürgen Fritz und Edltraud Ida Wilhelmine Fritz, geb. Rischard, Dreieichenhain, Berliner Ring 80.

Durch Vertrag vom 8. Juli 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 11. 11. 1969

Amtsgericht

3914

Neueintragung

GR 449: Seibert, Karl, Elektromeister, und dessen Ehefrau Annedore Seibert, geb. Maier, Crainfeld, Kreuzstraße 12.

Durch Ehevertrag vom 5. November 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

642 Lauterbach (Hessen), 18. 11. 1969

Amtsgericht

3915

Neueintragung

GR IV 84: Gastwirt Heinz Robert Christian Billick und Ehefrau Irene Marion Emma Billick, geb. Buddruss, in Michelstadt (Odw.).

Durch Vertrag vom 22. September 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

612 Michelstadt, 12. 11. 1969

Amtsgericht

3916

Neueintragung

GR IV 85: Bäckermeister Heinz Klinger und Ehefrau Ingeborg Klinger, geb. Schäfer, in Langen-Brombach.

Durch Vertrag vom 18. Oktober 1967 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

Durch Vertrag vom 15. Oktober 1969 ist der Gewerbebetrieb des Ehemannes zu dessen Vorbehaltsgut erklärt worden.

612 Michelstadt, 12. 11. 1969

Amtsgericht

3917

Neueintragung

GR IV 86: Rechtsanwalt und Notar Christian Schröter und Ehefrau Monika Schröter, geb. Marquardt, in Beerfelden (Odw.).

Durch Vertrag vom 30. März 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

612 Michelstadt, 12. 11. 1969

Amtsgericht

3918

Neueintragung

GR IV 87: Prokurist Dr. Jochen Wettberg und Ehefrau Maria Wilhelmina Christiaan Wettberg, geb. Vermunt, in Beerfelden (Odw.).

Durch Vertrag vom 2. August 1969 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen worden.

612 Michelstadt, 12. 11. 1969

Amtsgericht

3919

Neueintragung

GR IV 88: Kraftfahrer Reinhold Schlandler und Ehefrau Katharina Schlandler, geb. Scharf, in Michelstadt (Odw.).

Durch Vertrag vom 13. September 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

612 Michelstadt, 13. 11. 1969

Amtsgericht

3920

Neueintragung

GR 233 A: Claus-Jürgen Wilhelm Spamer, Kaufmann, in Schotten, Hauptstraße 55, und Waltraut Gertin, geb. Beckmann, daselbst.

Durch Vertrag vom 25. 10. 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

6478 Nidda, 10. 11. 1969

Amtsgericht

3901 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 347: Gerhard Schmid, Kaufmann, in Bad Hersfeld, Klausstraße 17, und Monika, gesch. Geier, geb. Rieser.
Durch Vertrag vom 3. September 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 10. 11. 1969

Amtsgericht

Durch Vertrag vom 9. Oktober 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

646 Gelnhausen, 20. 11. 1969

Amtsgericht

3908

GR 257: Kfz-Schlosser Rolf Herr, in Offheim, Obergasse 7, und Christel, geb. Bill, Offheim, Obergasse 7.

Durch Vertrag vom 2. Oktober 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

6253 Hadamar, 11. 11. 1969

Amtsgericht

3909

41 GR 1182 — 5. 11. 1969: Eheleute Ingenieur Gerold Braun und Helga, geb. Hoyer, Windecken, haben durch Vertrag vom 2. 10. 1969 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 17. 11. 1969

Amtsgericht, Abt. 41

3910

Neueintragung

GR 204 — 20. 11. 1969: Eheleute Kraftfahrzeugmechaniker - Meister Wilhelm Stucke und Ehefrau Emilie, geb. Gronemann, beide in Oedelsheim (Haus Nr. 1).

Durch Vertrag vom 26. August 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

352 Hofgeismar, 20. 11. 1969

Amtsgericht

3911

Neueintragung

8 GR 556 — 14. November 1969: Eheleute Gartenbauingenieur Wolfgang Niethammer und Jutta Niethammer, geb. Wehrhahn, beide wohnhaft in Kelkheim (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 25. September 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 20. 11. 1969

Amtsgericht

3912

GR 283 A — 5. 11. 1969: Diplom-Volkswirt Martin Krumbein und Ehefrau Ursula Krumbein, geb. Bangert, in Korbach.

Durch notariellen Vertrag vom 13. Oktober 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 5. 11. 1969

Amtsgericht

3913

Neueintragung

4 GR 356 — 4. November 1969: Industriekaufmann Peter Jürgen Fritz und Edltraud Ida Wilhelmine Fritz, geb. Rischard, Dreieichenhain, Berliner Ring 80.

Durch Vertrag vom 8. Juli 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 11. 11. 1969

Amtsgericht

3914

Neueintragung

GR 449: Seibert, Karl, Elektromeister, und dessen Ehefrau Annedore Seibert, geb. Maier, Crainfeld, Kreuzstraße 12.

Durch Ehevertrag vom 5. November 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

642 Lauterbach (Hessen), 18. 11. 1969

Amtsgericht

3915

Neueintragung

GR IV 84: Gastwirt Heinz Robert Christian Billick und Ehefrau Irene Marion Emma Billick, geb. Buddruss, in Michelstadt (Odw.).

Durch Vertrag vom 22. September 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

612 Michelstadt, 12. 11. 1969

Amtsgericht

3916

Neueintragung

GR IV 85: Bäckermeister Heinz Klinger und Ehefrau Ingeborg Klinger, geb. Schäfer, in Langen-Brombach.

3921

GR 3929 — 11. 11. 1969: Eheleute Otto Teichert, in Geesthacht, und Thekla Edith, geb. Jankowiak, in Heusenstamm.
Durch notariellen Vertrag vom 1. 8. 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3930 — 11. 11. 1969: Eheleute Manfred Grimm und Brigitte Ilona, geb. Runkel, in Neu-Isenburg 2.
Durch notariellen Vertrag vom 14. 8. 1969 ist Aufhebung des gesetzlichen Güterstandes vereinbart.

GR 3931 — 11. 11. 1969: Eheleute Ruppert Schuhmacher und Christine, geb. Schnabel, in Offenbach (Main).
Durch notariellen Vertrag vom 2. 10. 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3932 — 11. 11. 1969: Eheleute Klaus Rudolf Hofmann und Johanna Bertha Wilhelmine, geb. Letko, in Offenbach (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 15. 9. 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3933 — 11. 11. 1969: Eheleute Willy Müller und Gertrud, geb. Huck-Keil, in Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 16. 10. 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3934 — 11. 11. 1969: Eheleute Heinrich Robert Henninger und Maria Helene, geb. Lindig, in Neu-Isenburg.

Durch notariellen Vertrag vom 14. 10. 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

605 Offenbach (Main), 11. 11. 1969
Amtsgericht, Abt. 5

3922

GR 608: Eheleute Bauingenieur Rolf Friedrich Gerhard Klose und Margarete Christine, geb. Hein, in Aßlar (Krs. Wetzlar).

Durch notariellen Vertrag vom 23. September 1969 — Urkundenrolle Nr. 150/69 des Notars Hans Becker in Gießen — ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 31. 10. 1969
Amtsgericht

3923

GR 603: Im St.-Anz. 36/69, Seite 1564, unter Nr. 3043, muß es richtig heißen: GR 603, nicht wie angegeben GR 503.

633 Wetzlar, 25. 11. 1969
Amtsgericht

3924 Handelsregister**Veränderung**

HRB 3: Firma Georg Dietr. Bücking GmbH., Alsfeld.

Die Prokuren des Wilfried Faatz und Dietrich Zierke sind erloschen.

632 Alsfeld, 12. 11. 1969
Amtsgericht

3925 Vereinsregister**Neueintragung**

VR 334 — 10. 11. 1969: Sportgemeinschaft 1955 Gronau; Sitz: Gronau.

614 Bensheim, 20. 11. 1969
Amtsgericht

3926

VR 3236: Die Internationale Gesellschaft zur Unterstützung von Flüchtlingen und Hilfsbedürftigen e. V., stellt ihre gesamte Tätigkeit, mit Wirkung vom 31. 12. 1969, ein.

Die Löschung am Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Main) ist beantragt worden.

6 Frankfurt (Main), 17. 11. 1969

Der Vorstand
gez. Willms

3927

VR 357 — 31. 10. 1969: Angelsportverein Ober-Mörlen, Ober-Mörlen.

636 Friedberg (Hessen), 31. 10. 1969

Amtsgericht

3928

VR 358 — 31. 10. 1969: I. Kanarienzucht- und Vogelschutzverein Friedberg (Hessen) und Umgebung, Friedberg (Hessen).

636 Friedberg (Hessen), 31. 10. 1969

Amtsgericht

3929**Neueintragung**

VR 203 — 13. November 1969: Angelsportverein 1969 Somborn; Sitz: Somborn.

646 Gelnhausen, 13. 11. 1969

Amtsgericht

3930**Neueintragungen**

V 656 — 13. 11. 1969: Verein zur Förderung und Betreuung sprach-, hör-, sehgeschädigter Kinder, Gießen.

Sitz des Vereins ist Gießen.

VR 666 — 14. 11. 1969: „Pro Familia“, Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Ortsverband Gießen.

Sitz des Vereins ist Gießen.

VR 667 — 17. 11. 1969: Verein zur Förderung politischer Bildung.

Sitz des Vereins ist Gießen.

63 Gießen, 20. 11. 1969
Amtsgericht

3931**Neueintragung**

41 VR 505 — 6. 11. 1969: Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Hanau-Stadt e. V.; Sitz: Hanau.

645 Hanau, 6. 11. 1969

Amtsgericht, Abt. 41

3932**Neueintragung**

41 VR 506 — 10. 11. 1969: Tennis-Club Bruchköbel e. V.; Sitz: Bruchköbel.

645 Hanau, 10. 11. 1969

Amtsgericht, Abt. 41

3933

VR 1155 — 13. 11. 1969: Motorsportclub Ihringshausen im ADAC, Ihringshausen.

35 Kassel, 20. 11. 1969

Amtsgericht

3934**Neueintragung**

8 VR 314 — 21. November 1969: Reit- und Fahrverein Ruppertshain e. V., in Ruppertshain (Taunus).

624 Königstein (Taunus), 21. 11. 1969

Amtsgericht

3935**Neueintragung**

VR 83 — 17. November 1969: K. K. Schützenverein, eingetragener Verein; Sitz: Maar.

642 Lauterbach (Hessen), 17. 11. 1969

Amtsgericht

3936**Vergleiche — Konkurse**

N 17/69: In dem Konkursverfahren der Gesellschaft für Abwassertechnik mbH. u. Co. KG., Ober-Eschbach,

wird dem Konkursverwalter, Rechtsanwalt Peter Fölsing in Bad Homburg eine Teilvergütung von 2000,— DM bewilligt.

Der Verwalter wird ermächtigt, zur Deckung seiner Auslagen, den Betrag von 1000,— DM der Konkursmasse zu entnehmen.

Neuer Termin zur Prüfung der Forderungen ist bestimmt auf 23. 1. 1970, um 9.00 Uhr, Zimmer 1, Amtsgericht.

6368 Bad Vilbel, 21. 11. 1969

Amtsgericht

3937

N 37/69 — Nachlaßkonkursverfahren: Über den Nachlaß des am 3. November 1969 verstorbenen Kaufmanns Günther Siebold, zuletzt wohnhaft gewesen in Heppenheim, Graben 8,

ist am 24. November 1969, um 12.15 Uhr, der Nachlaßkonkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Philipp Eberlein, Bensheim, Beinengutstr. 17.

Termin zur ersten Gläubigerversammlung: Dienstag, 6. Januar 1970, um 14.30 Uhr;

Prüfungstermin: 5. Februar 1970, um 14.30 Uhr, jeweils im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203. Anmeldefrist bis 10. Januar 1970. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 31. Dezember 1969.

614 Bensheim, 24. 11. 1969
Amtsgericht

3938

61 N 52/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Heinz Hecht, Darmstadt, Zimmerstraße 10-12,

wird die Vergütung des Konkursverwalters unter Anrechnung der am 30. 1. 1967 und 8. 3. 1968 genehmigten Vorzuschüsse von insgesamt 3000,— DM auf 5026,50 DM, seine Auslagen werden auf 301,43 DM festgesetzt.

Schlußtermin und Termin zur Verhandlung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Schuldners wird bestimmt auf Donnerstag, den 15. Januar 1970, um 15.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12. I. Stock, Saal 506, mit folgender Tagesordnung: a) Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen; b) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters; c) Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Schuldners, der nebst Zustimmungserklärung des Gläubigerausschusses auf der Geschäftsstelle niedergelegt ist.

61 Darmstadt, 17. 11. 1969

Amtsgericht, Abt. 61

1939

Beschluß

81 N 185/69: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Rudolf Wolff**, 6 Frankfurt (Main), Schloßhastr. 3-5, alleiniger Inhaber der Firma **Gebr. Rosenstock**, 6 Frankfurt (Main), Beckenheimer Landstraße 60,

wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 16. Januar 1970, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung 2000,— DM; b) Auslagen 82,47 DM.

Frankfurt (Main), 14. 11. 1969

Amtsgericht, Abt. 81

940

Beschluß

81 N 70/69: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Mendel S. Zikman**, Inhaber der Firma **Mendel Zikman**, Frankfurt (Main), Windeckstr. 33, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Frankfurt (Main), 17. 11. 1969

Amtsgericht, Abt. 81

941

50 N 75/66: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Autohaus Ost GmbH**, Kassel, Sommerweg 5, ist nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben (§ 163 I KO).

Kassel, 14. 11. 1969

Amtsgericht

942

50 N 61/69 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 11. 6. 1969 in Kassel, Reichstraße 45, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen **Erhard Richard Truttli**, ist am 17. November 1969, um 13.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Gnienski**, Kassel; Konkursforderungen sind bis zum 17. Januar 1970 beim Gericht, weifach, anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 1. Dezember 1969, um 14. Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 11, Saal 143, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 5. März 1970, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Saal 106.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Erben vererben oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 6. Dezember 1969 anzeigen.

Kassel, 17. 11. 1969

Amtsgericht

-43

50 N 25/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Olief & Becker GmbH**, 3500 Kassel, Leuschnerstraße 72, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 1572,18 DM. Zu berücksichtigen sind 20 370,24 DM Forderungen der Rangklasse I, 54 064,71 DM Forderungen der Rangklasse II, 1898,55 DM Forderungen der Rangklasse III und 130 319,64 DM Forderungen der Rangklasse VI.

Das Schlußverzeichnis ist in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Abt. 50, niedergelegt worden.

35 Kassel, 18. 11. 1969

Der Konkursverwalter:

Merk

Rechtsanwalt

3944

50 N 72/68: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 4. 8. 1968 verstorbenen Kaufmanns **Kurt Buschbeck**, Breitenbach, Ehlerer Straße 11, ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und gegebenenfalls zur Beschlußfassung der Gläubiger über nicht verwertbare Vermögensstücke bestimmt auf den 16. Dezember 1969, um 10.00 Uhr, Amtsgericht, Zimmer 143 (Saalbau).

Für den Konkursverwalter wurden 265,— DM Vergütung und 153,10 DM Auslagen festgesetzt.

35 Kassel, 18. 11. 1969

Amtsgericht, Abt. 50

3945

50 N 42/69: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Arno Böttcher** in Kassel, Hafenstraße 39, Inhaber eines handelsgerichtlich nicht eingetragenen **Fußbodenfachgeschäftes gleichen Namens** in Kassel, Leuschnerstr. 72, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 16. Dezember 1969, um 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau), bestimmt.

35 Kassel, 18. 11. 1969

Amtsgericht

3946

50 N 71/69 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns **Klaus Lindner**, Kassel, Kronenackerstraße 13, ist am 18. November 1969, um 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Dr. Heins**, Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Januar 1970 beim Gericht, zweifach, anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 8. Januar 1970, um 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 12. März 1970, um 9.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner vererben oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 6. Dezember 1969 anzeigen.

35 Kassel, 18. 11. 1969

Amtsgericht

3947

50 N 76/69 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns **Karl Menges**, Kassel, Kölnische Straße 169, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma **C. Bürmann**, Kassel, Westring 6, ist am 20. November 1969, um 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Dr. Kurt Schröder**, Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Januar 1970 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 23. Dezember 1969, um 8.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 17. Februar 1970, um 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner vererben oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 19. Dezember 1969 anzeigen.

35 Kassel, 20. 11. 1969

Amtsgericht

3948

Beschluß

1 N 3/67: Im Konkurs über das Vermögen des **Buchdruckermeisters Friedrich Danzeglocke**, Korbach, Marktplatz 1,

wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Schuldners, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, zur Anhörung über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung für den Konkursverwalter und an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters Termin auf Dienstag, den 16. Dezember 1969, um 15.10 Uhr, anberaumt.

Der Zwangsvergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle hier, zur Einsicht der Beteiligten, niedergelegt.

354 Korbach, 18. 11. 1969

Amtsgericht

3949

1 N 5/69 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des **Gastwirts Karl-Heinz Trieb**s, früher Korbach, „Elliklaus“, jetzt Arolsen, Bahnhofstraße 71,

wird heute, am 24. November 1969, um 11.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **K. Witkovsky**, Korbach.

Konkursforderungen sind bis zum 15. 12. 1969 beim Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 und 204 der Konkursordnung (Einstellung mangels Masse) und Prüfungstermin am 23. Dezember 1969, um 15.10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Korbach, Hagenstraße 2, Zimmer Nr. 25. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. 12. 1969 ist angeordnet.

354 Korbach, 24. 11. 1969

Amtsgericht

3950**Beschluß**

I N 14/67 — 22. 10. 1969: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Otto Hochbein, Sachsenberg (Krs. Waldeck), Alleininhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firmen: a) HOSA O. Alwin Hochbein, Spezial-Fenster- und Türenfabrikation, Sachsenberg (HRA 389) und b) Otto Hochbein, Großhandel mit Schnittholz, Möbel, Bau-beschlägen und -materialien, Maschinen, Sachsenberg (HRA 391), wird eine Gläubigerversammlung einberufen auf Dienstag, den 9. Dezember 1969, um 11.00 Uhr, Zimmer Nr. 5, des Amtsgerichts Korbach, Hagenstraße 2.

Tagesordnung: 1. Bericht des Konkursverwalters; 2. Beschlußfassung über alle zum Abschluß des Verfahrens erforderlichen Maßnahmen; 3. Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen; 4. Vergütung und Auslagen des Verwalters und des Gläubigerausschusses; 5. Verschiedenes.

354 Korbach, 25. 11. 1969 **Amtsgericht**

3951**Beschluß**

I N 2/64 — 18. November 1969: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Otto Valentin, früher Sachsenhausen (Waldeck), jetzt 6451 Langendiebach, Gelbe Lohe 2, Inh. der Firma Otto Valentin, Land-, Bau- und Industriemaschinen in Sachsenhausen, wird nach Abhaltung des Schlußtermins, hiermit aufgehoben.

Die Vergütung für die Gläubigeraus-schußmitglieder ist festgesetzt auf 95,— DM, ihre Auslagen auf 50,— DM.

354 Korbach, 25. 11. 1969 **Amtsgericht**

3952

VN 1/69: In dem Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Vergleichs über das Vermögen des Kaufmanns Erich Heinrich, 6122 Erbach, Hauptstraße 31, wird die Bestellung des Steuerbevollmächtigten, Dr. Hatzel zum vorläufigen Vergleichsverwalter aufgehoben, nachdem der Schuldner seinen Vergleichsantrag vor der Eröffnung des Verfahrens zurückgenommen hat.

Zugleich werden die mit Beschluß vom 5. 11. 1969 dem Schuldner gem. §§ 12, 57 Abs. 1 Vergl.O. auferlegten Beschränkungen aufgehoben (§ 15 Abs. 2 Vgl.O.).

Das Verfahren ist damit beendet.

612 Michelstadt, 18. 11. 1969 **Amtsgericht**

3953

N 20/68: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Bauer-Werke GmbH. in Klein-Auheim (Amtsgericht Seligenstadt N 20/68), mache ich, gemäß § 151 KO, bekannt:

Nach der Veröffentlichung Nr. 3278 vom 29. September 1969, wurden weitere nicht bevorrechtigte Konkursforderungen in Höhe von 225 009,29 DM anerkannt. An diese sind 10% aus der ersten Abschlagsverteilung nachzuzahlen = 22 500,91 DM, zuzüglich Mehrwertsteuer in Höhe von 2408,82 DM.

Auf Beschluß des Gläubigerausschusses vom 15. Oktober 1969 findet eine weitere Abschlagsverteilung von 10% statt. Hierfür ist ein Massebestand von rund 130 000,— DM vorhanden.

Bei dieser zweiten Abschlagsverteilung sind nunmehr festgestellte Konkursforderungen in Höhe von 1 134 081,11 DM zu berücksichtigen. Zusätzlich zu der hierfür entfallenden Abschlagsquote von 113 409,78 DM wird die auf die Forderungen entfallende Mehrwertsteuer zum jeweiligen Steuersatz an die Gläubiger ausbezahlt; dies erfordert zusätzlich 10 710,63 DM.

Ein Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Gläubiger ist bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Seligenstadt, zur Einsicht der Beteiligten, niedergelegt.

605 Offenbach (Main), 18. 11. 1969

Der Konkursverwalter:
Karl Polkin

3954**Beschluß**

62 N 28/69: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der Witwe Maria Anna Seibt, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Webergasse 46,

wird gem. § 204 KO eingestellt, weil eine die weiteren Kosten des Verfahrens deckende Masse nicht mehr vorhanden ist.

62 Wiesbaden, 4. 11. 1969 **Amtsgericht**

3955

62 N 58/69: Über den Nachlaß des am 19. 6. 1969 in Wiesbaden verstorbenen Journalisten Horst Herold, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Bierstadter Straße 16, wird heute, am 18. November 1969, um 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Gerhard Kinkel, Wiesbaden, Rheinstraße 49. Anmeldungen (doppelt) bis zum 31. Dezember 1969.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Donnerstag, dem 15. Januar 1970, um 14.30 Uhr, Zimmer 250. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Dezember 1969.

62 Wiesbaden, 18. 11. 1969 **Amtsgericht**

3956**Beschluß**

62 N 26/69: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Arno Diekert, Gesellschaft für Luft- und Wärmetechnik mbH., Wiesbaden, Steinmetzstraße 2, vertreten durch ihren Geschäftsführer Arno Diekert,

wird die Gläubigerversammlung auf Mittwoch, den 14. Januar 1970, um 9.30 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts, einberufen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters;
2. Bestätigung oder Aufhebung des Beschlusses vom 3. 6. 1969 über die Bestellung eines Gläubigerausschusses;
3. Wahl der Gläubigeraus-schußmitglieder;
4. Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

62 Wiesbaden, 20. 11. 1969 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle der Grundstücks oder seines Zubehörs.

3957

2 K 1/68: Das im Erbbau-Grundbuch von Rhoden, Band 50, Blatt 1494, eingetragene Erbbaurecht,

Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Rhoden, Band 4, Blatt 109 A, unter Nr. 1403, des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Rhoden, Flur 23, Flurstück 34/25, Hof- und Gebäudefläche, Flöburg 49, Größe 7,64 Ar.

in Abteilung II, Nr. 42, für die Dauer von 99 Jahren, seit dem 1. Juli 1964.

Als Eigentümerin des belasteten Grundstücks ist die politische Gemeinde Rhoden eingetragen.

Unter Bezugnahme auf den vertraglichen Inhalt des Erbbaurechts gemäß §§ 2, 5 Abs. 1, 27 Erbbaurechtsverordnung und die Bewilligung vom 27. Jun 1964 bei der Anlegung dieses Blattes hier vermerkt am 2. Dezember 1964,

soll am Dienstag, dem 10. Februar 1970, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23 (Sitzungssaal) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte an 7. Februar 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Sattler und Polsterer Heinz Friedrich;
- b) dessen Ehefrau Gerda Friedrich geb. Frank, beide in Rhoden, Flöburg 49, — je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 78 000,— DM (Achtundsiebzigtausend Deutsch-Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung an Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 20. 10. 1969

Amtsgericht.

958

2 K 20/68: Das im Grundbuch von Landau, Band 18, Blatt 510, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Landau, Flur 1, Flurstück 1340/491, Hof- und Gebäudefläche, hintere Straße 29, Größe 2,51 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. Februar 1970, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. November 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fleischermeister Heinrich Berges, Landau.

Der Wert des Grundstücks ist nach 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 38 000,— DM (Achtunddreißigtausend Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

548 Arolsen, 20. 10. 1969 **Amtsgericht**

959

2 K 16/66: Die im Grundbuch von Wetterburg, Band 10, Blatt 292, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 15, Gemarkung Wetterburg, Flur 6, Flurstück 16/2, Grünland, Das Mühlenfeld, Größe 25,00 Ar,

Nr. 19, Gemarkung Wetterburg, Flur 6, Flurstück 80/8, Grünland, Die Mühlenalm, Größe 24,00 Ar,

sollen am Dienstag, dem 10. März 1970, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. Januar 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kauffrau Hedwig Pohlmann, geb. Thamm, in Arolsen.

Der Wert der Grundstücke ist nach 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 5400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

48 Arolsen, 3. 11. 1969 **Amtsgericht**

960

K 17/68: Die im Grundbuch von Dortelweil, Band 13, Blatt 684, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Dortelweil, Flur 2, Flurstück 136, Ackerland, am Holzpfad, Größe 78,52 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Dortelweil, Flur 1, Flurstück 91/1, Hof- und Gebäudefläche, Regor-Mendel-Straße 8, Größe 14,38 Ar,

Einheitswert: Nr. 1 = 1600,— DM; Nr. 2 = 13 600,— DM,

sollen am 26. Februar 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 132, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landesbahnsekretär i. R. Philipp Friedrich Karl Boch, in Westerfeld.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

68 Bad Vilbel, 11. 11. 1969 **Amtsgericht**

3961

K 18/69: Die im Grundbuch von Ober-Erlenbach, Band 39, Blatt 1941, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Ober-Erlenbach, Flur 13, Flurstück 15, Hof- und Gebäudefläche, Ahlweg, Größe 1,19 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Ober-Erlenbach, Flur 13, Flurstück 16, Hof- und Gebäudefläche, Ahlweg, Größe 1,20 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Ober-Erlenbach, Flur 13, Flurstück 17, Hof- und Gebäudefläche, Ahlweg, Größe 2,17 Ar,

Einheitswert: 1100,— DM, ortsergerichtliche Schätzung: 112 470,— DM,

sollen am 29. Januar 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 132, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. März 1969 bzw. 2. Juli 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Bauanschläger Günther Stadler, in Ober-Erlenbach, zu 1/2;

2) seine Ehefrau Erika Stadler, geb. Fischinger, in Ober-Erlenbach, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 5. 11. 1969 **Amtsgericht**

3962

K 29/68: Das im Grundbuch von Okarben, Band 17, Blatt 832, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Okarben, Flur 1, Flurstück 230/7, Hof- und Gebäudefläche, hinter den Gärten, Größe 6,00 Ar,

Einheitswert: 19 700,— DM; ortsergerichtliche Schätzung: 152 680,— DM,

soll am Donnerstag, 19. 2. 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße 132, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. Sept. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Otto Werb und Margarete Werb, geb. Walter, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 30. 10. 1969 **Amtsgericht**

3963

K 3/69: Das im Grundbuch von Ober-Erlenbach, Band 41, Blatt 2017, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Ober-Erlenbach, Flur 8, Flurstück 21/8, Hof- und Gebäudefläche, Holzweg 28, Größe 4,48 Ar,

Einheitswert: 1100,— DM,

soll am 12. Februar 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße 132, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. Februar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gabriele Strobl, geb. Freitag, in Ober-Erlenbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 14. 11. 1969 **Amtsgericht**

3964

4 K 2/69: Das im Grundbuch von Heppenheim, Band 133, Blatt 7046, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Heppenheim, Flur 20, Flurstück 36/21, Größe 3,89 Ar,

soll am 29. Januar 1970, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. Januar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Kraftfahrer Günther Wagner;
- b) dessen Ehefrau Marianne, geb. Schmitt, beide in Heppenheim, je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 13. 11. 1969 **Amtsgericht**

3965

K 24/69: Die im Grundbuch von Wolzhausen, Band 18, Blatt 665, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Wolzhausen, Flur 1, Flurstück 24/1, Hof- und Gebäudefläche, Dorfstraße 13, Größe 7,13 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Wolzhausen, Flur 8, Flurstück 105, Ackerland, am Wurzelbach, Größe 14,81 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Wolzhausen, Flur 8, Flurstück 106, Ackerland, am Wurzelbach, Größe 13,57 Ar,

sollen am Dienstag, dem 13. Januar 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Juni 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Holzhauer Kurt Wendt und Antonia, geb. Schürmann, in Wolzhausen, je zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 7. 11. 1969 **Amtsgericht**

3966

K 28/68: Das im Grundbuch von Biedenkopf, Band 53, Blatt 2077, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Biedenkopf, Flur 1, Flurstück 1847, Hof- und Gebäudefläche, Stadtgasse 7, Größe 0,65 Ar,

soll am Dienstag, dem 20. Januar 1970, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. Sept. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gertrud Heilig, geb. Köhl, Biedenkopf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 14. 11. 1969 **Amtsgericht**

3967

Beschluß

31 K 6/69: Das im Grundbuch von Eppertshausen, Band 43, Blatt 1907, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eppertshausen, Flur 3, Flurstück 158, Hof- und Gebäudefläche, Weißdornweg 3, Größe 3,24 Ar,

Amtsgericht

soll am 30. 1. 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstraße, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. Jan. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Linda Zwarg, Sekretärin, Steffisburg/Schweiz.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 7. 11. 1969

Amtsgericht

3968

84 K 30/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 50, Band 24, Blatt 888, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Berkersheim, Flur 3, Flurstück 1/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Herrenhof 10, Größe 24,15 Ar,

am 5. Februar 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. April 1969 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Gastwirt Karl Erwin Willibald Schreff, in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 313 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 7. 11. 1969

Amtsgericht, Abt. 84

3969

K 73/68: Die idelle Hälfte des im Grundbuch von Wölfersheim, Band 44, Blatt 2097, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 1, Gemarkung Wölfersheim, Flur 12, Flurstück 68, Ackerland, die Steinäcker, Größe 19,87 Ar,

soll am Freitag, dem 13. März 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. April 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Adele Trautmann, geb. Knoll, in Neu-Isenburg.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2185,70 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 22. 9. 1969

Amtsgericht

3970

Beschluß

K 31/68 — 3. Nov. 1969: Das im Grundbuch von Zimmersrode, Band 21, Blatt 619, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zimmersrode, Flur 5, Flurstück 68/1, Lieg.-B. 485, Hof- und Gebäudefläche, im Dorfe, Haus Nr. 23, Größe 3,94 Ar,

soll am 20. Februar 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg Nr. 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. März 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Heinrich Perreten, in Zimmersrode.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 18 000,— DM (sechszehntausend Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 3. 11. 1969

Amtsgericht

3971

Beschluß

K 40/68: Die im Grundbuch von a) Meerholz, Band 38, Blatt 875. b) Niedermittlau, Band 39, Blatt 787, eingetragenen Grundstücke,

a) Meerholz, Band 38, Blatt 875:

lfd. Nr. 99, Gemarkung Meerholz, Flur 16, Flurstück 84, Grünland und Lehmgrube, die oberste Röde, Größe 170,04 Ar,

lfd. Nr. 104, Gemarkung Meerholz, Flur 19, Flurstück 85/46, Ackerland, am Ochsenwasen, Größe 42,68 Ar,

lfd. Nr. 105, Gemarkung Meerholz, Flur 19, Flurstück 86/46, Ackerland, am Ochsenwasen, Größe 42,68 Ar,

lfd. Nr. 106, Gemarkung Meerholz, Flur 19, Flurstück 45, Ackerland, am Ochsenwasen, Größe 52,16 Ar,

lfd. Nr. 107, Gemarkung Meerholz, Flur 19, Flurstück 44, Ackerland, am Ochsenwasen, Größe 48,37 Ar,

lfd. Nr. 109, Gemarkung Meerholz, Flur 19, Flurstück 43, Ackerland, am Ochsenwasen, Größe 36,17 Ar,

lfd. Nr. 116, Gemarkung Meerholz, Flur 13, Flurstück 106, Ackerland, auf der hohen Molle, Größe 37,50 Ar,

lfd. Nr. 121, Gemarkung Meerholz, Flur 19, Flurstück 51, Ackerland, auf den vierzehn Morgen, Größe 18,88 Ar,

lfd. Nr. 122, Gemarkung Meerholz, Flur 19, Flurstück 52, Ackerland, auf den vierzehn Morgen, Größe 20,50 Ar,

lfd. Nr. 123, Gemarkung Meerholz, Flur 19, Flurstück 53/1, Ackerland, auf den vierzehn Morgen, Größe 16,58 Ar,

lfd. Nr. 124, Gemarkung Meerholz, Flur 19, Flurstück 88/54, Ackerland, auf den vierzehn Morgen, Größe 29,92 Ar,

lfd. Nr. 125, Gemarkung Meerholz, Flur 19, Flurstück 48, Ackerland, am Ochsenwasen, Größe 26,55 Ar,

lfd. Nr. 126, Gemarkung Meerholz, Flur 19, Flurstück 49, Ackerland, am Ochsenwasen, Größe 26,28 Ar,

lfd. Nr. 127, Gemarkung Meerholz, Flur 19, Flurstück 70/2, Lehmgrube, auf den vierzehn Morgen, Größe 6,23 Ar,

lfd. Nr. 128, Gemarkung Meerholz, Flur 19, Flurstück 69, Weg, am Ochsenwasen, Größe 13,49 Ar,

lfd. Nr. 129, Gemarkung Meerholz, Flur 13, Flurstück 67/1, Bauplatz, Im Kringlegraben, Größe 6,89 Ar,

lfd. Nr. 130, Gemarkung Meerholz, Flur 13, Flurstück 67/2, Bauplatz, Im Kringlegraben, Größe 6,69 Ar,

lfd. Nr. 131, Gemarkung Meerholz, Flur 13, Flurstück 67/3, Bauplatz, Im Kringlegraben, Größe 6,92 Ar,

lfd. Nr. 134, 132, 133, Gemarkung Meerholz, Flur 13, Flurstück 98/2, Hof- und Gebäudefläche, Karlstraße 18 und 20, Größe 247,73 Ar,

lfd. Nr. 141/103, 138, 140, Gemarkung Meerholz, Flur 13, Flurstück 76/5, Lehmgrube, Auf dem Letter, Größe 23,42 Ar.

b) Niedermittlau, Band 39, Blatt 787:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedermittlau, Flur 11, Flurstück 17/2, Ackerland, in der Wolfskehle, Größe 31,68 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niedermittlau, Flur 11, Flurstück 19, Ackerland, in der Grube, Größe 39,45 Ar,

sollen am 20. Januar 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. Juni 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Deutsche Klinker- und Ziegelwerke AG., Meerholz (Krs. Gelnhausen).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3 254 831,22 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 31. 10. 1969

Amtsgericht

3972

Beschluß

K 48 — 9/69: Das im Grundbuch von Bieber, Band 54, Blatt 1351, eingetragene Grundstück — zur Hälfte,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bieber, Flur 6, Flurstück 140, Lieg.-B. 959, Hof- und Gebäudefläche, im Schloßhof 82, Größe 2,41 Ar,

soll am Freitag, dem 16. Januar 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. Okt. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): zur Hälfte Elisabeth Koch, geb. Jäger, in Bieber, Schloßhof 82.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für die Hälfte auf 7500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 5. 11. 1969

Amtsgericht

3973

Beschluß

42 K 40/68: Das im Grundbuch von Grünberg, Band 41, Blatt 2213, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grünberg, Flur 1, Flurstück 339, Hof- und Gebäudefläche, Alsfelder Straße 1, Größe 0,84 Ar,

soll am 20. Januar 1970, um 14.00 Uhr im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße Nr. 1 Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. Aug. 1967 / 7. Aug. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Rudolf Loewie und

b) dessen Ehefrau Herta Loewie, geb. Laudert, beide in Grünberg, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 31 020,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 17. 11. 1969 **Amtsgericht**

3974

41 K 99/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Eichen, Band 43, Blatt 1498, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eichen, Flur 14, Flurstück 15/6, Hof- und Gebäudefläche, Spessartstraße 17, Größe 7,84 Ar,

am 28. 1. 1970, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. bzw. 27. 12. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks) Verputzer Karlfried Ohl und Wilma, geb. Göhring, in Eichen, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 103 700,— DM festgesetzt.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10% des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 17. 11. 1969 **Amtsgericht, Abt. 41**

3975

2 K 9/69: Das im Grundbuch von Burg, Band 29, Blatt 964, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Burg, Flur 25, Flurstück 84/1, Hof- und Gebäudefläche, Westerwaldstraße, Größe 2,10 Ar,

soll am 15. Januar 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße 16, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. Febr. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Feinmechaniker H o r s t Ernst Bartelt, in Burg (Dillkreis).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 51 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 20. 11. 1969 **Amtsgericht**

3976

Beschluß

2 K 51/68: Das im Grundbuch von Calden, Band 38, Blatt 1175, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Calden, Flur 15, Flurstück 67/28, Lieg.-B. 1455, Hof- und Gebäudefläche, Diemelweg 9, Größe 7,39 Ar,

soll am 16. Februar 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße Nr. 8, Zimmer Nr. 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Dezember 1968 bzw. am 10. Juni 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ehefrau Anneliese Hartmann, geb. Hülsz;

b) deren Sohn, techn. Zeichner Rolf-Dieter Hartmann, beide wohnhaft in Besse, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 134 923,30 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

352 Hofgeismar, 10. 11. 1969 **Amtsgericht**

3977

Beschluß

2 K 6/69: Das im Grundbuch von Vaake, Band 33, Blatt 965, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Vaake, Flur 3, Flurstück 63/10, Lieg.-B. 1173, Hof- und Gebäudefläche, Kalter Hof, Haus Nr. 6, Größe 7,65 Ar,

soll am 23. Februar 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße Nr. 8, Zimmer Nr. 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. März 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fabrikarbeiter Anton Gebhardt, in Vaake.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 113 498,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

352 Hofgeismar, 10. 11. 1969 **Amtsgericht**

3978

K 10/69: Die im Grundbuch von Homberg, Band 69, Blatt 2036, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Homberg, Flur 4, Flurstück 92/1, Hof- und Gebäudefläche, der Erlenbrunnenweg, Größe 11,87 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Homberg, Flur 4, Flurstück 92/2, Hofraum, daselbst, Größe 1,30 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Homberg, Flur 4, Flurstück 92/3, Hofraum, daselbst, Größe 0,07 Ar,

sollen am 20. Februar 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude — Sitzungssaal — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. August 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Anton Kratochwile und Frau Marianne, geb. Erb, Homberg (Bez. Kassel), je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg (Bez. Kassel), 24. 11. 1969 **Amtsgericht**

3979

K 12/68: Das im Grundbuch von Großenbach, Band 13, Blatt 472, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Großenbach, Flur 12, Flurstück 5/1, Lieg.-B. 213, Hof- und Gebäudefläche, Am hohen Rain, Haus Nr. 116, Größe 16,53 Ar,

soll am 29. Januar 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hünfeld, Hauptstraße Nr. 24, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. Nov. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrer Paul Kircher, in Großenbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 206 418,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 13. 11. 1969 **Amtsgericht**

3980

51 K 105/68: Das im Grundbuch von Kassel, Band 297, Blatt 7111, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur KK, Flurstück 295/8, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Straße 96, Größe 6.10 Ar, soll am 26. Februar 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 12. 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Architekt Hugo Hinkel, in Koblenz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 17. 11. 1969 **Amtsgericht**

3981

5 K 13/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Neustadt belegenen, im Grundbuch von Neustadt, Blatt 3156, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke,

am Donnerstag, dem 15. Januar 1970, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert werden:

lfd. Nr. 5, Flur 16, Flurstück 128/12, Hof- und Gebäudefläche, Marburger Straße 12, Größe 7,08 Ar; Wert: 381 480,— DM,

lfd. Nr. 8, Flur 16, Flurstück 131/13, Gartenland, Marburger Straße 12, Größe 4,32 Ar; Wert: 4320,— DM.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist zu a) am 30. April 1969 und zu b) am 19. September 1968 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals: a) der Metzgermeister Rudolf Amstätter und b) dessen Ehefrau Anna Amstätter, geb. Kutzer, beide in Neustadt (Krs. Marburg) — je zu 1/2 — eingetragen.

Durch die rechtskräftigen Beschlüsse vom 29. September 1969 in 5 K 37/68 und 5 K 13/69 ist gem. § 74 a ZVG der Wert der Grundstücke, wie oben vermerkt, zusammen auf 385 800,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 21. 11. 1969 **Amtsgericht**

3982

9 K 56/67: Die im Grundbuch von Oberreifenberg (Taunus), Band 10, Blatt 381, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberreifenberg, Flur 7, Flurstück 55/7, Hof- und Gebäudefläche, Brunhildensteg, Größe 6,24 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Oberreifenberg, Flur 7, Flurstück 55/10, Weg, Großes Eichfeld, Größe 0,15 Ar,

sollen am 18. Februar 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungszimmer, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 12. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Schlosser Philipp Marx 2.;
- b) seine Ehefrau Therese, geb. Dorn, beide in Oberreifenberg (Taunus), als Miteigentümer, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 164 921,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

624 Königstein (Taunus), 24. 11. 1969

Amtsgericht

3983

9 K 47/68: Das im Grundbuch von Oberreifenberg, Band 6, Blatt 218 A, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberreifenberg, Flur 7, Flurstück 354/55, Hof- und Gebäudefläche, Brunhildensteg 5, Größe 2,88 Ar; Gartenland (Obstb.), daselbst, Größe 5,00 Ar,

soll am 25. Februar 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 11. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Philipp Marx;
- b) dessen verstorbene Ehefrau Therese Marx, geb. Dorn, je zu $\frac{1}{2}$; zu a) wohnhaft in Oberreifenberg (Taunus), Brunhildensteg 7.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a ZVG festgesetzt auf 111 520,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

624 Königstein (Taunus), 24. 11. 1969

Amtsgericht

3984

5 K 6/69: Das im Grundbuch von Langen, Band 204, Blatt 9716, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 20, Flurstück 344, Lieg.-B. 1244, Ackerland, die krummen Acker, Größe 9,25 Ar,

soll am 3. Februar 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer Nr. 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. März 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schneidermeister Adam Vetter, Erster, in Langen, zu 43/64; Zuschneider Johann Peter Vetter, Langen, zu 3/64; Chauffeur Karl Vetter, Langen, zu 6/64; Katharine Brchm, geb. Vetter, Langen, zu 3/64; Josef Vetter, Langen, zu 3/64; Johann Herth, Söcking, zu 3/64; Friedrich Vetter, Langen, zu 3/64.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

607 Langen, 17. 11. 1969

Amtsgericht

3985 Beschuß

7 K 73/68: Die im Grundbuch von Leidenhofen, Band 16, Blatt 557, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Leidenhofen, Flur 4, Flurstück 124/1, Lieg.-B. 333, Hof- und Gebäudefläche, Scherengraben, Haus Nr. 4, Größe 2,17 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Leidenhofen, Flur 3, Flurstück 12, Hof- und Gebäudefläche, am Zollstock, Haus Nr. 105, Größe 6,00 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Leidenhofen, Flur 5, Flurstück 107/54, Hof- und Gebäudefläche, am Rübenstein Nr. 15, Größe 6,11 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Leidenhofen, Flur 5, Flurstück 111/56, Gebäudefläche, daselbst, Größe 0,05 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Leidenhofen, Flur 5, Flurstück 112/56, Gebäudefläche, daselbst, Größe 0,02 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Leidenhofen, Flur 5, Flurstück 108/63, Gebäudefläche, daselbst, Größe 0,02 Ar,

sollen am 2. April 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude zu Marburg (Lahn), Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. März 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Witwe Elisabeth Merkel, geb. Mank, in Leidenhofen, zu $\frac{1}{2}$;
2. a) Witwe Elisabeth Merkel, geb. Mank, in Leidenhofen;
- b) Frä. Erna Merkel, in München, Baumstraße 4;
- c) Johann Heinrich Merkel, in Leidenhofen, Haus Nr. 15;
- d) Johann Herbert Merkel, in Leidenhofen, Haus Nr. 17;
- e) Frau Karin Kühn, geb. Merkel, in Leidenhofen, Haus Nr. 4;

zu 2. in ungeteilter Erbengemeinschaft, zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

- a) lfd. Nr. 3 auf 38 000,— DM;
- b) lfd. Nr. 4 auf 8000,— DM;
- c) lfd. Nr. 5—8 auf 24 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 16. 11. 1969

Amtsgericht

3986

K 11/68: Das im Grundbuch von Körle, Band 25, Blatt 825, in der Gemarkung Körle belegene und unter

lfd. Nr. 1, eingetragene Grundstück, Flur 14, Flurstück 8, Hof- und Gebäudefläche, An der Ecke Nr. 50, Größe 9,16 Ar,

soll am 16. Januar 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Melsungen, Kasseler Straße Nr. 29, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Oktober 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Metallarbeiter Hermann Knauf und dessen Ehefrau Helma, geb. Engelhardt, in Körle, je zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 12. 11. 1969

Amtsgericht

3987

K 73/69: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Kirch-Brombach, Band 21, Blatt 849, eingetragenen Grundstücks,

Flur 1, Flurstück 225/1, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstraße 4, Größe 1,61 Ar,

soll am Dienstag, 20. 1. 1970, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. Aug. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Erika Dick, geb. Schäfer, Kirch-Brombach (Odw.), zu $\frac{1}{2}$.

Wert der Grundstückshälfte nach § 74 a ZVG: 6000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, u. Umst. $\frac{1}{10}$ ihres Gebotes im Termin in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 18. 11. 1969

Amtsgericht

3988

K 37/68: Das im Grundbuch von Neustadt (Odw.), Band 18, Blatt 816, eingetragene Grundstück,

Flur 2, Flurstück 602, Hof- und Gebäudefläche, Odenwaldring 48, Größe 7,77 Ar,

soll am Dienstag, 3. Februar 1970, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. Okt. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ewald Lorenz Henrich und Luise Agnes, geb. Kirschner, in Roßdorf bei Darmstadt.

Wert des Grundstücks gem. § 74 a ZVG: 124 500,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, u. Umst. $\frac{1}{10}$ ihres Gebotes im Termin in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 18. 11. 1969

Amtsgericht

3989

K 36/68: Das im Grundbuch von Günterfürst, Band 4, Blatt 152, eingetragene Grundstück,

Flur 1, Flurstück 274/2, Hof- und Gebäudefläche, Haisterbacher Weg 31, Größe 12,53 Ar,

soll am Dienstag, 17. Febr. 1970, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. Sept. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Josef Mooren, zu $\frac{1}{2}$;
- b) Emilie Mooren, geb. Strater, zu $\frac{1}{2}$; beide jetzt wohnhaft in Günterfürst.

Grundstückswert gem. § 74 a ZVG: 68 400,— DM.

Bieter müssen u. Umst. damit rechnen, $\frac{1}{10}$ ihres Gebotes im Termin in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 24. 11. 1969

Amtsgericht

3990

K 15/68: Am 16. März 1970, um 10.00 Uhr, soll im Gerichtsgebäude Sontra, Neues Tor 8, Zimmer Nr. 1, das im Grundbuch von Nentershausen, Band 12, Blatt 196, unter Nr. 1 eingetragene, in der Gemarkung Nentershausen belegene, Grundstück (Reichshemstätte),

Flur 4, Flurstück 42/5, Hof- und Gebäudefläche, Danziger Straße 2, in Größe von 8,09 Ar, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer sind:

a) Bergmann Johann Engelhardt;

b) dessen Ehefrau Margarete Engelhardt, geb. Börner, beide in Nentershausen, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist auf 15 295,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6443 Sontra, 17. 11. 1969 **Amtsgericht**

3991

3 K 21/69: Das im Grundbuch von Volpertshausen, Band 26, Blatt 993, eingetragene Grundstück,

Nr. 5, Gemarkung Volpertshausen, Flur 5, Flurstück 6/9, Hof- und Gebäudefläche, unterm Weimer, Größe 6,97 Ar,

soll am 20. Januar 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. März 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Horst Neul, in Volpertshausen.

Beschluß

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf 155 500,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 17. 11. 1969 **Amtsgericht**

3992

61 K 25/68: Die im Grundbuch von Sonnenberg, Band 96, Blatt 2472, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Sonnenberg, Liegensch.-Buch 2481:

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 224/5, Straße, Kreuzbergstraße, Größe 0,01 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 8, Flurstück 223/6, Straße, Kreuzbergstraße, Größe 0,25 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 8, Flurstück 6,3, Weg, Kreuzbergstraße, Größe 0,05 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 8, Flurstück 5,3, Weg, Kreuzbergstraße, Größe 0,06 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 8, Flurstück 6,5, Hof- und Gebäudefläche, Kreuzbergstraße, Größe 9,90 Ar,

sollen am 20. Januar 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 2,

Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Juni 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

bezüglich der Grundstücke lfd. Nr. 6, 8 und 9:

a) Kaufmann Siegfried Karras,

b) dessen Ehefrau Ellen Karras, geb. Hartleb, beide Wiesbaden, zu je 1/2;

am 10. 7. 1969: bezüglich der Hälfte der Grundstücke lfd. Nr. 1 und 2: Kaufmann Siegfried Karras;

am 6. 11. 1969: bezüglich der weiteren Hälfte der Grundstücke lfd. Nr. 1 und 2: Ehefrau Ellen Karras, geb. Hartleb.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: bezüglich lfd. Nr. 1 auf 40,— DM; lfd. Nr. 2 auf 10,— DM; lfd. Nr. 6 auf 200,— DM; lfd. Nr. 8 auf 240,— und lfd. Nr. 9 auf 225 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 18. 11. 1969 **Amtsgericht**

3993

K 38/68: In der Veröffentlichung St.-Anz. 45/69, S. 1873, unter Nr. 3763, muß es richtig heißen:

... Flur 2, Flurstück 305 ...

... soll am 14. Januar 1970 ...

629 Weilburg, 17. 11. 1969

62 Wiesbaden, 25. 11. 1969

Anzeigenabteilung

Öffentliche Ausschreibungen

5994

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Landesstraße 3096 n der OD Griesheim von OD Grenze bis zur Schillerstraße (km 5.957 bis km 6.359) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

2 000 qm Pflaster aufnehmen

1 000 t bit. Tragschicht

500 t Grobbinder

4 000 qm Feinbinder

4 000 qm Asphaltfeinbeton

800 lfd. m Rinnenplatten mit Hochbordsteinen in Unterbeton

1 000 qm Gehwegplatten

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 60 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 8. 12. 1969 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 599 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3096 OD Griesheim“.

Eröffnung: Donnerstag, den 18. 12. 1969, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

Darmstadt, 14. 11. 1969 **Hessisches Straßenbauamt**

5995

Darmstadt: Die Bauleistungen zur Erstellung des Unterführungsauwerkes über die DB im Bau-km 1,9 + 44,86 der B 38 (Bahn-km 164) im Zuge der Umgehungsstraße Roßdorf—Gundershausen sollen vergeben werden. — K 518 —

Leistungen u. a.

600 cbm Baugrubenaushub

350 cbm Stahlbeton

36 t Betonstahl

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 130 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 8. 12. 1969 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3 a Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 355 99 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 7. 1. 1970, um 11.00 Uhr, im Sitzungszimmer (Nr. 323/24) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21. Zuschlags- und Bindefrist: 21. 1. 1970.

61 Darmstadt, 17. 11. 1969 **Straßen-Neubauamt Hessen-Süd**

3996

Darmstadt: Die Bauleistungen für Erd- und Deckenbauarbeiten für den kreuzungsfreien Anschluß des Pupinweges / Robert-Bosch-Straße an die Rheinstraße (BAB-Auffahrt) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

250 cbm Mutterbodenabtrag

8 000 cbm Dammschüttung und Bauwerkshinterfüllung

5 400 qm Bodenverfestigung

8 000 qm bit. Tragschicht

6 700 qm Asphaltbinder

8 000 qm Asphaltfeinbeton

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 12. Dezember 1969 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 35,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3 a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 355 99 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 15. Januar 1970, um 11.00 Uhr, im Sitzungszimmer (Nr. 323/24) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21. Zuschlags- und Bindefrist: bis 26. Februar 1970.

61 Darmstadt, 21. 11. 1969

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ

Loseblattsammlung der baulichen und sicherheitstechnischen Bestimmungen des vorbeugenden Brandschutzes

Herausgeber:

Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes
(VFDB) E. V., Bonn

Die von Jahr zu Jahr steigende Zahl der Brände, die zunehmende Zahl der bei Bränden verletzten und tödlich verunglückten Menschen und die sich stetig um Millionenbeträge erhöhenden Brandschäden weisen eindringlich auf die wachsende Bedeutung des vorbeugenden Brandschutzes hin. Er beginnt bereits bei der Planung eines Bauwerkes durch den Architekten, setzt sich fort bei der Auswahl der Baustoffe und Bauteile durch den Bauingenieur, bei der Ausgestaltung durch den Innenarchitekten oder der Betriebseinrichtung durch die daran beteiligten Ingenieure und Techniker und ist durch die Betriebsüberwachung für den Betriebsleiter oder Sicherheitsingenieur, für die mit der Überwachung der Planungsarbeiten und die Betriebsüberprüfung befaßten zuständigen Behörden der Bau- und Gewerbeaufsicht ebenso wie für die mit der Brandverhütung in den Gemeinden

und Landkreisen betrauten Angehörigen der Feuerwehren sowie für die Schornsteinfeger und die entsprechenden Dienststellen der Ordnungsämter eine stetige niemals endende Aufgabe. Der Feuerversicherer findet in der Beurteilung des Standes des vorbeugenden Brandschutzes die Grundlage für die Abschätzung des von ihm zu tragenden Brandrisikos, für die mit der Brandermittlung betrauten Stellen der Polizei die Grundlage der Brandursachenermittlung und schließlich haben nach Bränden Staatsanwälte, Richter und Rechtsanwälte die Frage zu prüfen, ob und inwieweit die notwendige Vorsorge für die Brandverhütung getroffen wurde.

Grundlage einer wirksamen Brandverhütung ist die Kenntnis der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik. Diese sind in den verschiedensten Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien, technischen Vorschriften, Normen u. a. m. verstreut. Schwierig ist es schon für den Brandschutzfachmann, viel schwieriger für den nicht ständig mit Brandschutzfragen befaßten einen Überblick über alle Bestimmungen ohne zeitraubendes Suchen schnell zu gewinnen und bei der ständig fortschreitenden Entwicklung zu behalten. Die übersichtliche Zusammenfassung aller Vorschriften usw. ist ein seit langem bestehender Wunsch der interessierten Kreise.

Die VEREINIGUNG ZUR FÖRDERUNG DES DEUTSCHEN BRANDSCHUTZES (VFDB) E. V. als diejenige deutsche technisch-wissenschaftliche Vereinigung, in der alle am Brandschutz interessierten Kreise zusammengeschlossen sind, will mit der Herausgabe einer Loseblattsammlung diesen Wunsch und damit zugleich eine der wichtigsten Voraussetzungen für einen wirksamen vorbeugenden Brandschutz erfüllen. Sie hofft damit auch zu einer gewissen Vereinheitlichung im vorbeugenden Brandschutz beizutragen. Die Form der Loseblattsammlung wurde gewählt, weil nur sie nach Abschluß des Grundaufbaues die Möglichkeit einer laufenden Ergänzung und Berichtigung entsprechend dem neuesten Stand der Entwicklung gibt. Durch die Gliederung des Aufbaues nach Sachgebieten und die weitere Untergliederung nach Stichworten ergibt sich eine schnelle und umfassende Orientierung auf einem bestimmten Teilgebiet.

Die Sammlung soll alle im Bundesgebiet und in den Bundesländern geltenden Bestimmungen, Richtlinien usw. ebenso wie die von den Fachverbänden herausgegebenen Empfehlungen auf diesem Gebiet enthalten.

Die VFDB hofft damit allen im vorbeugenden Brandschutz Tätigen ein Werk in die Hand geben zu können, das ihre Arbeit erleichtert und ihr noch zu größerem Erfolg verhilft.

Loseblattsammlung „Vorbeugender Brandschutz“

Inhaltsübersicht

- | | | |
|----------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Allgemeine Grundlagen | 6. Sicherheitstechnische Bestimmungen | 6.6. Transport brandgefährlicher Güter |
| 2. Brand-(Feuer-)schutzgesetze, Verordnungen u. ä. | 6.1. Brennbare Stoffe | 6.7. Wälder, Heiden, Moore |
| 3. Feuerversicherung | 6.1.1. Allgemeine Bestimmungen | 7. Brandbekämpfungseinrichtungen, -vorbereitung |
| 4. Schornsteinfegerwesen | 6.1.2. Feste Stoffe | 7.1. Brandsicherheitseinrichtungen |
| 5. Bautechnische Bestimmungen | 6.1.3. Flüssigkeiten | 7.2. Feuermeldeanlagen |
| 5.1. Allgemeine bautechnische Bestimmungen | 6.1.3.1. Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF, TVbF usw.) | 7.3. Feuerlöschgeräte |
| 5.2. Baustoffe, Bauteile, Bauarten | 6.1.3.2. Sonstige Bestimmungen | 7.4. Feuerlöschanlagen |
| 5.2.1. Zulassungsbestimmungen | 6.1.4. Gase | 7.5. Löschwasserversorgung |
| 5.2.2. Zulassungen | 6.1.4.1. Druckgasverordnung (DGVO) | 7.6. Brandschutz-, Brandbekämpfungsordnung |
| 5.2.3. Sonstige Bestimmungen | 6.1.4.2. Sonstige Bestimmungen | 8. Tabellen |
| 5.3. Bauten besonderer Art | 6.1.5. Radioaktive Stoffe | 9. Normen |
| 5.4. Anlagen besonderer Art | 6.2. Betriebe besonderer Art | 10. Richtlinien des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (DVGW-Richtlinien) |
| | 6.3. Betriebliche Anlagen besonderer Art | 11. Richtlinien des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE-Richtlinien) |
| | 6.4. Besondere brandgefährliche Arbeitsverfahren, Vorgänge, Handlungen u. ä. | |
| | 6.5. Verkehrsmittel | |

Format 17 × 23 cm, Plastikordner

1. Lieferung 476 Seiten

Preis der 1. Lieferung DM 67,43 zuzügl. DM 3,71 Mehrwertsteuer

Bestellungen erbeten an:

**Buch- und Zeitschriftenverlag
Kultur und Wissen GmbH & Co KG
62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42
Telefon (0 61 21) 3 96 71**

997

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen nachstehende Arbeiten vergeben werden:

Los I Ausbau der Ortslage Petersberg im Zuge der L 3418 und der 3419 km 0,287 — 1,083 (L 3418) km 2,150 — 2,538 (L 3419)

Los II Neubau einer Stützmauer am Pfaffenpfad im Zuge des Ausbaus der L 3418 in der OD Petersberg (Bergstraße) Baust. 0,2 + 0,50 — 0,3 19,50

Los III Neubau einer Stützmauer am Rupertusweg im Zuge des Ausbaus der L 3418 in der OD Petersberg (Bergstraße) Baustat. 0,2 + 0,50 — 0,3 19,50

Auszuführen sind:

bei Los I

- rd. 10 000 cbm Erdbewegung
- rd. 8 000 t Basaltmaterial d. K. 0/55 mm als Frostschuttschicht
- rd. 8 300 qm Teer-asphalttragschicht d. K. 0/35 mm, 12 cm dick
- rd. 8 200 qm Teer-asphalbinderschicht d. K. 0/18 mm, 3,5 cm dick
- rd. 8 500 qm Teer-asphaltfeinbetonteppeich d. K. 0/8 mm, 3,5 cm dick

und sonstige Arbeiten wie Verlegen von Leitungen, Versetzen von Einfriedigungsmauern und Zäunen, Anlage von Gehwegen usw.

Für Los II

- rd. 250 cbm Erdbewegung
- rd. 75 cbm Stahlbeton der Fundamente
- rd. 40 cbm Stahlbeton der aufgehenden Teile
- rd. 65 qm Werksteinverblendung
- rd. 46 lfd. m Werksteinabdeckplatten
- rd. 0,5 t Baustahlgewebe
- rd. 1,5 t Betonformstahl

Für Los III

- rd. 800 cbm Erdbewegung
- rd. 150 cbm Stahlbeton der Fundamente
- rd. 115 cbm Stahlbeton der aufgehenden Teile
- rd. 230 qm Werksteinverblendung
- rd. 97 m Werksteinabdeckplatten
- rd. 1,2 t Baustahlgewebe
- rd. 4,5 t Betonformstahl

Die Bauarbeiten sollen bei günstiger Witterung im Frühjahr 1970 begonnen werden.

Die Bauarbeiten für Los I müssen bis zum 31. 7. 1971 beendet sein, während für Los II die Arbeiten in 20 Werktagen und für Los III in 40 Werktagen durchgeführt werden müssen.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter, die Planunterlagen (Gepläne) in 1-facher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung Höhe von 30,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, PSchKto. Ffm. Nr. 6749 einzuzahlen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung täglich in der Zeit von 8 — 12 Uhr, ab dem 2. 1969.

Der Eröffnungstermin findet am Dienstag, den 16. Dezember 1969, um 10 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14 statt. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 17. Januar 1970.

Fulda, 24. 11. 1969

Hessisches Straßenbauamt

98

Fulda: Durch das Hess. Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenarbeiten — Neubau der Umgehungsstraße Rettenhausen im Zuge der B 279 zwischen km 6,000 — 7,600 (Baulänge = 1.647 m) — vergeben werden.

Auszuführen sind:

- rd. 120 000 cbm Erdbewegung
- rd. 9 000 cbm Frostschuttschicht aus Basaltmaterial d. K. 0/55 mm
- rd. 20 000 qm Teer-asphalttragschicht d. K. 0/35 mm, 10 + 12 cm dick
- rd. 15 500 qm Teer-asphalbinderschicht d. K. 0/25 mm, 5 cm dick
- rd. 19 000 qm Teer-asphalbinderschicht d. K. 0/18 mm, 3,5 cm dick
- rd. 19 000 qm Teer-asphaltfeinbeton d. K. 0/8 mm, 2,5 + 3,5 cm dick

und sonstige Arbeiten wie Gehwegenanlagen und Sickerleitungen usw.

Die Bauarbeiten sollen in der Zeit von Januar 1970 bis zum 31. 7. 1971 ausgeführt werden.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter, die Planunterlagen in 1-facher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von 30,00 DM ab dem 24. 11. 1969 abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 6749, einzuzahlen mit der Angabe „Neubau der Umgehungsstraße Rettenhausen im Zuge der B 279“.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht montags bis freitags in der Zeit von 8 — 12 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Dienstag, den 9. Dezember 1969, um 10 Uhr im Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14, statt. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 8. Januar 1970.

64 Fulda, 17. 11. 1969

Hessisches Straßenbauamt

3999

Zwangsverkauf

Zur Deckung von Fracht- und Zoll-Lagerungskosten etc. ist eine Partie fabrikneuer Qualitätsuhren für Rechnung einer Schweizer Fabrik zu verkaufen. Die Uhren sind klausiert und dürfen nicht an Grossisten verkauft werden — deshalb Stückverkauf per Postauftrag an Privatpersonen.

Herrenuhr, autom. Datumswechsel, sehr elegant und robust, 21 Steine, waserdicht und stoßsicher, mit Riemen nur DM 39,— (Normalpreis 120,—).

Damenuhr, entspr. Luxusqualität, ta. schick und feminin, mit elegantem Riemen nur DM 45,— (Normalpr. DM 145,—).

2 Jahre Garantie, Rückgaberecht 14 Tg. Schneiden Sie die Anzeige aus, haken Sie an und senden Sie bitte Ihren Auftrag umgehend an Ur-Transit, Dampfärgevej 15, Freihafen Kopenhagen (Dänemark).



4000

Stadt Frankfurt am Main

Möchten Sie tatsächlich als Sekretär in den Ruhestand treten?
Ist Ihre Laufbahn jetzt schon beendet?
Das muß nicht sein!
Kommen Sie zu uns!

Wir bieten die Aufstiegsmöglichkeiten,
die Sie suchen!
Wir stellen ein:

Stadtsekretäre
Stadtobersekretäre
Stadthauptsekretäre

und bieten die Möglichkeit zum Aufstieg in den gehobenen Dienst!

Stadtinspektoren

haben bei uns Aufstiegsmöglichkeiten — nicht nur im Rahmen der Bewährungsförderung!

Auch wenn Sie noch nicht im Beamtenverhältnis stehen sollten, aber bereits die jeweils vorgeschriebene Laufbahnprüfung abgelegt haben, können Sie sich bei uns bewerben!

Zu näheren Auskünften sind wir gerne bereit. Besuchen Sie uns

oder rufen Sie uns an unter 2 12 - 42 40 oder senden Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen unter Angabe der Kennziffer 0201/4 sofort ab an den

Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

— Personalamt —

6 Frankfurt am Main 1, Alte Mainzer Gasse 4
Postfach 2732

Finanzierung nach Maß durch Ihr BHW!

Wir sind nur für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes tätig. Unsere Bedingungen entsprechen Ihren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen. Das bedeutet: besondere Vergünstigungen für Sie.

Wir erstellen Ihren Finanzierungsplan. Individuell und mit einer für Sie tragbaren Belastung. Auf Wunsch Finanzierung aus einer Hand. Keine Vermittlungsgebühr für die 1. Hypothek.

Sofort-Geld ist teures Geld. Das günstigste Baugeld nach wie vor durch BHW-Bausparen. Beweis: über 820000 BHW-Bausparverträge.

Sie müssen vergleichen! Schließen Sie deshalb keine Finanzierungsverträge ab, ohne vorher unser Angebot geprüft zu haben. Es ist Ihr Vorteil!

Fragen Sie uns, bevor Sie etwas unternehmen!

Auskünfte und Informationsmaterial erhalten Sie in 100 Beratungsstellen, 350 Auskunftsstellen sowie bei 1400 Vertrauensleuten in Ämtern und Behörden.

FÜR BEAMTE,
ANGESTELLTE UND ARBEITER
DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

Leichter mit dem BHW

Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH,
325 Hameln, Postfach 666 Fernruf (05151) 861

4001

Bei der Gemeindeverwaltung Heringen (Werra),
Kreis Hersfeld (6100 Einwohner)
ist die Stelle eines

Verwaltungsangestellten

baldmöglichst zu besetzen.

Probezeit ¼ Jahr. Die Vergütung soll nach BAT VII erfolgen, Aufstieg nach BAT VI b.

Der Bewerber soll möglichst ausreichende Vorbildung in der Kommunalverwaltung besitzen, Höchstalter bei Einstellung 40 Jahre.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, neuem Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und lückenlosem Tätigkeitsnachweis werden bis zum 15. Januar 1970 erbeten an

Gemeindevorstand
der Gemeinde Heringen (Werra)
6432 Heringen (Werra)

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen



FERTIGBAU-ORGANISATION

- Fertig- u. Massivbauweise; FREIE PLANUNG
- Grundstück- und Geldbeschaffung
- Eigenhilfe möglich Musterhaus Besichtigung

WOLFGANG WUNNENBERG, 6 FRANKFURT
Große Eschenheimer Str. 1, Tel. 29 24 32, 29 17 59

Planungs- und Beratungsbüro

für Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und
sanitäre Anlagen

Obering. K. WAGNER, VDI
BERATENDER INGENIEUR VSt.

WIESBADEN RAUENTHALER STRASSE 14 · TEL. 44 24 14

Dipl.-Ing. Rüd. Gortel

BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M. B. H
6 FRANKFURT AM MAIN
MONCHENER STR. 12
RUF. 23 14 12 · 23 37 91

PLANUNG · BERATUNG

FÜR

STADT · GEMEINDE · INDUSTRIE

WASSERVERSORGUNG · KANALISATION · ABWASSERREINIGUNG

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

PIANOHAUS LANG

Größtes Klavier-Fachgeschäft Deutschlands

Frankfurt, Stiftstraße 32

Am Eschenheimer Turm - Tel. 28 23 30

175 Pianos, Flügel, Kleinklaviere, Spinette, Helm-Organen
Lieferung frei - Kundendienst

BUROMÖBEL BUROMASCHINEN
ORGANISATIONSMITTEL BUROBEDARF

VARIO

WILH. MÜLLER · BAD SODEN/TS.
HASSELSTRASSE 9 TELEFON: 061 96 / 234 81

Pohlschröder



Büro-Planung
Büro-Einrichtung

Pohlschröder & Co. KG.
Niederlassung Frankfurt/M 6
Frankenallee 68-72 · Tel. (06 11) 23322

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 10,80 (einschließlich 5 1/2 % = 0,56 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister der Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil: Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto: 6 Frankfurt M., Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326, Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325, Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04-186 648. Preise von Einzelstücken bis 32 Seiten Umfang DM 1,88 bis 40 Seiten DM 2,48 bis 48 Seiten DM 2,99, über 48 Seiten DM 3,24. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1968. Umfang dieser Ausgabe 48 Seiten.